

Pflichtveröffentlichung

nach § 27 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz)



THE LINDE GROUP

**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Linde Aktiengesellschaft
Klosterhofstraße 1, 80331 München
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zu dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Tauschangebot)

der

Linde PLC
The Priestley Centre, 10 Priestley Road, The Surrey Research Park, Guildford, Surrey GU2 7XY
Vereinigtes Königreich

an

die Aktionäre der Linde Aktiengesellschaft

Aktien der Linde Aktiengesellschaft: ISIN DE0006483001

Zum Tausch eingereichte Aktien der Linde Aktiengesellschaft: ISIN DE000A2E4L75

Aktien der Linde PLC: ISIN IE00BZ12WP82

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	7
1. Rechtliche Grundlagen	7
2. Tatsächliche Grundlagen	8
3. Veröffentlichung der Stellungnahme und jeder weiteren Stellungnahme zu Änderungen des Tauschangebots	9
4. Eigene Verantwortung der Linde-Aktionäre	9
5. Linde-Aktionäre in den Vereinigten Staaten	10
6. Registration Statement.....	11
7. Stellungnahme des Konzernbetriebsrats.....	11
II. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BIETERIN, LINDE UND PRAXAIR	11
1. Angaben zur Bieterin.....	11
2. Linde.....	19
3. Praxair.....	20
4. Weitere Informationen.....	24
III. INFORMATIONEN ZUM TAUSCHANGEBOT	25
1. Durchführung des Tauschangebots.....	25
2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Tauschangebots	26
3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage	26
4. Annahme des Tauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten.....	27
5. Hintergrund des Tauschangebots.....	27
6. Wesentliche Inhalte des Tauschangebots	32
7. Notwendige Mittel zur Erfüllung des Tauschangebots.....	40
8. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	41
IV. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG	41
1. Art und Höhe der Gegenleistung	41
2. Gesetzliche Vorgaben für die Mindestgegenleistung	43
3. Bewertung der Bieterin auf Basis von IDW S1 2008.....	43

4.	Stellungnahme zur Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	45
V.	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND FOLGEN FÜR LINDE.....	58
1.	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen	59
2.	Struktur der Kombinierten Unternehmensgruppe.....	60
3.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Linde	61
4.	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen bei Linde.....	61
5.	Auswirkungen auf Linde	63
6.	Sitz der Gesellschaft, Standorte wesentlicher Unternehmensteile.....	65
7.	Stellungnahme zu den Zielen der Bieterin und den erwarteten Folgen für Linde und die Arbeitnehmer	65
VI.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF LINDE-AKTIONÄRE.....	71
1.	Mögliche Nachteile für Linde-Aktionäre bei Annahme des Tauschangebots	71
2.	Mögliche Nachteile und sonstige Folgen bei Nichtannahme des Tauschangebots	73
VII.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	75
VIII.	INTERESSEN VON MITGLIEDERN DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS.....	76
1.	Mitgliedschaft im Linde PLC-Verwaltungsrat und im Management-Ausschuss der Linde PLC-Gruppe	76
2.	Aktienbasierte Vergütung.....	77
3.	Investment-Aktien	78
4.	Deferral Aktien	78
5.	Neuer Linde PLC-Plan	79
6.	Freiwilliges Eigeninvestment	79
7.	Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit	79
8.	Haftungsfreistellung	80
9.	Weitere Interessen	81
IX.	ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN.....	81
X.	EMPFEHLUNG	82

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	E
Abwicklungsstelle 26	EDGAR 26
ADRs 42	Eigene Praxair-Aktien 22
AktG 7	Eingereichten Linde-Aktien 11
Andienungsrecht 33	Einreichenden Linde-Aktionäre 17
Angebotsgegenleistung 7	Enceladus 16
Angebotsunterlage 7	Endtermin 35
Annahmefrist 32	Equity Awards 77
Asien 23	Erwartete Gesamte Angebotsgegenleistung 41
Aufsichtsrat 7	EUR 8
	Euro 8
B	Europa 23
BaFin 26	Exchange Act 8
Bankarbeitstag 8	EY 43
Betriebsrat 7	
Bieterin 7	F
BofA Fairness Opinion Merrill Lynch 53	Fairness Opinion 45
BofA Merrill Lynch 7	
BörsG 65	G
	Gesellschaft 7
C	Goldman Sachs 7
CFIUS 35	Grundsatzvereinbarung 8
Clearstream 17	GS Fairness Opinion 50
Cumberland 16	
	I
D	IDW S1 2008 44
Deferral Aktien 78	IFRS 10
Delisting 74	Integrationsmaßnahmen 14
Downlisting 74	Integrationsphase 13
Drei-Monats-Durchschnittskurs 43	Integrationsplan 14
DTC 17	Investment-Aktien 78

J	
Jährliche Barvergütung.....	80

K	
Kombinierte Unternehmensgruppe	11
Konkurrierendes Angebot	33

L	
Linde.....	7
Linde Gruppe.....	7
Linde PLC	7
Linde PLC Gruppe	7
Linde PLC-Aktien	7
Linde PLC-Aktienoption.....	22
Linde PLC-Angebotsaktien.....	7
Linde PLC-CEO	13
Linde PLC-RSU	22
Linde PLC-Transaktionskosten.....	41
Linde PLC-Verwaltungsrat	13
Linde-Aktien	7
Linde-Aktionäre	7
Linde-Benannter.....	13

M	
Management-Ausschuss.....	15
MEZ	8
Mindestannahmequote.....	35
Mitglied der Linde-Gruppe	13
Mitglied der Praxair-Gruppe	13
Mögliche Kapitalherabsetzung.....	18
Morgan Stanley	7
MS Fairness Opinion.....	48

N	
Nominee	17

Nordamerika.....	23
------------------	----

O	
Oberflächentechnologien	23

P	
Perella Weinberg.....	7
Post-Closing Satzung der Linde PLC	12
Praxair	8
Praxair-Aktien	22
Praxair-Aktienoption.....	22
Praxair-Aktionäre.....	22
Praxair-Benannter	13
Praxair-Gruppe.....	8
Praxair-PSU	22
Praxair-RSU	22
Praxair-Verschmelzung.....	11
Praxair-Vorzugsaktien	22
Praxair-Zustimmungserfordernis	28
PWP Fairness Opinion	46

R	
Registration Statement	11

S	
SEC	11
Segmentwechsel.....	74
Squeeze-Out.....	63
Stellungnahme.....	7
Südamerika.....	23

T	
Tauschangebot	7
Transaktionskosten.....	41

U	
Umtauschverhältnis	7
UmwG	64
Unabhängiger Gutachter.....	37
Unternehmenszusammenschluss	11
US GAAP	10

V	
Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses	11
Vollzugsbedingung kartellrechtliche Freigaben	36

Vollzugsbedingungen.....	34
Vorstand	7

W	
Weitere Annahmefrist	33
Wesentliche Verschlechterung seitens Linde...37	
Wesentliche Verschlechterung seitens Praxair	37
Wesentlicher Compliance-Verstoß	38
WpÜG	7
WpÜG-AngebotsVO.....	26

Z	
Zentrale Anmeldestelle	19

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Linde Public Limited Company ("**Linde PLC**" oder "**Bieterin**", zusammen mit ihren Tochterunternehmen die "**Linde PLC-Gruppe**") hat am 15. August 2017 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Angebotsunterlage i.S.d. § 11 WpÜG (einschließlich des Anhangs 1 (Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen), des Anhangs 2 (Tochterunternehmen von Linde zum 14. August 2017) und des Anhangs 3 (Wertpapierprospekt), insgesamt die "**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Tauschangebots ("**Tauschangebot**") an alle Aktionäre der Linde Aktiengesellschaft ("**Linde**" oder die "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ("**AktG**") die "**Linde-Gruppe**", die Aktionäre von Linde die "**Linde-Aktionäre**") veröffentlicht.

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden nennbetraglosen Stückaktien der Linde AG (ISIN DE0006483001), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,56 und mit jeweils voller Dividendenberechtigung sowie sämtlichen verbundenen Nebenrechten zum Zeitpunkt des Vollzugs des Tauschangebots ("**Linde-Aktien**") mit einer Gegenleistung von jeweils 1,540 Stammaktien mit einem Nennbetrag von EUR 0,001 der Bieterin ("**Linde PLC-Angebotsaktien**", gemeinsam mit den sonstigen Aktien der Linde PLC die "**Linde PLC-Aktien**") im Tausch gegen eine Linde-Aktie ("**Angebotsgegenleistung**"). Dies entspricht einem Umtauschverhältnis von 1,540 Linde PLC-Angebotsaktien für jeweils eine Linde-Aktie ("**Umtauschverhältnis**").

Die Angebotsunterlage wurde dem Linde-Vorstand ("**Vorstand**") am 15. August 2017 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am selben Tag an den Linde-Aufsichtsrat ("**Aufsichtsrat**") und an den Konzernbetriebsrat als zuständigen Betriebsrat weitergeleitet ("**Betriebsrat**").

Vorstand und Aufsichtsrat haben das Tauschangebot sorgfältig ausgewertet und geben hiermit ihre gemeinsame begründete Stellungnahme hinsichtlich des Tauschangebots der Bieterin gemäß § 27 WpÜG ab ("**Stellungnahme**"). Vorstand und Aufsichtsrat haben die Stellungnahme erörtert und diese am 21. August 2017 beschlossen. Perella Weinberg Partners LP ("**Perella Weinberg**") und Morgan Stanley Bank AG ("**Morgan Stanley**") unterstützen den Vorstand als Finanzberater im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss (wie in den Abschnitten II. und III. beschrieben). Goldman Sachs AG ("**Goldman Sachs**") und Bank of America Merrill Lynch International Limited, Zweigniederlassung Frankfurt am Main ("**BofA Merrill Lynch**") unterstützen den Aufsichtsrat als Finanzberater im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss (wie in den Abschnitten II. und III. beschrieben). Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemeinsam abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Tauschangebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

Darüber hinaus werden Vorstand und Aufsichtsrat nach Maßgabe des Rechts der Vereinigten Staaten eine englische Übersetzung dieser Stellungnahme gemäß Rule 14e-2 des United States

Securities Exchange Act von 1934 in seiner jeweils gültigen Fassung und der darin enthaltenen Regelungen und Bestimmungen ("**Exchange Act**") abgeben und veröffentlichen. Diese Stellungnahme wird unter www.sec.gov öffentlich verfügbar sein.

2. Tatsächliche Grundlagen

Zeitangaben in der Stellungnahme beziehen sich auf die Ortszeit von Frankfurt am Main, Deutschland (Mitteleuropäische Sommer- oder Winterzeit, je nach Anwendbarkeit, zusammen "**MEZ**"), soweit nicht anderweitig angegeben. Verweise auf einen Bankarbeitstag "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, der kein Samstag, Sonntag oder anderer Tag ist, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, oder in der Stadt New York, New York, Vereinigte Staaten, grundsätzlich geschlossen sind. Die Währungsangabe "**EUR**" oder "**Euro**" bezieht sich auf die gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland und bestimmter anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union; die Währungsangabe "**USD**" bezieht sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten. Für die Umrechnung wurde der Wechselkurs von Bloomberg genutzt (USD 1,1426 pro EUR zum 30. Juni 2017 sowie der durchschnittliche Wechselkurs von USD 1,0829 pro EUR für den am 30. Juni 2017 endenden Sechsmonatszeitraum und USD 1,1069 pro EUR für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr). Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet wurden, beziehen sie sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme, d.h. auf den 21. August 2017, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Bestimmte Aussagen und Annahmen in dieser Stellungnahme beinhalten oder basieren auf "in die Zukunft gerichteten" Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen basieren auf Einschätzungen und Annahmen auf Grundlage von derzeit bekannten Faktoren. Diese zukunftsbezogenen Aussagen beinhalten Begriffe, wie z.B. "erwarten", "auch in der Zukunft", "zukünftig", "planen", "vorhersehen", "anstreben", "Möglichkeit", "Ausblick" oder ähnliche Ausdrücke. Diese zukunftsbezogenen Aussagen beinhalten Aussagen zu Vorteilen des vorgeschlagenen Unternehmenszusammenschlusses, des Integrationsplans, erwarteten Synergien und Kostensenkungen, zu dem zukünftig erwarteten Wachstum, finanzieller und operativer Leistung und Ergebnissen. In die Zukunft gerichtete Aussagen beinhalten signifikante Risiken und Unsicherheiten, die dafür sorgen können, dass tatsächliche Ergebnisse wesentlich von den vorhergesagten oder erwarteten Ergebnissen abweichen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese zukunftsbezogenen Aussagen sich als genau und zutreffend erweisen werden oder dass die vorhergesagten oder erwarteten zukünftigen Ergebnisse erreicht werden. Alle zukunftsbezogenen Aussagen in diesem Dokument basieren auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments für Praxair, Linde und die Bieterin verfügbar waren; sofern nicht ein anderes gesetzlich vorgeschrieben ist, weisen Vorstand und Aufsichtsrat jeweils jegliche Pflicht zurück und übernehmen keine Pflicht dafür, in die Zukunft gerichtete Aussagen zu aktualisieren oder zu überarbeiten, sei es infolge neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder aus anderen Gründen, soweit solche Aktualisierungen nicht nach anwendbarem Recht verpflichtend sind.

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, basieren die Informationen in dieser Stellungnahme zur Bieterin, der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen, dem Tauschangebot und zu Praxair, Inc. ("**Praxair**") und der mit ihr verbundenen Unternehmen ("**Praxair-Gruppe**") auf der Angebotsunterlage (einschließlich ihrer Anhänge), dem zwischen Linde, Praxair, der Bieterin, der Zamalight Holdco LLC und der Zamalight Subco, Inc. geschlossenen Business Combination Agreement ("**Grundsatzvereinbarung**") und öffentlich zugänglichen Informationen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Linde-Aktionäre, die das Angebot annehmen

wollen, prüfen sollten, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Sicherungsrechten an den Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat nicht prüfen und/oder bei ihrer Empfehlung berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Linde-Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind auch nicht in der Lage, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten zu überprüfen und die Umsetzung der Absichten zu beeinflussen, soweit diese Absichten nicht in der Grundsatzvereinbarung rechtlich verbindlich niedergelegt sind. Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf Mitteilungen der Bieterin in der Angebotsunterlage, soweit nicht eine andere Quelle genannt wird. Vorstand und Aufsichtsrat liegen keine Informationen vor, die Anlass dazu geben, die Richtigkeit der Angaben der Bieterin über ihre Absichten oder deren Umsetzung in Frage zu stellen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch ebenso wie die Bieterin unter Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich die Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können. Es gibt keine rechtliche Pflicht zur Umsetzung der in der Angebotsunterlage erklärten Absichten, soweit diese Absichten nicht in der Grundsatzvereinbarung rechtlich verbindlich niedergelegt sind. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Bieterin ihre angegebenen Absichten ändert und die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten nicht umgesetzt werden.

3. Veröffentlichung der Stellungnahme und jeder weiteren Stellungnahme zu Änderungen des Tauschangebots

Diese Stellungnahme und mögliche weitere Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Tauschangebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.the-linde-group.com>

unter der Rubrik *Angestrebter Zusammenschluss* auf Deutsch und zusätzlich versehen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung veröffentlicht. Kopien der Stellungnahme werden von der Linde Aktiengesellschaft, *Investor Relations*, Klosterhofstraße 1, 80331 München, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung dieser Stellungnahme und die Verfügbarkeit der kostenfreien Ausgaben werden im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Diese Stellungnahme und jede weitere Stellungnahme zu Änderungen des Tauschangebots werden auf Deutsch und zusätzlich mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung veröffentlicht. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzungen wird keine Haftung übernommen. Allein die deutschen Fassungen sind verbindlich.

4. Eigene Verantwortung der Linde-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Tauschangebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Tauschangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen von Vorstand und Aufsichtsrat binden die Linde-Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Tauschangebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die Vorstand und

Aufsichtsrat sich weder das Tauschangebot noch die Angebotsunterlage unter Einschluss von deren Anhang 3 zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Tauschangebots und der Angebotsunterlage übernehmen. Jedem Linde-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage unter Einschluss von deren Anhang 3 zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Tauschangebot zu bilden, und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern Linde-Aktionäre das Tauschangebot annehmen, sind sie selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage unter Ziffer 1.6 ferner darauf hin, dass die Annahme des Tauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten aufgrund lokaler Bestimmungen bestimmten rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Linde-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und das Tauschangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten annehmen wollen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen übernehmen die Gewähr dafür, dass die Annahme des Tauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Insgesamt muss jeder Linde-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der Linde-Aktien und der Linde PLC-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Tauschangebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die Linde-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für diese Entscheidung der Linde-Aktionäre.

5. Linde-Aktionäre in den Vereinigten Staaten

Die Bieterin hat in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage ausgeführt, dass das Tauschangebot in den Vereinigten Staaten auf Basis und in Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen der Section 14(e) und der Regulation 14E des Exchange Act, in der durch Rule 14d-1(d) geänderten Fassung, durchgeführt wird. Das Tauschangebot ist ein Angebot zum Erwerb von Aktien einer deutschen börsennotierten Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung und die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot. Diese Vorschriften unterscheiden sich erheblich von den entsprechenden Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten. So sind beispielsweise bestimmte Finanzinformationen in der Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") erstellt worden und können daher nicht mit Finanzinformationen in Bezug auf Unternehmen in den Vereinigten Staaten und anderen Unternehmen vergleichbar sein, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten ("**US GAAP**") oder mit den International Financial Reporting Standards in der vom International Accounting Standards Board übernommenen Fassung erstellt werden. Darüber hinaus wird sich das Zahlungs- und Abwicklungsverfahren des Tauschangebots nach den anwendbaren deutschen Bestimmungen richten, die sich von denjenigen in den Vereinigten Staaten anwendbaren Bestimmungen für die

dort üblichen Zahlungs- und Abwicklungsverfahren unterscheiden.

6. Registration Statement

Aufgrund anwendbarer US-amerikanischer wertpapierrechtlicher Vorschriften, einschließlich Section 5 in Verbindung mit Rule 145 des Securities Act, muss die Bieterin in den Vereinigten Staaten ein sog. *registration statement* nach Form S-4 ("**Registration Statement**") bei der amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (*Securities and Exchange Commission*, die "**SEC**") in Bezug auf die im Rahmen des Tauschangebots ausgegebenen Linde PLC-Angebotsaktien und die Praxair-Verschmelzung (wie unter Abschnitt II. definiert) einreichen. Die SEC muss die Wirksamkeit des Registration Statement vor Ablauf der Annahmefrist erklärt haben. Aufgrund der gesetzlichen Erlaubnis einer frühzeitigen Veröffentlichung des Angebots (*early commencement rule*), kann die Bieterin auf Basis der Einreichung eines vorläufigen Prospekts bei der SEC bereits vor der Wirksamkeit des Registration Statement mit der Durchführung des Tauschangebots beginnen. Die SEC hat am 14. August 2017 die Wirksamkeit des Registration Statement erklärt.

7. Stellungnahme des Konzernbetriebsrats

Der zuständige Betriebsrat der Zielgesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der Konzernbetriebsrat als zuständiger Betriebsrat hat seine Stellungnahme am 18. August 2017 dem Vorstand übermittelt. Diese Stellungnahme ist als **Anhang 1** beigefügt.

II. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BIETERIN, LINDE UND PRAXAIR

Am 1. Juni 2017 haben Linde und Praxair die Bedingungen des beabsichtigten Zusammenschlusses unter Gleichen zwischen den beiden Gesellschaften und ihren Tätigkeiten ("**Unternehmenszusammenschluss**") bekanntgegeben. Am 10. August 2017 haben die Parteien die Grundsatzvereinbarung um wenige Bestimmungen ergänzt, die ausschließlich technische Aspekte der Umsetzung der Praxair-Verschmelzung betreffen. Gemäß der Grundsatzvereinbarung werden beide Gesellschaften unter der Bieterin als neuer Holding-Gesellschaft zusammengeschlossen. Linde soll aufgrund des Tauschangebots zunächst eine unmittelbare Tochtergesellschaft der Bieterin werden und soll anschließend durch Einbringung oder andere Übertragung sämtlicher Linde PLC-Aktien, für die das Tauschangebot angenommen wurde (zusammen mit den innerhalb der Weiteren Annahmefrist eingereichten Linde-Aktien die "**Eingereichten Linde-Aktien**"), innerhalb der Linde PLC-Gruppe zu einer mittelbaren Tochtergesellschaft der Linde PLC werden. Praxair wird durch eine Verschmelzung der Zamalight Subco, Inc., einer von der Bieterin vollständig kontrollierten Gesellschaft, mit und auf Praxair zu einer mittelbaren Tochtergesellschaft der Bieterin ("**Praxair-Verschmelzung**"). Die Bieterin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nach Vollzug des Tauschangebots sowie Vollzug der Praxair-Verschmelzung (zusammen der "**Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses**"), einschließlich Linde und Praxair, werden als "**Kombinierte Unternehmensgruppe**" bezeichnet.

1. Angaben zur Bieterin

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese entsprechen der Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat. Für weitere Informationen über die Bieterin wird auf Ziffer 5 der Angebotsunterlage verwiesen.

1.1 Allgemeine Informationen

Die Bieterin wurde am 18. April 2017 als Aktiengesellschaft (*public limited company*) nach irischem Recht gegründet und ist mit der Nummer 602527 unter dem Namen Linde PLC (vormals: Zamalight PLC) eingetragen. Die Linde PLC verwendet gegenwärtig keine vom rechtlichen Namen abweichende Firmenbezeichnung. Linde PLC wurde auf unbeschränkte Dauer gegründet. Das Geschäftsjahr der Linde PLC entspricht dem Kalenderjahr. Der eingetragene Sitz der Linde PLC ist Ten Earlsfort Terrace, Dublin 2, D02 T380, Irland. Die Hauptverwaltung der Linde PLC befindet sich in The Priestley Centre, 10 Priestley Road, The Surrey Research Park, Guildford, Surrey GU2 7XY, Vereinigtes Königreich.

Gemäß der Satzung der Bieterin ist ihr vorrangiger Unternehmenszweck, als Holdinggesellschaft zu agieren. Nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses wird die Bieterin die oberste Holdinggesellschaft von Linde und Praxair sein. In der Grundsatzvereinbarung (vgl. Abschnitt III.5 dieser Stellungnahme) haben sich Praxair und Linde auf bestimmte Grundsätze der Unternehmensführung (*Corporate Governance*) geeinigt, die spätestens mit dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses in die Satzungsbestimmungen der Linde PLC überführt werden ("**Post-Closing Satzung der Linde PLC**"). Weitere Angelegenheiten der Unternehmensführung werden in zusätzlichen Corporate Governance-Dokumenten geregelt sein, die mit dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses im Wesentlichen in Kraft treten. Vor dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses wird den beiden einzigen Aktionären der Bieterin, Enceladus und Cumberland (vgl. Abschnitt II.1.3 dieser Stellungnahme), ein Beschlussvorschlag unterbreitet werden, nach dem die bestehende Satzung der Linde PLC durch die Post-Closing Satzung der Linde PLC ersetzt werden soll. Dieser Beschluss wird aufschiebend auf den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses bedingt sein und mit diesem wirksam werden. Die Post-Closing Satzung der Linde PLC wird voraussichtlich weitere zusätzliche Unternehmenszwecke umfassen, die mit der Rolle als Holdinggesellschaft einhergehen.

1.2 Zusammensetzung des Verwaltungsrats und Unternehmensführung

Die Bieterin hat ein einheitliches Leitungsorgan, das in Übereinstimmung mit dem irischen Companies Act 2014 gebildet ist und das nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses den Corporate Governance Standards der New Yorker Wertpapierbörse (NYSE Listed Company Manual) entsprechen wird.

Struktur und Zusammensetzung der Leitungsorgane sind zwischen Linde und Praxair in der Grundsatzvereinbarung gemeinsam festgelegt worden. Der Vorstand hat dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung einstimmig und der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt. Linde hält die Struktur der Unternehmensführung und die Zusammensetzung der Organe und Gremien entsprechend für zweckmäßig.

1.2.1 Zusammensetzung des Verwaltungsrats vor Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses

Derzeit besteht der Verwaltungsrat der Bieterin (*board of directors*) aus vier Mitgliedern, von denen zwei von Praxair und zwei von Linde benannt wurden. Wie in der Grundsatzvereinbarung vereinbart, werden alle vier Verwaltungsratsmitglieder mit Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses ihre Ämter niederlegen.

1.2.2 Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses

Gemäß der Grundsatzvereinbarung wird der Verwaltungsrat der Linde PLC (*board of directors*) ("**Linde PLC-Verwaltungsrat**") nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses aus zwölf Mitgliedern bestehen. Sechs der Mitglieder sollen von Linde aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats (einzeln ein "**Linde-Benannter**") und sechs von Praxair aus den Mitgliedern des Praxair-Verwaltungsrats (einzeln ein "**Praxair-Benannter**") ernannt werden. Mit Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses werden elf Mitglieder des Linde PLC-Verwaltungsrats nicht geschäftsführende Mitglieder (*non-executive directors*), und das zwölfte Mitglied der *Chief Executive Officer* der Linde PLC sein ("**Linde PLC-CEO**").

Die folgenden Personen sollen (nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) mit Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses die ersten Mitglieder des Linde PLC-Verwaltungsrats sein:

- Prof. Dr. Wolfgang Reitzle (Vorsitzender des Verwaltungsrats, *Chairman*);
- Stephen F. Angel (Linde PLC-CEO);
- Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner;
- Dr. Clemens Börsig;
- Dr. Nance K. Dicciani;
- Dr. Thomas Enders;
- Franz Fehrenbach;
- Edward G. Galante;
- Larry D. McVay;
- Dr. Victoria Ossadnik;
- Martin H. Richenhagen; und
- Robert L. Wood.

Während der ersten drei auf den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses folgenden Jahre ("**Integrationsphase**") wird der Linde PLC-Verwaltungsrat zwölf Mitglieder umfassen, von denen sechs Mitglieder aus der Linde-Gruppe und sechs Mitglieder aus der Praxair-Gruppe stammen werden. Ein "**Mitglied der Linde-Gruppe**" ist jede Person, die ein Linde-Benannter ist oder im Falle von Rücktritt, Entlassung, Tod oder Arbeitsunfähigkeit eines Mitglieds der Linde-Gruppe als Ersatzmitglied gewählt oder benannt worden ist. Ein "**Mitglied der Praxair-Gruppe**" ist jede Person, die ein Praxair-Benannter ist oder im Falle von Rücktritt, Entlassung, Tod oder Arbeitsunfähigkeit eines Mitglieds der Praxair-Gruppe als Ersatzmitglied gewählt oder benannt worden ist.

Vorbehaltlich anderweitiger Beschlüsse durch die Aktionäre der Linde PLC sollen die Post-Closing Satzung der Linde PLC bzw. die Geschäftsordnung der Verwaltungsratsausschüsse nach Ablauf der Integrationsphase vorsehen, dass der Linde PLC-Verwaltungsrat auf Empfehlung des Nominierungs- und Governance-Ausschusses unabhängig vom Verhältnis der Mitglieder der Linde-Gruppe zu den Mitgliedern der Praxair-Gruppe Kandidaten in der ordentlichen Hauptversammlung für die Wahl zum Linde PLC-Verwaltungsrat vorschlägt.

Nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses wird der Linde PLC-Verwaltungsrat folgende Ausschüsse haben:

- Präsidialausschuss (*executive committee*);
- Prüfungsausschuss;
- Nominierungs- und Governance-Ausschuss; und
- Vergütungsausschuss.

1.2.3 Linde PLC-CEO

Gemäß der Grundsatzvereinbarung soll der Linde PLC-Verwaltungsrat die Aufgaben und Zuständigkeiten des Linde PLC-CEO bestimmen und sie von Zeit zu Zeit auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. Bei Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses soll der Linde PLC-CEO jedenfalls unter anderem die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten haben:

- die Leitung des Management-Ausschusses (hierzu Abschnitt II.1.2.4 dieser Stellungnahme);
- die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Management-Ausschusses nach Beratung mit dem Linde PLC-Verwaltungsrat (nach Ablauf der Integrationsphase);
- die Leitung der Geschäftstätigkeit der Linde PLC-Gruppe gemeinsam mit und mit Beratung durch die Mitglieder des Management-Ausschusses;
- die Vorbereitung einer globalen Strategie, eines strategischen Plans, eines operativen Geschäftsplans sowie von Leistungszielen, gemeinsam mit und mit Beratung durch die Mitglieder des Management-Ausschusses;
- die Präsentation des Integrationsplans ("**Integrationsplan**") für die Integrationsmaßnahmen (wie unmittelbar nachstehend definiert) gegenüber dem Linde PLC-Verwaltungsrat sowie alle wesentlichen Änderungen des Integrationsplans;
- die Berichterstattung an den Linde PLC-Verwaltungsrat über den Fortschritt bei der Integration des Geschäfts von Linde und ihren Tochtergesellschaften und Praxair und ihren Tochtergesellschaften ("**Integrationsmaßnahmen**");
- die Leitung der Umsetzung und Durchführung der durch den Linde PLC-Verwaltungsrat genehmigten strategischen Pläne, gemeinsam mit dem und mit Beratung durch die Mitglieder des Management-Ausschusses; und

- die enge Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Linde PLC-Verwaltungsrats sowie die angemessene Unterrichtung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Linde PLC-Verwaltungsrats über die Tätigkeiten der Linde PLC-Gruppe.

1.2.4 Management-Ausschuss

Gemäß der Grundsatzvereinbarung, wird – mit Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses – ein Management-Ausschuss ("**Management-Ausschuss**") für die Linde PLC-Gruppe gebildet, der aus sechs *Executive Directors* der Linde PLC-Gruppe besteht, die an den Linde PLC-CEO berichten. Der Management-Ausschuss ist kein Organ der Linde PLC und kein Ausschuss oder Organ des Linde PLC-Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Management-Ausschusses werden als "Executive Officers" bezeichnet. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Management-Ausschusses werden vom Linde PLC-CEO bestimmt und von Zeit zu Zeit vom Linde PLC-Verwaltungsrat auf ihre Angemessenheit überprüft. Der Management-Ausschuss soll zunächst unter anderem folgende Aufgaben und Zuständigkeiten haben:

- das Erreichen von operativen Zielen mit Blick auf die strategischen Pläne, operativen Geschäftspläne, Leistungsziele, Jahresbudgets und Sicherheits- und Compliance-Standards, wie sie vom Linde PLC-Verwaltungsrat genehmigt wurden;
- die Leitung der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften der Linde PLC unter der Führung des Linde PLC-CEO;
- die Leitung der Umsetzung der vom Linde PLC-Verwaltungsrat getroffenen strategischen Entscheidungen innerhalb des vom Linde PLC-Verwaltungsrat erteilten Auftrags unter der Führung des Linde PLC-CEO; und
- das Sicherstellen einer abgestimmten, einheitlichen und schlüssigen Kommunikation, sowohl intern als auch extern gegenüber Stakeholdern.

1.2.5 Weitere Informationen

Weitergehende Informationen hinsichtlich der Unternehmensführung der Linde PLC nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses finden sich in Ziffern 5.1.3, 9.2.2 und 9.2.3 der Angebotsunterlage sowie Abschnitt V.2.2 dieser Stellungnahme.

1.3 Kapital- und Aktionärsstruktur

1.3.1 Derzeitige Kapital- und Aktionärsstruktur

Das ausgegebene Grundkapital der Bieterin beträgt gegenwärtig EUR 25.000, bestehend aus 25.000 Stammaktien der A-Gattung (*A ordinary shares*) mit einem Nominalwert von je EUR 1,00. Bei Gründung der Linde PLC wurden die nunmehr als A-Stammaktien bezeichneten Aktien als gewöhnliche Stammaktien ausgegeben. Sie wurden für Zwecke der besseren Unterscheidbarkeit von den Stammaktien mit einem Nominalwert von jeweils EUR 0,001 anschließend in A-Stammaktien umbenannt. Sämtliche für die ausgegebenen Aktien der Linde PLC zu leistende Beträge sind vollständig eingezahlt. Die beiden einzigen Aktionäre der Linde PLC, Enceladus und Cumberland, halten jeweils 12.500 A-Stammaktien für je EUR 2,00 (bestehend aus dem Nominalwert von EUR 1,00 und einem Aktienagio von EUR 1,00 je Aktie), was einem

Gesamtaktienagio in Höhe von EUR 25.000 neben dem oben beschriebenen Grundkapital in Höhe von EUR 25.000 entspricht.

Die Enceladus Holding Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*) irischen Rechts mit Geschäftsanschrift in Ten Earlsfort Terrace, Dublin 2, D02 T380, Irland ("**Enceladus**"). Sämtliche Anteile von Enceladus werden von der irischen Anwaltskanzlei Arthur Cox, einer Rechtsberaterin von Praxair im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss, gehalten. Arthur Cox ist eine Partnerschaft (*partnership*) irischen Rechts mit Sitz in Dublin, Irland mit ca. 100 Partnern, von denen keiner beherrschenden Einfluss auf die Partnerschaft hat. Enceladus wurde als Unternehmensdienstleister gegründet, um Unternehmenstransaktionen von Mandanten von Arthur Cox zu fördern und wird von ihrem Verwaltungsrat geleitet. Enceladus hat drei Verwaltungsratsmitglieder (*directors*), die alle Partner von Arthur Cox sind.

Die Cumberland Corporate Services Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private company limited by shares*) irischen Rechts mit Geschäftsanschrift in 6th Floor, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland ("**Cumberland**"). Sämtliche Anteile der Cumberland werden über Lower Mount Limited (Irland), Frymount Limited (Irland) und William Fry Limited (Irland) direkt oder indirekt von der irischen Anwaltskanzlei William Fry, einer Rechtsberaterin von Linde im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss, gehalten. William Fry ist eine Partnerschaft (*partnership*) irischen Rechts mit Sitz in Dublin, Irland und mit ca. 80 Partnern, von denen keiner beherrschenden Einfluss auf die Partnerschaft hat. Cumberland wurde als Unternehmensdienstleister gegründet, um Unternehmenstransaktionen von Mandanten von William Fry zu fördern und wird von ihrem Verwaltungsrat geleitet. Cumberland hat drei Verwaltungsratsmitglieder (*directors*), die alle Partner von William Fry sind.

Gemäß der Angebotsunterlage werden Enceladus und Cumberland und ihre Verwaltungsräte ihre Stimmrechte an der Linde PLC ausschließlich wie in der Angebotsunterlage beschrieben dahingehend ausüben, es Linde PLC und dem Linde PLC-Verwaltungsrat zu ermöglichen, ihre jeweiligen in der Angebotsunterlage und der Grundsatzvereinbarung übernommenen und dargestellten Pflichten zu erfüllen.

1.3.2 Veränderungen der Kapitalstruktur der Bieterin

Am 25. Juli 2017 haben Enceladus und Cumberland, die einzigen Aktionäre der Bieterin, mittels schriftlichen Sonderbeschlusses den Linde PLC-Verwaltungsrat ermächtigt, gemäß *Section 1021* des Companies Act 2014 grundsätzlich und unbedingt Linde PLC-Aktien bis zu einem aggregierten Gesamtnominalbetrag von EUR 1.750.000, bestehend aus 1.750.000.000 Stammaktien mit einem Nominalwert von jeweils EUR 0,001, zuzuteilen. Diese Ermächtigung gilt für fünf (5) Jahre nach der Beschlussfassung, sofern sie nicht durch die Hauptversammlung der Linde PLC verlängert, geändert oder aufgehoben wird. Es ist vorgesehen, dass die bestehende Ermächtigung durch eine erneute Beschlussfassung für weitere fünf (5) Jahre mit Wirkung ab dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses verlängert wird. Diese erneuerte Ermächtigung wird in der Post-Closing Satzung der Linde PLC enthalten sein.

Am 25. Juli 2017 fasste der Linde PLC-Verwaltungsrat den Beschluss, zum Zeitpunkt des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses Linde PLC-Aktien an Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen, und an Praxair-Aktionäre (oder an den Nominee für DTC, jeweils wie nachstehend definiert) auszugeben und zuzuteilen.

Die Ausgabe dieser Linde PLC-Aktien wird wie folgt durchgeführt: Unmittelbar vor Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses wird der Linde PLC-Verwaltungsrat auf Grundlage der oben beschriebenen Ermächtigung (die in der Post-Closing Satzung der Linde PLC erneuert wird) die Zuteilung und Ausgabe der genauen Anzahl von Linde PLC-Aktien beschließen, die erforderlich ist, um die Verpflichtung der Linde PLC zur Lieferung von Linde PLC-Aktien im Rahmen des Tauschangebots und der Praxair-Verschmelzung zu erfüllen. Die Linde PLC-Angebotsaktien werden im Auftrag der Depository Trust Company in New York, New York, Vereinigte Staaten ("**DTC**") zur Deckung des Bestands der DTC (US-rechtliches Äquivalent zur Verwahrung) auf den Namen des Nominee, Cede & Co. ("**Nominee**"), registriert, wodurch der Nominee rechtlicher Eigentümer der Linde PLC-Angebotsaktien wird.

Auf Grundlage dieser Beschlüsse kann die Linde PLC ihre aus dem Tauschangebot und der Praxair-Verschmelzung stammenden Lieferverpflichtungen hinsichtlich der Linde PLC-Aktien erfüllen, ohne dass es weiterer Zustimmungen durch die Linde PLC-Aktionäre oder sonstige Dritte bedarf.

Mit Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses wird das Gesellschafterregister (*register of members*) der Linde PLC aktualisiert, um aktuelle Änderungen der Gesellschafter (d.h. der Aktionäre der Linde PLC) anzuzeigen. Diese Aktualisierung wird die oben beschriebene Zuteilung von Linde PLC-Angebotsaktien an den Nominee abbilden. Der Nominee wird juristisches Volleigentum an den Linde PLC-Angebotsaktien erwerben, sobald der Name des Nominees in das Gesellschafterregister der Linde PLC eingetragen ist. Die Ausgabe wird vor der Anmeldung im Irischen Handelsregister (*Irish Companies Registration Office*) wirksam. Im Unterschied zur Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland erhöht dieser Umstand die Sicherheit im Hinblick auf eine wirksame Ausgabe der Linde PLC-Angebotsaktien.

Linde-Aktionäre, die ihre Linde-Aktien in das Tauschangebot einreichen (und nicht wirksam zurücktreten) (die "**Einreichenden Linde-Aktionäre**"), werden die Linde PLC-Angebotsaktien als anteiligen Besitz (*pro-rata property interest*) an dem Sammelbestand der gesamten Linde PLC-Aktien, vermittelt über DTC, erwerben. Die Einreichenden Linde-Aktionäre werden folglich wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Linde PLC-Aktien. Diese Stellung der Einreichenden Linde-Aktionäre im irischen Recht als wirtschaftliche Eigentümer leitet sich über die Verwahrkette zwischen der DTC, der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**Clearstream**") und den Depotbanken ab. Infolge dieser Verwahrkette stehen ihnen sämtliche Rechte eines Aktionärs in Bezug auf die Linde PLC-Aktien zu, wie beispielsweise die Verfügungsbefugnis, das Stimmrecht und die Dividendenberechtigung.

Enceladus und Cumberland werden einen schriftlichen Sonderbeschluss fassen, nach dem die an den bestehenden fünfundzwanzigtausend (25.000) A-Stammaktien (*A ordinary shares*) der Linde PLC bestehenden Rechte dahingehend geändert werden, dass unmittelbar vor dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses und zeitgleich mit Ausgabe der Linde PLC-Angebotsaktien im Rahmen des Vollzugs dieses Tauschangebots die fünfundzwanzigtausend (25.000) A-Stammaktien (*A ordinary shares*) der Linde PLC, von denen 12.500 von Enceladus und 12.500 von Cumberland gehalten werden, in nachrangige Aktien (*deferred shares*) gemäß der Post-Closing Satzung der Linde PLC umgewandelt werden, die weder stimmberechtigt noch dividendenberechtigt sein werden. Unmittelbar nach dem Vollzug des Tauschangebots aber vor dem Vollzug der Praxair-Verschmelzung wird der Gesamtbetrag des Nominalwerts der Linde PLC-Aktien die nach irischem Gesellschaftsrecht notwendige Mindestkapitalisierung übersteigen und die nachrangigen A-Stammaktien werden von Linde PLC ohne Zahlung einer Gegenleistung erworben und eingezogen.

Linde PLC erwägt die Umsetzung von Maßnahmen zur Bildung ausschüttungsfähiger Rücklagen nach Zulassung der Linde PLC-Aktien zum Handel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, um über Flexibilität insbesondere für zukünftige Dividendenzahlungen an Aktionäre zu verfügen. Linde PLC erwägt ferner, zusätzliche ausschüttungsfähige Rücklagen zu bilden, indem (i) das Aktienagio (d.h. die den Nominalwert ausgegebener Aktien übersteigende Gegenleistung), das im Zuge der Praxair-Verschmelzung entsteht, aufgelöst wird, und (ii) die gesamten Rücklagen, die infolge des Tauschangebots entstehen, oder ein Teil davon aufzulösen und Gratisaktien, die zum Zwecke dieser Aktivierung ausgegeben werden, sofort für kraftlos zu erklären (die in (i) und (ii) beschriebenen Transaktionen gemeinsam die "**Mögliche Kapitalherabsetzung**").

Jeder Linde-Aktionär, der Linde-Aktien im Rahmen des Tauschangebots einreicht, erteilt seine Zustimmung zu der Möglichen Kapitalherabsetzung bezüglich der Eingereichten Linde-Aktien. Laut Angebotsunterlage wird die Mögliche Kapitalherabsetzung die Rechte der Einreichenden Linde-Aktionäre nicht nachteilig beeinträchtigen.

1.3.3 Aktionärsregister und Eigentumsrechte in Bezug auf Linde PLC-Aktien

Die Bieterin wird ein Aktionärsregister führen. Dieses wird mit Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses aktualisiert, um die Zuteilung und Ausgabe von Linde PLC-Aktien im Zusammenhang mit dem Tauschangebot und dem beabsichtigten Unternehmenszusammenschluss abzubilden. Das Aktionärsregister sowie das Verzeichnis der unverbrieften Aktien (*record of uncertificated shares*) muss am eingetragenen Sitz der Linde PLC oder an einem anderen gesetzlich bestimmten Ort zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

Aktien an einer irischen Aktiengesellschaft wie der Linde PLC können entweder in sogenannter verbrieft (*certificated*) (d.h. den Aktionären werden Aktienurkunden in physischer Form erteilt) oder in sogenannter nicht verbrieft (*uncertificated*) (d.h. dematerialisierter) Form ausgegeben und gehalten werden. Werden Aktien in verbrieft Form gehalten, muss der Aktionär zustimmen, ein Aktionär der irischen Aktiengesellschaft zu werden. Der Name dieses Aktionärs muss in das von der irischen Aktiengesellschaft geführte Aktionärsregister eingetragen werden, damit der Aktionär das rechtliche Eigentum an den Aktien erwirbt.

Um den Handel mit Aktien einer irischen Aktiengesellschaft an einer Börse zu ermöglichen, werden die Aktien in unverbrieft Form ausgegeben. Wie oben beschrieben, wird eine Zuteilung von Linde PLC-Angebotsaktien an den Nominee stattfinden. Der Nominee wird der unmittelbare rechtliche Eigentümer der jeweiligen Aktien sowie der rechtliche Inhaber sämtlicher mit diesen Aktien einhergehender Rechte.

Der Nominee wird im Aktionärsregister der Bieterin eingetragen. Das Aktionärsregister der Bieterin wird mit Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses aktualisiert. Nach dieser Aktualisierung wird der Nominee daher unmittelbarer rechtlicher Eigentümer der Linde PLC-Angebotsaktien. Die Linde PLC-Angebotsaktien werden zugunsten der Einreichenden Linde-Aktionäre gehalten und diesen wird dadurch wirtschaftliches Eigentum verschafft. Dieses wirtschaftliche Eigentum an den Linde PLC-Angebotsaktien werden die Einreichenden Linde-Aktionäre über eine Verwahrkette erlangen.

Um die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere von Stimmrechten, und die Teilnahme an Hauptversammlungen für die wirtschaftlichen Eigentümer von Linde PLC-Angebotsaktien, die ihre Aktien über Clearstream halten, zu vereinfachen, hat die Bieterin eine Vereinbarung mit der

ADEUS Aktienregister-Services-GmbH, Königinstraße 28, 80802 München, abgeschlossen. Die ADEUS Aktienregister-Services-GmbH soll ab dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses als zentrale Anmeldestelle ("**Zentrale Anmeldestelle**") fungieren. Zu den Aufgaben der Zentralen Anmeldestelle werden die Veröffentlichung derjenigen Angaben im Bundesanzeiger, die die wirtschaftlichen Eigentümer zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, sowie administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Teilnahme an und der Stimmausübung auf Hauptversammlungen zählen. Die Bieterin wird die Zentrale Anmeldestelle (oder einen vergleichbaren Dienstleister) beibehalten, solange ihre Aktien zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

1.4 Organisation und operative Tätigkeiten der Bieterin

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage waren Linde PLC-Aktien nicht zum Börsenhandel zugelassen und die Bieterin ist auch keine rechtlichen Verpflichtungen eingegangen, mit Ausnahme solcher im Zusammenhang mit der Angebotsunterlage und der Praxair-Verschmelzung. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält Linde PLC keine Beteiligungen an sonstigen juristischen Personen außer an der Linde Holding GmbH, der Linde Intermediate Holding AG, der Zamalight Holdco LLC und der Zamalight Subco, Inc. Praxair und Linde werden jedoch nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaften der Bieterin werden.

2. Linde

2.1 Allgemeine Informationen

Linde ist eine börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 169850 eingetragen. Der Hauptsitz der Geschäftsleitung von Linde befindet sich in der Klosterhofstraße 1, 80331 München. Die Gesellschaft ist die Muttergesellschaft der Linde-Gruppe.

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffern 6.1 bis 6.3 für Linde zutreffend die rechtlichen Grundlagen, das Grundkapital nebst eigener Aktien, genehmigten und bedingten Kapitalia und dem bestehenden Long Term Incentive Plan sowie die Geschäftstätigkeit der Linde-Gruppe. Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage gibt eine Übersicht über diejenigen Personen, denen 3 % oder mehr der ausgegebenen Linde-Aktien wirtschaftlich zuzurechnen sind. Nach den der Gesellschaft zugegangenen gesetzlichen Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 21 ff. WpHG sind keinen anderen als den dort aufgelisteten Personen 3 % oder mehr der Stimmrechte aus ausgegebenen Linde-Aktien wirtschaftlich zuzurechnen. Die angegebenen Informationen entsprechen denjenigen, die bei Linde auf der Internetseite <http://www.the-linde-group.com/de/> unter der Rubrik *Investor Relations/Linde Aktien/Stimmrechtsmitteilungen* (Stand: 11. August 2017) veröffentlicht sind.

2.2 Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand von Linde besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

- Prof. Dr. Aldo Belloni (Vorsitzender des Vorstandes, *Chief Executive Officer*);
- Dr. Christian Bruch (Leiter Linde Engineering);
- Bernd Eulitz (Leiter EMEA-Gases);

- Sanjiv Lamba (Leiter APAC-Gases); und
- Dr. Sven Schneider (Leiter Finanzen, *Chief Financial Officer*).

Der Aufsichtsrat von Linde ist entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (Mitbestimmungsgesetz) paritätisch zusammengesetzt. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern

- Prof. Dr. Wolfgang Reitzle (Aufsichtsratsvorsitzender);
- Hans-Dieter Katte (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender);
- Franz Fehrenbach (weiterer stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender);
- Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner;
- Dr. Clemens Börsig;
- Anke Couturier;
- Dr. Thomas Enders;
- Gernot Hahl;
- Dr. Martin Kimmich;
- Dr. Victoria Ossadnik;
- Xaver Schmidt; und
- Frank Sonntag.

3. Praxair

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat nicht erneut überprüft; aus der im Vorfeld des Abschlusses der Grundsatzvereinbarung durchgeführten Unternehmensprüfung (*Due Diligence*) sind Vorstand und Aufsichtsrat aber keine gegenteiligen Informationen bekannt. Für weitere Informationen wird auf die Angebotsunterlage verwiesen.

3.1 Allgemeine Informationen

Praxair ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten. Die Anschrift des eingetragenen Firmensitzes im Bundesstaat Delaware ist 251 Little Falls Drive, City of Wilmington, County of New Castle. Der Name des eingetragenen Vertreters unter dieser Anschrift lautet "The Corporation Trust Company". Der Hauptsitz der Geschäftsleitung von Praxair befindet sich in 10 Riverview Drive, Danbury, Connecticut 06810-5113, Vereinigte Staaten. Praxair ist die Muttergesellschaft der Praxair-Gruppe.

Artikel 3 der Gründungsurkunde (*certificate of incorporation*) von Praxair beschreibt den Gesellschaftszweck von Praxair wie folgt: Die von der Gesellschaft zu verrichtende oder zu fördernde Art der Geschäftstätigkeit oder des Geschäftszwecks ist es, jedes gesetzlich zulässige Geschäft zu betreiben, jeden gesetzlich zulässigen Zweck und Befugnisse auszuüben oder jede gesetzlich zulässige Handlung oder Tätigkeit vorzunehmen, die eine Gesellschaft unter dem General Corporation Law des Bundesstaates Delaware (in der jeweils geltenden Fassung) verfolgen darf.

3.2 Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat (*board of directors*) von Praxair setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Stephen F. Angel (Vorsitzender des Verwaltungsrats, *Chairman*);
- Oscar Bernardes (*Director*);
- Dr. Nance K. Dicciani (*Director*);
- Edward G. Galante (*Director*);
- Raymond W. LeBoeuf (*Director*);
- Larry D. McVay (*Director*);
- Martin H. Richenhagen (*Director*);
- Wayne T. Smith (*Director*); und
- Robert L. Wood (*Director*).

Die Geschäftsleiter (*Executive Officers*) von Praxair sind:

- Stephen F. Angel (*Chief Executive Officer*);
- Matthew J. White (*Senior Vice President, Chief Financial Officer*);
- Guillermo Bichara (*Vice President; General Counsel & Corporate Secretary*);
- Kelcey E. Hoyt (*Vice President and Controller*);
- Eduardo F. Menezes (*Executive Vice President*);
- Anne K. Roby (*Senior Vice President*);
- David P. Strauss (*Vice President and Chief Human Resources Officer*); und
- Scott E. Telesz (*Executive Vice President*).

3.3 Kapital- und Aktionärsstruktur von Praxair

Praxair ist zur Ausgabe von bis zu 800.000.000 Praxair-Stammaktien ("**Praxair-Aktien**") mit einem Nennwert von USD 0,01 je Aktie sowie zur Ausgabe von bis zu 25.000.000 Stück Vorzugsaktien mit einem Nennwert von USD 0,01 je Aktien ("**Praxair-Vorzugsaktien**") berechtigt. Zum 8. August 2017 waren 383.230.625 Praxair-Aktien ausgegeben. Alle ausstehenden Praxair-Aktien sind voll eingezahlt und nicht nachschusspflichtig (*non assessable*). Praxair hält 97.165.506 (das entspricht ungefähr 25,3 %) eigene Aktien ("**Eigene Praxair-Aktien**").

Inhaber von Praxair-Aktien ("**Praxair-Aktionäre**") sind, vorbehaltlich der Rechte von Inhabern etwaiger Praxair-Vorzugsaktien, zum Empfang von Dividenden aus gesetzlich ausschüttbaren Mitteln berechtigt, die sich in Form und Umfang nach Beschlüssen des Verwaltungsrats von Praxair richten. Vorbehaltlich möglicher Stimmrechtsbeschränkungen gewährt jede ausstehende Praxair-Aktie ihrem Inhaber ein Stimmrecht. Vorbehaltlich von Rechten von Inhabern etwaiger ausstehender Vorzugsaktien und anwendbarem Recht liegen sämtliche Stimmrechte bei den Inhabern von Praxair-Aktien. Inhabern von Praxair-Aktien sind keine Bezugsrechte eingeräumt. Praxair-Aktien können nicht in Aktien einer anderen Aktiengattung umgewandelt werden.

Im Zeitpunkt des Vollzugs der Praxair-Verschmelzung wird jede Option zum Erwerb von Praxair-Aktien ("**Praxair-Aktienoption**") in eine Option zum Erwerb von Linde PLC-Aktien ("**Linde PLC-Aktienoption**") umgewandelt, für die im Wesentlichen die gleichen Bedingungen gelten, die unmittelbar vor dem Vollzug der Praxair-Verschmelzung für Praxair-Aktienoptionen galten. Die Anzahl von Linde PLC-Aktien, die einer jeden solchen Linde-PLC-Aktienoption unterliegen, wird der Anzahl an Praxair-Aktien entsprechen, die jeder Praxair-Aktienoption unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Vollzugs der Praxair-Verschmelzung unterlagen. Eine entsprechende Linde PLC-Aktienoption wird den gleichen Ausübungspreis je Aktie wie den unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Praxair-Verschmelzung für eine Praxair-Aktienoption geltenden Ausübungspreis je Aktie haben.

Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Praxair-Verschmelzung wird jede sogenannte *Restricted Stock Unit*, die in Praxair-Aktien bemessen wird ("**Praxair-RSU**"), zu den im Wesentlichen gleichen Bedingungen, die für Praxair-RSU unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Praxair-Verschmelzung galten, in eine *Restricted Stock Unit*, die sich auf Linde PLC-Aktien bezieht ("**Linde PLC-RSU**"), umgewandelt. Die Anzahl der von den jeweiligen Linde PLC-RSU abhängigen Linde PLC-Aktien wird der Anzahl der von den jeweiligen Praxair-RSU abhängigen Praxair-Aktien unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Praxair-Verschmelzung entsprechen.

Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Praxair-Verschmelzung wird jede sogenannte *Performance Share Unit*, die in Praxair-Aktien bemessen wird ("**Praxair-PSU**"), in eine Linde PLC-RSU zu den im Wesentlichen gleichen Bedingungen, die für Praxair-PSU unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Praxair-Verschmelzung galten, umgewandelt. Die Anzahl der einer jeden Linde PLC-RSU unterliegenden Linde PLC-Aktien wird der größeren Zahl aus (i) dem Zielwert von Praxair-Aktien einer Praxair-PSU und (ii) dem Zielwert von Praxair-Aktien einer Praxair-PSU, die sich anhand der Erreichung von Performancezielen bestimmt, die für die Praxair-PSU unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Praxair-Verschmelzung galten, entsprechen.

Nach Kenntnis von Linde PLC (basierend auf durch Praxair ermittelter Daten) sind zum 8. August 2017 keiner Person mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Aktionäre mehr als 5 % der

ausstehenden Praxair-Aktien wirtschaftlich zuzurechnen. Die nachfolgenden Informationen leiten sich aus Mitteilungen der wirtschaftlichen Eigentümer gegenüber der SEC ab.

Übersicht II.2.3: Aktionärsstruktur von Praxair

Aktiengattung	Name des wirtschaftlichen Eigentümers	Anteil
Stammaktien	Capital World Investors	9,0 %
Stammaktien	The Vanguard Group	7,3 %
Stammaktien	Soroban Capital GP LLC	6,2 %
Stammaktien	BlackRock, Inc.	6,1 %

3.4 Organisation und operative Tätigkeiten der Praxair-Gruppe

Praxair ist die Muttergesellschaft der Praxair-Gruppe. Die Praxair-Gruppe ist ein führendes Unternehmen für Industriegase in Nord- und Südamerika und verfügt über ein etabliertes Geschäft in Asien und Europa. Die Praxair-Gruppe hat fünf Segmente: Nordamerika ("**Nordamerika**"), Europa ("**Europa**"), Südamerika ("**Südamerika**"), Asien ("**Asien**") und Oberflächentechnologien ("**Oberflächentechnologien**").

- In Nordamerika werden Produktionsstätten in den Vereinigten Staaten, Kanada und Mexiko betrieben, von denen ca. 255 kryogene Luftzerlegungsanlagen, hydrogene Anlagen und Kohlendioxid-Anlagen sind. Es bestehen fünf große Pipeline-Komplexe in Nordamerika, und zwar in Northern Indiana; in Houston (Texas); entlang der Golfküste von Texas; in Detroit (Michigan) und in Louisiana. Ebenfalls über Nordamerika verteilt sind nicht-kryogene Luftzerlegungsanlagen, Fertigungsanlagen für Flaschengase, Anlagen für Spezialgase, Helium-Anlagen und andere kleinere Betriebsanlagen.
- Das Segment Europa verfügt über Produktionsstätten insbesondere in Italien, Spanien, der Bundesrepublik Deutschland, den Benelux-Staaten, im Vereinigten Königreich, Skandinavien und Russland, wovon ca. 70 kryogene Luftzerlegungsanlagen und Kohlendioxid-Anlagen sind. Es gibt drei große Pipeline-Komplexe in Europa, und zwar in Nordspanien und den Rhein-Saar-Regionen in Deutschland. Diese Pipeline-Komplexe werden in erster Linie aus kryogenen Luftzerlegungsanlagen gespeist. Ebenfalls über Europa verteilt sind nicht-kryogene Luftzerlegungsanlagen, Fertigungsanlagen für Flaschengase und andere kleinere Betriebsanlagen.
- Im Segment Südamerika werden mehr als 60 kryogene Luftzerlegungsanlagen und Kohlendioxid-Anlagen betrieben, die insbesondere in Brasilien liegen. Viele dieser Anlagen speisen einen großen Pipeline-Komplex in Südbrasilien. Ebenfalls über Südamerika verteilt sind Fertigungsanlagen für Flaschengase und andere kleinere Betriebsanlagen.
- Das Segment Asien verfügt über Produktionsstätten insbesondere in China, Südkorea, Indien und Thailand, von denen ca. 60 kryogene Luftzerlegungsanlagen und Kohlendioxid-

Anlagen sind. Ebenfalls über Asien verteilt sind nicht-kryogene Luftzerlegungsanlagen, Wasserstoff-Anlagen, Fertigungsanlagen für Flaschengase und andere Produktionsstätten.

- Im Segment Oberflächentechnologien werden Beschichtungsdienstleistungen angeboten und Beschichtungsausrüstung an ca. 45 Standorten hergestellt. Die Mehrzahl dieser Standorte befindet sich in den Vereinigten Staaten und Europa; ein kleiner Teil des Geschäfts befindet sich in Asien und Brasilien.

Laut des Konzernjahresabschlusses von Praxair für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr betragen die Umsatzerlöse der Praxair-Gruppe ca. USD 10,534 Milliarden (ca. EUR 9,22 Milliarden), das EBITDA betrug ca. USD 3,501 Milliarden (ca. EUR 3,064 Milliarden) und das Betriebsergebnis (*operating profit*) betrug ca. USD 2,238 Milliarden (ca. EUR 1,957 Milliarden).

Ca. USD 5,592 Milliarden (ca. EUR 4,894 Milliarden) (53 %) der Umsatzerlöse der Praxair-Gruppe wurden in Nordamerika, USD 1,392 Milliarden (ca. EUR 1,218 Milliarden) (13 %) in Europa, USD 1,399 Milliarden (ca. EUR 1,224 Milliarden) (13 %) in Südamerika, USD 1,555 Milliarden (ca. EUR 1,361 Milliarden) (15 %) in Asien und USD 596 Millionen (ca. EUR 522 Millionen) (6 %) durch Oberflächentechnologien generiert (Angaben in EUR jeweils basierend auf dem Wechselkurs von Bloomberg vom 30. Juni 2017 (1,1426 USD pro EUR)).

Weitere Informationen über die Gesellschaft und den Umsätzen und Zahlen der Praxair-Gruppe finden sich in den Geschäfts- und Zwischenberichten, die im Internet unter <http://www.praxair.com> unter *Investors* veröffentlicht sind.

4. Weitere Informationen

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage nachfolgende weitere Informationen veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat kennen keine Hinweise, die darauf hindeuten, dass diese Informationen nicht zutreffend sind.

4.1 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Praxair, Linde, die Zamalight Holdco LLC und die Zamalight Subco, Inc. sind als Parteien der Grundsatzvereinbarung mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG. Als Tochterunternehmen der Bieterin gelten die Linde Holding GmbH, die Linde Intermediate Holding AG, die Zamalight Holdco LLC und die Zamalight Subco, Inc. als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

4.2 Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an Linde

Die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder unmittelbar noch mittelbar Linde-Aktien (mit Ausnahme der von Linde gehaltenen 95.109 Eigenen Linde-Aktien, die ca. 0,05 % des Grundkapitals der Linde AG entsprechen). Des Weiteren werden ihnen keine Stimmrechte in Bezug auf Linde gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

Die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Tauschangebots weder

mittelbar noch unmittelbar nach §§ 25, 25a WpHG mitzuteilende Instrumente oder Stimmrechtsanteile.

4.3 Vereinbarungen zwischen Linde und den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

Sämtliche Mitglieder des Vorstands sowie sämtliche Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat von Linde, die Linde-Aktien halten, haben sich gegenüber Linde verpflichtet, das Tauschangebot im Hinblick auf insgesamt 85.948 Linde-Aktien, die ca. 0,05 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von Linde entsprechen, anzunehmen. Die vorgenannten Verpflichtungen entfallen, wenn das Tauschangebot verfällt oder zurückgenommen wird oder wenn entweder der Vorstand oder der Aufsichtsrat von Linde oder der Verwaltungsrat von Praxair seine bzw. ihre Empfehlung (oder seine bzw. ihre Absicht zur Empfehlung) des Tauschangebots bzw. der Praxair-Verschmelzung ändert oder zurücknimmt.

4.4 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Während des Zeitraums von sechs Monaten vor Bekanntmachung der Entscheidung zur Abgabe des Tauschangebots am 1. Juni 2017 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. August 2017 haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Linde-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grundlage derer sie berechtigt wären, die Übertragung von Linde-Aktien zu verlangen.

4.5 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, außerhalb des Tauschangebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zusätzliche Linde-Aktien zu erwerben, soweit dies rechtlich zulässig ist. Soweit es zu einem solchen Erwerb kommt, müssen die Informationen über einen solchen Erwerb unverzüglich im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden, insbesondere gemäß §§ 14 Abs. 3, 23 Abs. 2 WpÜG, im Internet unter <http://www.lindepraxairmerger.com>, im Bundesanzeiger und im Wege einer Pressemitteilung in den Vereinigten Staaten in englischer Sprache, die die Anzahl und die Gegenleistung angibt, die für die erworbenen Linde-Aktien gezahlt oder die für den Erwerb der Linde-Aktien vereinbart wurde.

III. INFORMATIONEN ZUM TAUSCHANGEBOT

Im folgenden Abschnitt werden einige ausgewählte, ausschließlich der Angebotsunterlage, der Grundsatzvereinbarung oder Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Tauschangebot zusammengefasst. Diese Informationen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat nicht überprüft. Ausschließlich die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben sind für den Inhalt, die Bedingungen und die Durchführung des Tauschangebots maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Aktionär selbst dafür verantwortlich ist, die Angebotsunterlage unter Einschluss von deren Anhang 3 durchzusehen und zu einer Entscheidung zu gelangen, ob und in welchem Umfang er das Tauschangebot annehmen möchte.

1. Durchführung des Tauschangebots

Das Tauschangebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in der Form eines Umtauschangebots, gerichtet auf den Erwerb sämtlicher Linde-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG.

Das Tauschangebot wird nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG-AngebotsVO**") durchgeführt.

2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Tauschangebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 1. Juni 2017 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <http://www.lindepraxairmerger.com> abrufbar.

3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat die Angebotsunterlage laut den Angaben unter Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung nach Angaben der Bieterin am 14. August 2017 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass keine Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach anderen Rechtsordnungen als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und dem Recht der Vereinigten Staaten (wie in Ziffer 1.1 und Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage beschrieben) erfolgen oder beabsichtigt sind.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 15. August 2017 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG durch (i) Bekanntmachung im Internet unter <http://www.lindepraxairmerger.com> sowie mittels (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zum kostenlosen Versand bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (Anfrage bezüglich der Angebotsunterlage postalisch an Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main oder per Telefax: +49 (0)69 910-3 87 94 oder per Email an dct.tender-offers@db.com) ("**Abwicklungsstelle**") an sämtliche Linde-Aktionäre veröffentlicht.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage durch die Abwicklungsstelle zum kostenlosen Versand und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, hat die Bieterin am 15. August 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin eine unverbindliche und nicht durch die BaFin überprüfte englische Übersetzung der Angebotsunterlage bei der SEC eingereicht, die auf dem Electronic Data Gathering, Analysis and Retrieval System ("**EDGAR**") der SEC unter <http://www.sec.gov/edgar/searchedgar/companysearch.html> abrufbar ist. Auf dieser Website muss im Feld „Company Name“ nach „Linde PLC“ gesucht werden. Die englische Übersetzung der Angebotsunterlage ist außerdem unter <http://www.lindepraxairmerger.com> verfügbar. Zudem hält die Abwicklungsstelle eine unverbindliche englische Übersetzung auf Anfrage zur kostenlosen Versendung bereit. Ferner veröffentlicht die Bieterin in einer englischsprachigen Pressemitteilung in den Vereinigten Staaten diejenigen Stellen, bei denen Exemplare der unverbindlichen englischen Übersetzung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden, und benennt die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird.

Nach Angaben der Bieterin sind über die vorgenannten Veröffentlichungen hinaus keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant (vgl. Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage).

4. Annahme des Tauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten

In Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass das Tauschangebot von sämtlichen in- und ausländischen Linde-Aktionären (einschließlich derer mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und den Vereinigten Staaten) nach Maßgabe der Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren relevanten Rechtsvorschriften angenommen werden kann.

Jedoch kann die Annahme des Tauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Linde-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und das Tauschangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten annehmen wollen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Weitergehende Informationen finden sich in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage.

5. Hintergrund des Tauschangebots

5.1 Die Grundsatzvereinbarung

Die zwischen Praxair, Linde, Linde PLC, Zamalight Holdco LLC und Zamalight Subco, Inc. geschlossene Grundsatzvereinbarung legt die Bedingungen der Transaktion, die gemeinsamen Ziele von Praxair, Linde und Linde PLC sowie die künftige Organisationsstruktur und Unternehmensführung der Kombinierten Unternehmensgruppe fest. Insbesondere beinhaltet die Grundsatzvereinbarung Regelungen in Bezug auf den Zusammenschluss der Unternehmen, die zukünftige Geschäftstätigkeit von Praxair und Linde sowie die Unternehmensführung der Linde PLC als Obergesellschaft der im Rahmen des Zusammenschlusses entstehenden Kombinierten Unternehmensgruppe (vgl. Abschnitt II. dieser Stellungnahme). Eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen der Grundsatzvereinbarung findet sich im Abschnitt "6. Die Grundsatzvereinbarung" von Anhang 3 der Angebotsunterlage.

Linde steht als Vertragspartner inhaltlich hinter den Regelungen der Grundsatzvereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung des Unternehmenszusammenschlusses einschließlich des Inhalts und der Bedingungen des Tauschangebots und der Praxair-Verschmelzung, die gemeinsamen Ziele der Vertragspartner und die künftige Organisationsstruktur und Unternehmensführung der Kombinierten Unternehmensgruppe. Der Vorstand und der Aufsichtsrat (mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen) haben dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung zugestimmt. An dieser Einschätzung hat sich seit Abschluss der Grundsatzvereinbarung bis zum Tag dieser Stellungnahme nichts geändert.

5.2 Das Tauschangebot

Das Tauschangebot ist auf den Erwerb sämtlicher Linde-Aktien durch die Linde PLC gerichtet. Linde PLC beabsichtigt, unmittelbar nach Vollzug des Tauschangebots sämtliche oder die meisten Eingereichten Linde-Aktien innerhalb des Linde PLC-Konzerns in die Linde Holding GmbH einzubringen oder anderweitig unmittelbar oder mittelbar an diese zu übertragen. Die Linde Holding GmbH soll diese sodann in die Linde Intermediate Holding AG einbringen oder anderweitig an diese übertragen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat Linde 185.733.180 Linde-Aktien ausgegeben, von denen 95.109 Eigene Linde-Aktien sind. Damit befinden sich 185.638.071 Linde-Aktien im Umlauf. Hieran hat sich bis zum Tag dieser Stellungnahme nichts geändert. Nach den Ausführungen in Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage wurde zum Zwecke des Tauschangebots angenommen, dass sich die maximale Anzahl der Praxair-Aktien zum Zeitpunkt des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses (auf voll verwässerter Basis) auf 291.868.140 Praxair-Aktien beläuft. Diese Gesamtzahl berücksichtigt eine Schätzung hinsichtlich der Aktien, die gemäß dem bestehenden Beteiligungsprogramm von Praxair vor Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses ausgegeben werden können. Sofern die Annahme des Tauschangebots für Linde-Aktionäre zu Ansprüchen auf Aktienspitzen an Linde PLC-Angebotsaktien führt, werden diese Aktienspitzen im Rahmen einer Spitzenverwertung veräußert und den berechtigten ehemaligen Linde-Aktionären statt in Aktienspitzen in bar vergütet (vgl. Ziffern 13.3 und 13.5 der Angebotsunterlage).

Unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl von 185.638.071 Linde-Aktien und 291.868.140 Praxair-Aktien und vor dem Hintergrund, dass (i) gemäß der Praxair-Verschmelzung jede Praxair-Aktie in das Recht auf Erhalt einer Linde PLC-Aktie umgewandelt wird und dass (ii) das Umtauschverhältnis des Tauschangebots 1,540 Linde PLC-Angebotsaktien für jede Eingereichte Linde-Aktie beträgt, wäre die Bieterin dazu verpflichtet, bis zu 577.750.769 Linde PLC-Aktien im Rahmen des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses zu liefern. Folglich würde sich unter der Annahme, dass das Tauschangebot zu 100 % hinsichtlich der Linde-Aktien angenommen wird (ohne Berücksichtigung der 95.109 Eigenen Linde-Aktien), das gezeichnete Stammkapital der Bieterin im Anschluss an den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses (unter Nichtberücksichtigung der Behandlung von Rechten auf Aktienspitzen an Linde PLC-Aktien durch den Unternehmenszusammenschluss) auf ca. 577.750.769 Linde PLC-Aktien belaufen.

Für den Fall, dass lediglich die Mindestannahmequote, wie in Abschnitt III.6.4.1 dieser Stellungnahme beschrieben, erreicht wird und infolgedessen nur die Mindestanzahl an Linde-Aktien, die eingereicht werden müssen, um die Vollzugsbedingungen zu erfüllen, eingereicht wird, würde sich das gezeichnete Stammkapital der Bieterin im Anschluss an den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses (unter Nichtberücksichtigung der Behandlung von Rechten auf Aktienspitzen an Linde PLC-Aktien durch den Unternehmenszusammenschluss) auf 506.280.114 Linde PLC-Aktien belaufen.

5.3 Die Praxair-Verschmelzung

Das Geschäft von Praxair wird im Rahmen der Praxair-Verschmelzung in die Linde PLC eingebracht, d.h. durch Verschmelzung der Zamalight Subco, Inc. (einer Tochtergesellschaft der Bieterin) mit und auf Praxair. Im Rahmen der Praxair-Verschmelzung wird jede Praxair-Aktie in das Recht umgewandelt, eine Linde PLC-Aktie zu erhalten.

Die Praxair-Verschmelzung erfordert die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der zum Stichtag ausstehenden Praxair-Aktien, die zur Stimmabgabe auf der außerordentlichen Hauptversammlung von Praxair zur Beschlussfassung über die Grundsatzvereinbarung und die Praxair-Verschmelzung stimmberechtigt sind (dieses Zustimmungserfordernis das "**Praxair-Zustimmungserfordernis**"). Die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung ist für den 27. September 2017 vorgesehen. In jedem Fall wird die außerordentliche Hauptversammlung vor Ablauf der Annahmefrist stattfinden. Im Falle einer gesetzlich erforderlichen Verlängerung der Annahmefrist (siehe Abschnitt III.6.1 dieser Stellungnahme) kann das Datum der außerordentlichen Hauptversammlung bis spätestens auf den letzten Bankarbeitstag vor Ablauf der verlängerten

Annahmefrist verschoben werden.

Sobald das Praxair-Zustimmungserfordernis erfüllt ist, steht der Vollzug der Praxair-Verschmelzung nur noch unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs des Tauschangebots und wird demnach unverzüglich nach dem Vollzug des Tauschangebots wirksam.

5.4 Stellungnahme zur Strategie und den Zielen des Unternehmenszusammenschlusses

Die Bieterin stellt in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage die Umstände zusammen, die der Verwaltungsrat von Praxair und der Vorstand bei ihrer Bewertung der strategischen Gründe für den Unternehmenszusammenschluss berücksichtigt haben und die für ihre Entscheidung über den Abschluss der Grundsatzvereinbarung erheblich waren. Das Tauschangebot dient der Erreichung dieser in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage dargestellten strategischen Gründe für den Unternehmenszusammenschluss und dessen Vorteilen für Linde, Praxair und die Kombinierte Unternehmensgruppe. Die Mehrheit im Aufsichtsrat teilt die Beurteilung dieser Umstände und die Bewertung der strategischen Gründe für den Unternehmenszusammenschluss, auch unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Bedenken von Arbeitnehmervertretern. Vorstand und die Mehrheit im Aufsichtsrat teilen daher die strategischen Ziele der Bieterin und begrüßen die von ihr mit dem Angebot verfolgten Ziele. In Präzisierung und Ergänzung der Ausführungen in der Angebotsunterlage fassen sie daher nachfolgend diejenigen maßgeblichen wesentlichen Faktoren zusammen, die sie im Zusammenhang mit den strategischen Gründen für den Zusammenschluss berücksichtigt haben.

Ebenso wie die Bieterin erwarten der Vorstand und die Mehrheit im Aufsichtsrat, dass der Unternehmenszusammenschluss eine Reihe bedeutender strategischer Chancen für Linde und Praxair sowie für ihre jeweiligen Konzerngesellschaften und jeweiligen Aktionärsgruppen mit sich bringt:

- Sie sind der Ansicht, dass durch den Unternehmenszusammenschluss zwei führende Unternehmen mit einzigartigen und sich ergänzenden Stärken zusammengebracht werden. Die Kombinierte Unternehmensgruppe wird eine starke Position in allen wichtigen Regionen und Endmärkten einnehmen und ein breites und austariertes Produktspektrum aufweisen. Dabei wird erwartet, dass Linde von einer erweiterten geografischen Präsenz der Kombinierten Unternehmensgruppe profitieren wird, die aus den sich ergänzenden regionalen Standbeinen von Linde und Praxair folgt, und weiterhin, dass der Linde-Geschäftsbereich Engineering durch den Unternehmenszusammenschluss aufgrund komplementärer Ressourcen von Praxair gestärkt wird und Linde somit seine Ressourcen im Bereich Anlagenbau mit den bestehenden Praxair-Anlagen kombinieren kann.
- Sie gehen davon aus, dass die Kombinierte Unternehmensgruppe, die unter dem Namen und der Marke "Linde" tätig sein wird, vor dem Hintergrund kombinierter Umsätze von ca. USD 29 Milliarden (EUR 25,4 Milliarden) (auf Basis der veröffentlichten Geschäftsergebnisse aus dem Jahr 2016 von Linde und Praxair, vor Veräußerungen) eines der weltweit führenden Unternehmen in den Bereichen Industriegase und Anlagenbau sein wird.
- Linde und Praxair haben gemeinsame Wurzeln sowie gemeinsame Werte und Visionen. Vorstand und Aufsichtsrat erwarten, dass die Kombinierte Unternehmensgruppe ein wesentliches Interesse an der Förderung von Talenten und der Wertschöpfung hat, die lösungsorientierten Kompetenzen, die ingenieurstechnische Innovationskraft und die

Verlässlichkeit von Linde mit der Stärke von Praxair in der Umsetzung vereint und von einer Zusammenlegung der technologischen Stärken, des Know-how und der Fähigkeiten im Bereich Forschung & Entwicklung von Linde und Praxair profitieren und ihre Präsenz in vielen Endmärkten, Regionen und bei vielen Produkten ausbauen wird, um die sich aus Wachstum und neuen Trends bietenden Möglichkeiten zu nutzen.

- Sie erwarten, dass die Aktien der Kombinierten Unternehmensgruppe eine bessere Bewertung an den Kapitalmärkten erhalten werden als die Aktien von Linde, sollte Linde ein eigenständiges Unternehmen bleiben, da die Aktien der Bieterin sowohl an der New York Stock Exchange als auch an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sein werden, und die Aufnahme der Linde PLC in den S&P 500 und den DAX 30 angestrebt wird.
- Sie erwarten, dass die Kombinierte Unternehmensgruppe jährliche Synergieeffekte und Kosteneinsparungen (einschließlich Einsparungen durch die Fortführung bereits bestehender Kosteneinsparungsprogramme, insbesondere aus dem Linde-Programm LIFT) in Höhe von ungefähr USD 1,2 Milliarden (EUR 1,1 Milliarden) erzielen wird, die innerhalb der ersten ca. 3 Jahre nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses erreicht werden und sich unter anderem aus Skalenvorteilen, Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen ergeben. Für die Erzielung dieser jährlichen Synergieeffekte und Kosteneinsparungen werden voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von ca. USD 1,0 Milliarden (EUR 0,9 Milliarden) anfallen, einschließlich der geschätzten Transaktionskosten in Höhe von USD 0,2 Milliarden (EUR 0,2 Milliarden).

Der Großteil der erwarteten Einsparungen soll durch Kostensynergien und -reduzierungen (einschließlich der Verbesserung interner Prozesse und organisatorischer Strukturen), die sich insgesamt auf etwa USD 1,0 Milliarden (EUR 0,9 Milliarden) belaufen, erreicht werden. Diese Schätzung der Einsparungen basiert auf den Ergebnissen der Kombinierten Unternehmensgruppe für das Geschäftsjahr 2016, und wird von Vorstand und Aufsichtsrat geteilt. Die Zahlen schließen Kosteneinsparungsprogramme von Praxair und Linde ein, die unabhängig von dem Unternehmenszusammenschluss bestehen, einschließlich der Kosteneinsparungen durch das LIFT Programm von Linde, das nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat USD 310 Millionen (EUR 295 Millionen) zum Gesamtbetrag der Synergien und Kosteneinsparungen beiträgt. Weitere Einzelheiten zu diesen Programmen und dazu, wie damit verbundene Einsparungen in der Schätzung der Synergien und Kosteneinsparungen berücksichtigt werden, finden sich im Abschnitt "23.1.2.4 Restrukturierungskosten/Sondereinflüsse" von Anhang 3 der Angebotsunterlage. Die verbleibenden Einsparungen in Höhe von etwa USD 0,2 Milliarden (EUR 0,2 Milliarden) sollen durch eine Reduzierung von Investitionsausgaben im Wege einer effizienteren Nutzung von Vermögenswerten und Anlagen, der Optimierung des Vertriebs und der Vermeidung von Ersatzinvestitionen in den sich überschneidenden Regionen erzielt werden. Vorstand und Aufsichtsrat teilen die in der Angebotsunterlage enthaltenen Einschätzungen zu den Einsparpotenzialen und deren Quantifizierung.

Schließlich können auch nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat mit zusätzlichem Ertragswachstum verbundene Synergieeffekte durch Cross-Selling-Bemühungen und durch den Aufbau einer gesteigerten globalen Reichweite und eines gesteigerten globalen Produktportfolios der Kombinierten Unternehmensgruppe erreicht werden.

Linde und Praxair haben verschiedene Methoden zur Ermittlung der Synergien

herangezogen. In einem ersten Schritt wurden auf verschiedenen Vergleichswerten, wie u.a. vergangene Transaktionen sowie vergleichbare Profitabilitäts-, Margen und Effizienzkennziffern, basierende sogenannte "Outside-In"-Schätzungen durchgeführt. Zusätzlich haben sowohl Linde als auch Praxair verschiedene Umstände berücksichtigt, die sich speziell auf ihre jeweilige Geschäftstätigkeit beziehen. Dazu gehörten insbesondere (i) bei Linde und Praxair bereits bestehende Effizienzsteigerungsprogramme, (ii) relative Produktivität und Ergebnismargen, (iii) mögliche gemeinsame Effizienzeinsparungen, u.a. durch Einkaufs-, Logistik- und Größenvorteile sowie eine verbesserte Auslastung bestehender Anlagen und deren Instandhaltung, und (iv) potentiell übertragbares Know-How und Best-Practices, die von einem Unternehmen auf das andere oder zwischen Abteilungen übertragen werden könnten. Linde und Praxair haben diese Methoden verglichen und analysiert. Basierend auf diesen Analysen haben Linde und Praxair die Gesamtgrößen der erwarteten Synergien und Kostensenkungsprogramme, die infolge des Unternehmenszusammenschlusses und der Fortführung bestehender Kostensenkungsprogramme erzielt werden sollen, vereinbart. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage handelt es sich bei den avisierten Synergien lediglich um Schätzungen. Konkrete Pläne zu einzelnen Integrationsmaßnahmen sowie spezifische Größen eines möglichen Stellenabbaus oder Kürzungen in einzelnen Abteilungen an bestimmten Standorten oder Regionen liegen den Schätzungen nicht zugrunde. Vorstand und Aufsichtsrat erwarten, dass die Detailplanung hinsichtlich der Hebung der Synergien von Linde und Praxair gemeinschaftlich bis zum Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses abgeschlossen werden kann. Nichtsdestotrotz sind auch der Vorstand und die Mehrheit im Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der verschiedenen, zur Schätzung der Synergien herangezogenen Methoden sowie der umfassenden Sachkunde und Erfahrung von Linde und Praxair im Geschäftsfeld der Industriegase davon überzeugt, dass die beschriebenen Schätzungen zu Synergie- und Kosteneinsparungen auch tatsächlich erzielt werden können.

Die ungeprüften Schätzungen der Synergien und der Kostenreduzierungen unterstellen bestimmte Geschäftsentscheidungen, die sich jedoch ändern können. Dadurch können sich tatsächlich erreichte Ergebnisse wesentlich von den in den Schätzungen enthaltenen unterscheiden. Dementsprechend kann nicht zugesichert werden, dass diese Schätzungen erreicht werden.

- Sie erwarten, dass die voraussichtlich starke Bilanz und hohe Cashflows der Kombinierten Unternehmensgruppe dieser die finanzielle Stärke verleihen, um in diejenigen Chancen zu investieren, die für künftiges, rentables Wachstum als wesentlich erachtet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben eine Vielzahl von Risiken und anderen potentiell negativen Faktoren im Hinblick auf den Unternehmenszusammenschluss mit in ihre Abwägung einbezogen. Sie haben unter anderem die Möglichkeit berücksichtigt, dass die voraussichtlichen Vorteile des Unternehmenszusammenschlusses geringer ausfallen als erwartet, weil beispielsweise die erwarteten Synergieeffekte und Kostensenkungen aufgrund einer nicht erfolgreichen Integration nicht erzielt werden können. Des Weiteren haben sie in ihre Abwägung die Überlegung miteingestellt, dass Risiken im Zusammenhang mit der Mindestannahmeschwelle, im Zusammenhang mit der Komplexität sowie der voraussichtlich langen Zeitspanne zwischen dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung und dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses bestehen. Auch haben sie Risiken im Zusammenhang mit vertraglichen Bestimmungen über

Kontrollwechsel, Steuerrisiken sowie möglichen Einflussnahmeversuchen aktivistischer Aktionäre einbezogen.

Einige Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben Bedenken geäußert, dass sich der Unternehmenszusammenschluss nachteilig auf die Mitarbeiter und die Unternehmenskultur von Linde auswirken könnte und dass die starke Stellung des Linde PLC-CEO auf langfristige Sicht zu einer faktischen Übernahme von Linde durch Praxair anstelle des angestrebten Zusammenschlusses unter Gleichen führen könnte. Sie haben darüber hinaus die Besorgnis geäußert, dass die Erfüllung von Auflagen der Kartellbehörden Veräußerungen von Unternehmensteilen mit sich bringen kann, die sich insgesamt negativ auf Linde auswirken können, und ferner, dass der Unternehmenszusammenschluss negative Folgen für das Engineering-Geschäft von Linde haben könnte. Zudem haben einige Arbeitnehmervertreter die Stand-Alone-Aussichten von Linde im Vergleich zu dem Unternehmenszusammenschluss unter Berücksichtigung der Transaktionskosten positiver als die Anteilseignervertreter bewertet.

Trotz dieser Risiken und Bedenken sind der Vorstand (einstimmig) und der Aufsichtsrat (mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen) zu dem Ergebnis gelangt, dass für Linde und die Aktionäre und Mitarbeiter die dargestellten möglichen Vorteile und Chancen des Unternehmenszusammenschlusses die potenziell negativen Faktoren und Risiken überwiegen. Vor diesem Hintergrund haben der Vorstand (einstimmig) und der Aufsichtsrat (mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen) beschlossen, dass die Grundsatzvereinbarung und die darin vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den Geschäftsstrategien und Zielen von Linde stehen und diese fördern, und dass sie im besten Interesse von Linde und der Linde-Aktionäre sind. Das Tauschangebot dient gerade der Erreichung der mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundenen strategischen und sonstigen Vorteile des Unternehmenszusammenschlusses. Entsprechend begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat mit den dargestellten Mehrheiten die mit dem Tauschangebot verfolgten Ziele der Bieterin.

Eine vollständige Beschreibung der strategischen Hintergründe und der mit dem Unternehmenszusammenschluss von Vorstand und Aufsichtsratsmehrheit angestrebten Ziele sowie weiterführende Informationen über die Risiken, welche Vorstand und Aufsichtsrat in ihre Entscheidungsfindung einbezogen haben, finden sich in Ziffer 8.2 sowie insbesondere im Abschnitt "5.5 Lindes Gründe für den Unternehmenszusammenschluss" von Anhang 3 der Angebotsunterlage.

6. Wesentliche Inhalte des Tauschangebots

6.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Tauschangebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. August 2017 begonnen und endet am 24. Oktober 2017, 24:00 Uhr MEZ ("**Annahmefrist**"). Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot jeweils automatisch wie folgt:

- Im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG sowie Rule14e-1 des Exchange Act) und würde am 7. November 2017, 24:00 Uhr MEZ enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Tauschangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Falls ein Dritter während der Annahmefrist des Angebots ein konkurrierendes Angebot für die Linde-Aktien im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG abgibt ("**Konkurrierendes Angebot**") bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Tauschangebots, falls die Annahmefrist für das Tauschangebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot abläuft, nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Das gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls Linde im Zusammenhang mit dem Tauschangebot eine außerordentliche Hauptversammlung einberuft, nachdem die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, endet die Annahmefrist unbeschadet der obigen Ausführungen zur Verlängerung der Annahmefrist zehn Wochen nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 24. Oktober 2017.

Die Bieterin führt in Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage aus, dass die Annahmefrist nur nach Maßgabe der im WpÜG vorgesehenen Fällen verlängert wird und dass sie jede Verlängerung der Annahmefrist nach Ziffer 19 der Angebotsunterlage veröffentlichen wird (vgl. Abschnitt III.6.7 dieser Stellungnahme).

Hinsichtlich bestehender Rücktrittsrechte Einreichender Linde-Aktionäre während der gegebenenfalls verlängerter Annahmefrist wird auf Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

6.2 Weitere Annahmefrist

Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können dieses noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Tauschangebots durch die Bieterin nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen ("**Weitere Annahmefrist**"), sofern nicht das Tauschangebot beendet wurde, weil nicht alle Vollzugsbedingungen, mit Ausnahme der Vollzugsbedingung kartellrechtliche Freigaben (wie jeweils in Abschnitt III.6.4 dieser Stellungnahme beschrieben), eingetreten sind oder nicht bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf den Eintritt vorab wirksam verzichtet wurde.

Die Möglichkeit der Annahme des Tauschangebots während der Weiteren Annahmefrist besteht daher insbesondere nur dann, wenn mit Ablauf der Annahmefrist die Mindestannahmequote erreicht wurde (wie in Abschnitt III.6.4 dieser Stellungnahme beschrieben), sofern nicht auf diese Vollzugsbedingung wirksam vorab verzichtet wurde. Die Mindestannahmequote kann auch verringert werden.

Wie in der Angebotsunterlage dargelegt, beginnt die Weitere Annahmefrist – vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist wie in Abschnitt III.6.1 dieser Stellungnahme beschrieben – bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses des Tauschangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 27. Oktober 2017 – am 28. Oktober 2017 und endet am 10. November 2017, 24:00 Uhr (MEZ). Weiterführende Hinweise hinsichtlich der Annahme des Tauschangebots während der Weiteren Annahmefrist finden sich in Ziffer 13.7 in Verbindung mit Ziffern 13.2, 13.3, 13.5 und 13.6 der Angebotsunterlage.

Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Tauschangebot nicht mehr angenommen werden (mit Ausnahme eines etwaigen Andienungsrechts nach § 39c WpÜG (wie in Ziffer 16.5 der Angebotsunterlage dargestellt) ("**Andienungsrecht**").

6.3 Rücktrittsrechte

Einreichende Linde-Aktionäre können während der Annahmefrist jederzeit aufgrund eines von der Bieterin eingeräumten Rücktrittsrechts von den Verträgen zurücktreten, die in Folge der Annahme des Tauschangebots mit der Bieterin zustande gekommenen sind. Mit Ablauf der Annahmefrist erlöschen die Rücktrittsrechte. Im Falle einer Verlängerung der Annahmefrist können Einreichende Linde-Aktionäre bis zum Ablauf der verlängerten Annahmefrist gemäß §§ 21 Abs. 4, 22 Abs. 3 WpÜG von den Verträgen zurücktreten, die in Folge der Annahme des Tauschangebots zustande gekommen sind. Die Weitere Annahmefrist ist dabei keine Verlängerung der Annahmefrist. Während der Weiteren Annahmefrist und während einer etwaigen Andienungsfrist nach § 39c WpÜG bestehen keine Rücktrittsrechte, selbst wenn die Linde-Aktien während der Weiteren Annahmefrist oder, falls einschlägig, der Andienungsfrist gemäß § 39c WpÜG eingereicht wurden (vgl. Ziffer 16.5 der Angebotsunterlage für weitere Informationen hinsichtlich der Andienungsfrist). Zwischen dem Ablauf der Annahmefrist und dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses, der zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erfolgen kann, bestehen keine Rücktrittsrechte.

Zu weiteren Details der Rücktrittsrechte und deren Geltendmachung wird auf Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

6.4 Vollzugsbedingungen

Nach Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage werden das Tauschangebot und die durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge nur vollzogen, wenn die folgenden Bedingungen ("**Vollzugsbedingungen**") erfüllt sind oder die Bieterin vor einem Ausfall der jeweiligen Vollzugsbedingung auf deren Eintritt wirksam gemäß Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage verzichtet hat (jeweils eine auflösende Bedingung) (falls einer der nachfolgenden Unterabschnitte mehr als eine Bedingung aufführt, so ist jede dieser Bedingungen eine Vollzugsbedingung im Sinne der Angebotsunterlage).

6.4.1 Mindestannahmequote

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist beträgt die Summe der

- (1) Eingereichten Linde-Aktien (einschließlich derjenigen Linde-Aktien, für die die Annahme des Tauschangebots innerhalb der Annahmefrist erklärt wurde, diese Annahme jedoch erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Umbuchung der Linde-Aktien in ISIN DE000A2E4L75 (WKN A2E 4L7) wirksam wird) und für die ein Rücktrittsrecht nicht wirksam nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage ausgeübt wurde,
- (2) Linde-Aktien, die von der Bieterin, einem Unternehmen der Linde PLC-Gruppe oder einer sonstigen mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG unmittelbar gehalten werden (ausgenommen hiervon sind, zur Vermeidung von Zweifeln, Eigene Linde-Aktien),
- (3) Linde-Aktien, die der Bieterin oder einem Unternehmen der Linde PLC-Gruppe gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind,
- (4) Linde-Aktien, im Hinblick auf welche die Bieterin, ein Unternehmen der Linde PLC-Gruppe oder eine sonstige mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2

Abs. 5 WpÜG einen Vertrag außerhalb des Tauschangebots abgeschlossen haben, der ihnen das Recht einräumt, die Übertragung des Eigentums an diesen Linde-Aktien zu verlangen; und

- (5) Linde-Aktien, für die in Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage beschriebene unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen unterzeichnet und an Linde PLC übermittelt wurden,

(Linde-Aktien, die mehreren der vorangegangenen Kategorien unterfallen, werden nur einmal gezählt) mindestens 133.228.554 Linde-Aktien (dies entspricht 75 % sämtlicher stimmberechtigten Linde-Aktien, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehen, mit Ausnahme – um etwaige Zweifel zu vermeiden – Eigener Linde-Aktien) ("**Mindestannahmequote**").

6.4.2 Kartellrechtliche Freigaben

Nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

- (1) und nicht später als bis zum 24. Oktober 2018 ("**Endtermin**"):
- (a) ist der Unternehmenszusammenschluss von den zuständigen Kartellbehörden in nachfolgenden Rechtsordnungen freigegeben worden oder sind die gesetzlichen Wartefristen in den nachfolgenden Rechtsordnungen abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass der mit dem Tauschangebot verfolgte Unternehmenszusammenschluss vollzogen werden darf:
- (i) Europäische Union;
 - (ii) Vereinigte Staaten;
 - (iii) China;
 - (iv) Indien;
 - (v) Südkorea;
 - (vi) Brasilien;
 - (vii) Russland;
 - (viii) Kanada; und
 - (ix) Mexiko.
- (b) wurde die Zustimmung des *Committee on Foreign Investment in the United States* ("**CFIUS**") erlangt. Diese Zustimmung gilt als erlangt, wenn (i) eine schriftliche Bekanntmachung von CFIUS mit dem Inhalt vorliegt, dass der Unternehmenszusammenschluss keine von *Section 721* des *Defense Production Act* in seiner jeweils gültigen Fassung erfasste Transaktion darstellt oder dass CFIUS nach durchgeführter Überprüfung oder Untersuchung des Unternehmenszusammenschlusses festgestellt hat, dass es (aus Sicht der

Vereinigten Staaten) keine bestehenden nationalen Sicherheitsbedenken gibt und alle Verfahren nach dem *Defense Production Act* in seiner jeweils gültigen Fassung abgeschlossen sind; oder (ii) CFIUS einen Bericht an den Präsidenten der Vereinigten Staaten übermittelt hat, in dem eine Entscheidung des Präsidenten beantragt wird, und (x) der Präsident eine Entscheidung verkündet hat, keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Aussetzung oder einem Verbot des Unternehmenszusammenschlusses führen oder (y) der Präsident keine Maßnahmen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt eines solchen Berichts von CFIUS ergriffen hat;

- (2) und, sofern der Vollzug des Tauschangebots nicht bereits erfolgt ist, wurde bis zum Endtermin von keiner Behörde, deren Freigabe nach Ziffer 12.1.2(1) der Angebotsunterlage erforderlich ist, eine schriftliche Verweigerung der Freigabe verfügt, die endgültig, verbindlich und bestandskräftig ist.

Diese Vollzugsbedingung wird nachfolgend als "**Vollzugsbedingung kartellrechtliche Freigaben**" bezeichnet.

6.4.3 Wirksamkeit des Registration Statement

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist:

- (1) liegt ein durch die SEC für wirksam erklärtes Registration Statement hinsichtlich der Linde PLC-Aktien vor; und
- (2) ist das Registration Statement hinsichtlich der Linde PLC-Aktien nicht Gegenstand einer Sperrverfügung der SEC gemäß Section 8(d) des Securities Act oder eines von der SEC eingeleiteten Verfahrens mit dem Ziel einer derartigen Sperrverfügung.

Zum Hintergrund und zum Erfordernis der Einreichung und Wirksamklärung des Registration Statement wird auf Ziffern 1.1 und 11.2 der Angebotsunterlage verwiesen. Hinsichtlich des Stands des Verfahrens wird auf Abschnitt VII. dieser Stellungnahme verwiesen.

6.4.4 Praxair-Zustimmung

Nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor Ablauf der Annahmefrist haben die Praxair-Aktionäre nach erfolgter Abstimmung in der außerordentlichen Hauptversammlung oder nach erfolgter Vertagung die erforderliche Zustimmung zur Praxair-Verschmelzung erteilt.

6.4.5 Keine Unterlassungsverfügung oder Unwirksamkeit

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist untersagt kein Gesetz, keine Verordnung, kein Verwaltungsakt, keine Anordnung, keine einstweilige Anordnung und keine einstweilige oder endgültige Verfügung und kein sonstiger Akt einer staatlichen Behörde aus den unten aufgeführten Rechtsordnungen den Vollzug des Tauschangebots oder der Praxair-Verschmelzung oder führt zur Rechtswidrigkeit des Erwerbs oder des Eigentums von Linde-Aktien oder Praxair-Aktien durch die Bieterin:

- (1) Irland;

- (2) Vereinigtes Königreich;
- (3) Bundesrepublik Deutschland; und
- (4) Vereinigte Staaten.

6.4.6 Keine wesentliche Verschlechterung seitens Linde oder Praxair

Ab dem 15. August 2017 und vor Ablauf der Annahmefrist

- (1) (i) hat Linde keine neuen Umstände gemäß Art. 17 der Marktmissbrauchsverordnung veröffentlicht, und (ii) sind keine Veränderungen, Ereignisse Umstände oder Entwicklungen aufgetreten, die Linde gemäß Art. 17 der Marktmissbrauchsverordnung hätte veröffentlichen müssen oder bei denen die Veröffentlichung gemäß Art. 17 Abs. 4 der Marktmissbrauchsverordnung aufgeschoben wurde, wobei diese in jedem der in (i) oder (ii) beschriebenen Fälle, einzeln oder zusammen betrachtet, zu einem wiederkehrenden (für mindestens zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre) negativen Effekt auf das jährliche EBITDA in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 oder 2018 und 2019 in Höhe von mehr als EUR 410 Millionen oder zu einem einmaligen negativen Effekt auf das jährliche EBITDA des Geschäftsjahrs 2017, 2018 oder 2019 in Höhe von mehr als EUR 820 Millionen geführt haben oder nach Einschätzung der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf, Deutschland ("**Unabhängige Gutachter**") dazu führen werden (jeder Fall definiert als "**Wesentliche Verschlechterung seitens Linde**"). Für diese Zwecke bedeutet EBITDA die Finanzkennzahl des "bereinigten operativen Konzernergebnisses" (*adjusted Group Operating Profit*) der jeweiligen Berichtsperiode (wie im Geschäftsbericht von Linde für das Geschäftsjahr 2016 definiert), dessen Bestandteile nach den zum Zeitpunkt der Grundsatzvereinbarung gültigen IFRS bestimmt sind. Im Rahmen der Feststellung, ob die finanziellen Auswirkungen einer solchen Veränderung, eines Ereignisses, eines Umstands oder einer Entwicklung zu einer Wesentlichen Verschlechterung seitens Linde geführt haben oder nach Einschätzung des Unabhängigen Gutachters dazu führen werden, sind diese nicht als Sondereffekte oder -posten zu behandeln; deswegen darf bei dieser Feststellung das unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen ermittelte EBITDA nicht durch eine Hinzurechnung dieser Auswirkungen wiederum berichtigt werden.
- (2) sind seitens Praxair keine Veränderungen, keine Ereignisse, Umstände oder Entwicklungen aufgetreten, die einzeln oder zusammen betrachtet zu einem wiederkehrenden (für mindestens zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre) negativen Effekt auf das jährliche EBITDA in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 oder 2018 und 2019 in Höhe von mehr als USD 350 Millionen oder zu einem einmaligen negativen Effekt auf das jährliche EBITDA des Geschäftsjahrs 2017, 2018 oder 2019 in Höhe von mehr als USD 700 Millionen geführt haben oder nach Einschätzung des Unabhängigen Gutachters dazu führen werden (jeder Fall definiert als "**Wesentliche Verschlechterung seitens Praxair**"). Für diese Zwecke bedeutet EBITDA die Finanzkennzahl des "bereinigten EBITDA" (*adjusted EBITDA*) der jeweiligen Berichtsperiode (wie im Geschäftsbericht von Praxair für das Geschäftsjahr 2016 definiert), dessen Bestandteile nach den zum Zeitpunkt der Grundsatzvereinbarung gültigen US GAAP bestimmt sind. Im Rahmen der Feststellung, ob die finanziellen Auswirkungen einer solchen Veränderung, eines Ereignisses, eines Umstands oder einer Entwicklung zu einer Wesentlichen Verschlechterung seitens Praxair geführt haben oder nach Einschätzung des Unabhängigen Gutachters dazu führen werden, sind diese nicht als

Sondereffekte oder -posten zu behandeln; deswegen darf bei dieser Feststellung das unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen ermittelte EBITDA nicht durch eine Hinzurechnung dieser Auswirkungen wiederum berichtigt werden.

Ob eine Wesentliche Verschlechterung seitens Linde oder eine Wesentliche Verschlechterung seitens Praxair eingetreten ist, bestimmt sich ausschließlich nach einem Gutachten des Unabhängigen Gutachters. Wenn (i) der Unabhängige Gutachter bestätigt hat, dass eine Wesentliche Verschlechterung seitens Linde oder eine Wesentliche Verschlechterung seitens Praxair aufgetreten ist, (ii) die Bieterin dieses Gutachten des Unabhängigen Gutachters bis zum Ablauf der Annahmefrist erhalten hat und (iii) die Bieterin den Erhalt und das Ergebnis des Gutachtens spätestens am Tag, an dem die Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG vorgesehen ist, veröffentlicht hat, gilt die beschriebene Vollzugsbedingung als nicht eingetreten. In allen anderen Fällen gilt die beschriebene Vollzugsbedingung als eingetreten.

6.4.7 Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

Ab dem 15. August 2017 und vor Ablauf der Annahmefrist ist keine Begehung einer im Zusammenhang mit Korruptions-, Bestechungs-, Geldwäschebekämpfungsgesetzen oder geltendem Kartellrecht stehende Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines in dienstlicher Eigenschaft für oder im Auftrag von Linde oder Praxair oder deren jeweiligen Tochterunternehmen handelnden Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder einer Führungskraft von Linde oder eines Tochterunternehmens von Linde, beziehungsweise von Praxair oder eines Tochterunternehmens von Praxair, bekannt geworden ("**Wesentlicher Compliance-Verstoß**"), und bei dem jeweiligen Wesentlichen Compliance-Verstoß handelt es sich, nach Einschätzung des Unabhängigen Gutachters, um eine Insiderinformation für Linde oder Praxair gemäß Art. 7 der Marktmissbrauchsverordnung oder würde es sich um eine solche Insiderinformation handeln bzw. stellte eine solche vor seiner Veröffentlichung dar (für Zwecke dieser Vollzugsbedingung wird Praxair so behandelt, als sei die Marktmissbrauchsverordnung auf Praxair anwendbar).

Für die Feststellung, ob ein Wesentlicher Compliance-Verstoß eingetreten ist, ist ausschließlich ein Gutachten des Unabhängigen Gutachters maßgeblich. Wenn (i) der Unabhängige Gutachter bestätigt, dass ein Wesentlicher Compliance-Verstoß eingetreten ist, (ii) dieses Gutachten des Unabhängigen Gutachters bis zum Ablauf der Annahmefrist bei der Bieterin eingegangen ist und (iii) die Bieterin den Erhalt und das Ergebnis dieses Gutachtens des Unabhängigen Gutachters am oder vor dem in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bestimmten Veröffentlichungszeitpunkt veröffentlicht hat, gilt die beschriebene Vollzugsbedingung als nicht eingetreten. Anderenfalls ist die beschriebene Vollzugsbedingung eingetreten.

6.4.8 Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Die Bieterin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf jede der Vollzugsbedingungen (mit Ausnahme der Zustimmung durch die Hauptversammlung von Praxair) zu verzichten, sofern diese nicht bereits endgültig ausgefallen sind. Vollzugsbedingungen, auf die die Bieterin wirksam vorab verzichtet hat, gelten für Zwecke des Tauschangebots als eingetreten. Zur Wahrung der vorgenannten Frist ist die Veröffentlichung einer Änderung des Tauschangebots gemäß § 21 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 WpÜG erforderlich.

Falls die Bieterin beabsichtigt, auf die Vollzugsbedingungen des Nichteintritts einer Wesentlichen Verschlechterung seitens Linde und/oder eines Wesentlichen Compliance-Verstoßes durch Linde

zu verzichten, bedarf dieser Verzicht der vorherigen Zustimmung durch Praxair. Falls die Bieterin beabsichtigt, auf die Vollzugsbedingungen des Nichteintritts einer Wesentlichen Verschlechterung seitens Praxair und/oder eines Wesentlichen Compliance-Verstoßes durch Praxair zu verzichten, bedarf dieser Verzicht der vorherigen Zustimmung durch Linde.

Im Fall eines Verzichts auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen oder der Verringerung der Mindestannahmequote und der anschließenden Veröffentlichung einer Änderung des Tauschangebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen (bis zum 7. November 2017, 24:00 Uhr (MEZ)).

6.4.9 Nichteintritt von Vollzugsbedingungen

Sofern eine der in den Ziffern 12.1.1 und Ziffern 12.1.3 bis 12.1.7 der Angebotsunterlage enthaltenen Vollzugsbedingungen nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist eingetreten ist oder die in Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage enthaltenen Vollzugsbedingungen nicht bis zum Endtermin eingetreten sind, erlischt das Tauschangebot. Dies gilt nicht, sofern die Bieterin spätestens bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, wie in Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage und Abschnitt III.6.4 dieser Stellungnahme näher erläutert, auf die betreffenden Vollzugsbedingungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat. In diesem Fall werden die durch Annahme des Tauschangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen. Eingereichte Linde-Aktien werden, soweit erforderlich, den Depotbanken zugewiesen und durch diese zurückgebucht. Für weitere Informationen hinsichtlich der Vollzugsbedingungen, insbesondere bezüglich möglicher Verzichtserklärungen und der Rechtsfolgen des Erlöschens des Tauschangebots wird auf die Ziffern 12.1 bis 12.5 und 13.12 der Angebotsunterlage verwiesen.

6.5 Börsenhandel mit Eingereichten Linde-Aktien

Nach Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage wird die Bieterin sicherstellen, dass sowohl Eingereichte Linde-Aktien als auch angediente Linde-Aktien (vgl. hierzu Ziffer 16.5 der Angebotsunterlage) spätestens ab dem dritten Handelstag nach Beginn der Annahmefrist zum Börsenhandel im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A2E4L75 (WKN A2E 4L7) zugelassen werden. Der Handel mit Eingereichten Linde-Aktien sowie etwaigen angedienten Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich spätestens ab dem dritten Handelstag nach Beginn der Annahmefrist erfolgen.

Der Handel mit Eingereichten Linde-Aktien sowie etwaigen angedienten Linde-Aktien (im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse) wird voraussichtlich nach Schluss des Börsenhandels einen Werktag nach Eintritt der letzten Vollzugsbedingung oder – falls dieser Zeitpunkt später liegen sollte – einen Werktag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingestellt. Die Bieterin wird den Tag, an dem der Handel eingestellt wird, unverzüglich über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Wege einer englischsprachigen Pressemitteilung über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem in den Vereinigten Staaten veröffentlichen.

Die Modalitäten der Annahme und des Vollzugs des Tauschangebots sind unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage dargestellt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass jede Person, die Eingereichte Linde-Aktien erwirbt, in sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Annahme des Tauschangebots ergeben, eintritt, einschließlich der in Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage dargelegten unwiderruflichen Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen.

Linde-Aktien, die nicht zum Umtausch eingereicht werden, werden weiterhin unter ISIN DE0006483001 (WKN 648300) gehandelt.

6.6 Anwendbares Recht

Ausweislich Ziffer 21 der Angebotsunterlage unterliegen das Tauschangebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Tauschangebots zwischen den Linde-Aktionären und der Bieterin zustande kommen, ausschließlich deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen, entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

6.7 Veröffentlichungen

Die Bieterin hat in Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage beschrieben, dass sie unverzüglich auf der Internetseite <http://www.lindepraxairmerger.com>, im Bundesanzeiger und im Wege einer englischsprachigen Pressemitteilung in den Vereinigten Staaten bekannt gibt, falls (i) eine Vollzugsbedingung eingetreten ist, (ii) sie auf eine oder alle Vollzugsbedingungen vorab wirksam verzichtet hat, (iii) sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit auf sie nicht vorab wirksam verzichtet wurde, oder (iv) das Tauschangebot nicht vollzogen wird.

Die Bieterin wird unter anderem auch den jeweiligen Umfang der zugegangenen Annahmeerklärungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich auf der Internetseite <http://www.lindepraxairmerger.com>, im Bundesanzeiger und im Wege einer englischsprachigen Pressemitteilung in den Vereinigten Staaten veröffentlichen. In der letzten Woche der Annahmefrist werden diese Veröffentlichungen nach Angabe der Bieterin täglich erfolgen. Die Ergebnisse des Angebots wird die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 WpÜG unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist veröffentlichen. Für Hinweise zu sonstigen Veröffentlichungen der Bieterin wird auf Ziffer 19 der Angebotsunterlage verwiesen.

7. Notwendige Mittel zur Erfüllung des Tauschangebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat Linde 185.733.180 Linde-Aktien (einschließlich 95.109 Eigener Linde-Aktien) ausgegeben. Nach Berechnungen der Bieterin unter Ziffer 14.1.1 der Angebotsunterlage auf Basis der Umtauschquote von 1,540 Linde PLC-Angebotsaktien für jede Linde-Aktie müsste die Bieterin insgesamt 286.029.098 Linde PLC-Angebotsaktien liefern, sollte das Tauschangebot von sämtlichen Linde-Aktionären angenommen werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Berechnung nachvollzogen und halten sie für zutreffend.

Die Bieterin und Linde haben am 25. Juli 2017 eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung geschlossen, in der sich Linde verpflichtet hat, die 95.109 Eigenen Linde-Aktien nicht in das Tauschangebot einzureichen. Daher kann das Tauschangebot nur für eine maximale Anzahl von 185.638.071 Linde-Aktien angenommen werden. Würde das Tauschangebot für 185.638.071 Linde-Aktien angenommen, müsste die Bieterin auf Grundlage des

Umtauschverhältnisses von 1,540 Linde PLC-Angebotsaktien für eine Linde-Aktie insgesamt 285.882.630 Linde PLC-Angebotsaktien ("**Erwartete Gesamte Angebotsgegenleistung**") liefern.

Nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Tauschangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Experten von Linde haben diese Aussagen überprüft und stimmen diesen zu.

Der Praxair-Gruppe und der Linde-Gruppe werden voraussichtlich Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Unternehmenszusammenschlusses ("**Transaktionskosten**") in Höhe von etwa USD 217 Millionen (basierend auf dem Wechselkurs von Bloomberg vom 30. Juni 2017 (USD 1,1426 pro EUR) entspricht dies ca. EUR 190 Millionen) entstehen, von denen voraussichtlich etwa 40 % von der Praxair-Gruppe und etwa 60 % von der Linde-Gruppe getragen werden. Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage aus, dass sie weitere Transaktionskosten für die Erstellung und Durchführung des Tauschangebots bis zu einer Höhe von EUR 10 Millionen erwartet und sie diese tragen wird ("**Linde PLC-Transaktionskosten**").

Nach Ziffer 14.2.3 der Angebotsunterlage verfügt die Bieterin über die erforderlichen finanziellen Mittel zur Zahlung der im Rahmen des Tauschangebots erwarteten Linde PLC-Transaktionskosten in Form von Barmitteln, die ihr hierfür (unmittelbar oder mittelbar) zur Verfügung gestellt werden. Die Linde PLC-Transaktionskosten werden durch Barmittel in Höhe von EUR 10 Millionen, die im Rahmen eines am 24. Juli 2017 zwischen der Bieterin und Praxair geschlossenen Cash Management Agreement bereitgestellt werden, und durch eine sich aus der Grundsatzvereinbarung ergebende Verpflichtung von Praxair, zusätzliche weitere Finanzierung bereitzustellen, abgedeckt. Diese Aussage ist nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat zutreffend.

8. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Vollzugsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Vollzugsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die Linde-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Tauschangebots in dieser Stellungnahme erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte im Hinblick auf das Tauschangebot der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Tauschangebots und dessen Vollzug sind alleine die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder Linde-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

IV. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Nach und vorbehaltlich der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen Linde-Aktionären an, sämtliche auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien von Linde mit der ISIN DE0006483001 mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,56 je Aktie und mit jeweils voller Dividendenberechtigung sowie sämtlichen damit verbundenen Nebenrechten zum Zeitpunkt des Vollzugs des Tauschangebots zu erwerben.

Die Bieterin bietet

1,540 Linde PLC-Angebotsaktien im Tausch
gegen eine Linde-Aktie

als Angebotsgegenleistung an. Jede Linde PLC-Angebotsaktie hat einen Nominalwert von EUR 0,001. Die Linde PLC-Angebotsaktien werden unmittelbar vor Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses ausgegeben (vgl. Abschnitt II.1.3 dieser Stellungnahme).

Aufgrund des ungeraden Umtauschverhältnisses von 1,540 Linde PLC-Angebotsaktien für jeweils eine Linde-Akte ist denkbar, dass einem Einreichenden Linde-Aktionär keine gerade Zahl an Linde PLC-Aktien zugeteilt werden kann, sondern Aktienspitzen an Linde PLC-Aktien entstehen. Diese Aktienspitzen werden im Rahmen einer Spitzenverwertung veräußert. Jeder Inhaber von Eingereichten Linde-Aktien, der sonst berechtigt gewesen wäre, Aktienspitzen an Linde PLC-Angebots-Aktien zu erhalten, wird stattdessen eine Bargeldsumme erhalten, die seinem Anteil am Nettoerlös des Verkaufs aus der Spitzenverwertung entspricht. Zu den Details wird auf Ziffer 13.3 und insbesondere Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage verwiesen.

American Depositary Receipts ("**ADRs**") können nicht in das Tauschangebot eingereicht werden. ADRs können jedoch gemäß den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags in Linde-Aktien umgetauscht werden, die wiederum in das Tauschangebot eingereicht werden können (vgl. Ziffer 13.9 der Angebotsunterlage).

Vor der Übertragung der Linde PLC-Aktien an die Einreichenden Linde-Aktionäre und an die Praxair-Aktionäre wird die Bieterin die Zulassung ihrer Stammaktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und in dessen Teilssegment mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) sowie an der New Yorker Wertpapierbörse bewirken. Die Bieterin wird sicherstellen, dass die Linde PLC-Angebotsaktien, die die Einreichenden Linde-Aktionäre bei Vollzug des Tauschangebots erhalten werden, zum Zeitpunkt der Übertragung auf die Einreichenden Linde-Aktionäre zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG zugelassen wurden. Das Erfordernis gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WpÜG, dass die als Gegenleistung angebotenen Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG zugelassen sein müssen, ist hierdurch erfüllt.

Die Bieterin geht davon aus, dass die Handelsaufnahme der Linde PLC-Angebotsaktien an der Frankfurter Wertpapierbörse und der NYSE spätestens nach der Übertragung von Linde PLC-Angebotsaktien an die Einreichenden Linde-Aktionäre erfolgen wird.

Sowohl Linde als auch Praxair haben eine erhebliche Streubesitz-Marktkapitalisierung. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage waren die Linde-Aktien in den DAX 30 Index einbezogen, der die Wertentwicklung von 30 ausgewählten Unternehmen des deutschen Aktienmarktes mit dem höchsten Orderbuchumsatz und der höchsten Streubesitz-Marktkapitalisierung nachbildet.

Angesichts dessen werden die Linde PLC-Angebotsaktien liquide Aktien im Sinne von § 31 Abs. 2 WpÜG sein.

2. Gesetzliche Vorgaben für die Mindestgegenleistung

Der Wert der Angebotsgegenleistung muss gemäß den Bestimmungen betreffend die Mindestgegenleistung in § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4, 5 und 7 WpÜG-AngebotsVO dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechen:

- Nach § 4 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen i.S.v. § 2 Abs. 5 WpÜG gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Linde-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage entsprechen.
- Nach § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Linde-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des rechtlich bindenden Tauschangebots entsprechen ("**Drei-Monats-Durchschnittskurs**").

Der relevante Drei-Monats-Durchschnittskurs wurde der Bieterin von der BaFin mitgeteilt. Dabei beträgt der von der BaFin für den maßgeblichen Stichtag 31. Mai 2017 mitgeteilte gültige Drei-Monats-Durchschnittskurs der Linde-Aktie EUR 160,30.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen haben im gemäß § 4 WpÜGAngebV relevanten Zeitraum Linde-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, die diese zum entgeltlichen Erwerb von Linde-Aktien berechtigen. Darüber hinaus halten weder Linde noch Praxair Anteile des jeweils anderen Unternehmens.

Die Mindestgegenleistung nach § 4 und § 5 WpÜGAngebV beträgt daher EUR 160,30 je Linde-Aktie.

3. Bewertung der Bieterin auf Basis von IDW S1 2008

Besteht die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Aktien, sind gemäß § 7 WpÜGAngebV die §§ 5 und 6 WpÜGAngebV bei der Bestimmung des Werts dieser Aktien anzuwenden. Demnach bestimmt sich der Wert der Gegenleistung grundsätzlich nach dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der angebotenen Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Tauschangebots.

Die Linde PLC-Angebotsaktien sind jedoch bisher weder börsennotiert noch werden sie an einer Börse gehandelt. Daher kann der Mindestwert der im Rahmen des Tauschangebots angebotenen Gegenleistung nicht anhand des nach §§ 5 Abs. 1, Abs. 2, 6 Abs. 1, Abs. 2 WpÜGAngebV relevanten Durchschnittskurses bestimmt werden. Dementsprechend muss der Wert der Gegenleistung gemäß § 5 Abs. 4 WpÜGAngebV auf Basis einer Unternehmensbewertung der Linde PLC bestimmt werden.

In diesem Zusammenhang hat die Linde PLC die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("**EY**") in der Funktion eines neutralen Gutachters beauftragt, eine Bewertung der Linde PLC auf einer *as if*-Basis durchzuführen, um auf dieser Grundlage zu beurteilen, ob der Wert der im Rahmen des Tauschangebots für je eine Linde-Aktie angebotenen Gegenleistung den relevanten Drei-Monats-Durchschnittskurs übersteigt. Die Bewertung wurde auf

einer *as if*-Basis einer aggregierten Planung für Linde PLC vorgenommen, die davon ausgeht, dass der Unternehmenszusammenschluss wie geplant vollzogen wird.

Die Bewertung der Linde PLC hat EY nach den Grundzügen der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vom 2. April 2008 ("**IDW S1 2008**") vorgenommen. EY hat die Bewertung gemäß IDW S1 2008 in der Funktion eines neutralen Gutachters vorgenommen. Der ermittelte Unternehmenswert stellt demnach eine objektivierte Größe dar.

Der anhand des Ertragswertverfahrens abgeleitete Unternehmenswert der Linde PLC basiert auf den Planrechnungen des Managements von Linde und Praxair. Zweck des Gutachtens von EY ist ausschließlich der Nachweis der Bewertung der als Gegenleistung im Tauschangebot angebotenen Linde PLC-Aktien gemäß §§ 7, 5 Abs. 4 WpÜG-AngebV. Mit dieser Einschätzung ist auch keine Prognose darüber verbunden, wie sich der zukünftige Kurs der Linde PLC-Angebotsaktien bei Einführung zum Handel an einer Börse oder ihrer Übertragung auf die Einreichenden Linde-Aktionäre oder zu einem anderen Zeitpunkt danach entwickelt. Eine solche Aktienkursentwicklung hängt von vielen äußeren Umständen, vor allem jedoch von den sich im Zeitablauf verändernden Zukunftserwartungen ab, die ein Gutachter in keinem Fall vollständig antizipieren kann. Vielmehr sind solche Zukunftserwartungen naturgemäß unsicher und beruhen lediglich auf Erkenntnissen und Einschätzungen, die zum Zeitpunkt der Bewertung zur Verfügung standen. Die Bewertung ist keine Empfehlung für Aktionäre hinsichtlich ihrer Entscheidungsfindung über das Tauschangebot. EY übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die in der Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen, insbesondere für Entscheidungen über den Erwerb oder Verkauf von Aktien von Linde, Praxair oder Linde PLC, ausreichend oder vollständig sind.

Neben der Bewertung nach dem Ertragswertverfahren wurde von EY eine Plausibilisierung der Bewertung auf Basis von Prognosen unabhängiger Finanzanalysten vorgenommen. Die dabei zugrunde gelegten sogenannten Konsensschätzungen basieren auf Finanzprognosen, die in den Berichten unabhängiger Analysten enthalten und grundsätzlich allen Kapitalmarktteilnehmern zugänglich sind. Bei der Erhebung der relevanten Daten wurden Analystenberichte in Betracht gezogen, die zwischen der Publikation des letzten Jahresberichts von Linde beziehungsweise Praxair und der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Tauschangebots am 1. Juni 2017 herausgegeben wurden. Dabei wurden Prognosen ausgeschlossen, die von Analystenhäusern veröffentlicht wurden, die in Bezug auf den Zusammenschluss eine beratende Rolle eingenommen haben. Die Analystenschätzungen wurden weder von den Verantwortlichen von Linde und Praxair noch von den Verantwortlichen der Linde PLC ausgewählt, geprüft oder bestätigt.

Darüber hinaus wurde von EY eine Plausibilisierung des nach vorstehenden Grundätzen ermittelten Unternehmenswerts basierend auf den zur Verfügung stehenden Börsenpreisen vorgenommen. Da die Aktien der Linde PLC selbst nicht börsennotiert sind, zog EY die Marktkapitalisierung von Linde und Praxair heran.

Die von EY angewandten Bewertungsgrundsätze und –methoden, die zugrunde liegenden Annahmen und Tatsachen einschließlich des gesondert zu bewertenden Vermögens sowie die Ableitung des Unternehmenswerts und des Werts je Aktie durch EY sind ausführlich in Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage beschrieben.

EY ermittelte für die Bieterin einen Eigenkapitalwert zum 31. Mai 2017 von EUR 69.633 Millionen, ausgehend von einer Annahemquote von 100 % der Linde-Aktionäre (ohne Eigene

Linde-Aktien und einschließlich der bei konservativer Betrachtung erwarteten Auswirkungen der bestehenden Beteiligungsprogramme von Praxair mit Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses ausgabefähigen Aktien (auf vollverwässerter Basis)). Der Eigenkapitalwert der Bieterin verteilt sich damit auf 577.750.769 Aktien der Bieterin. Auf dieser Grundlage beträgt der Wert je Linde PLC-Angebotsaktie (gerundet) EUR 120,52 und der Wert der im Tausch gegen eine Linde-Aktie gewährten Angebotsgegenleistung von 1,540 Linde PLC-Angebotsaktien (gerundet) EUR 185,61. Dabei hat die Bieterin das zwischen Linde und Praxair ausverhandelte Ergebnis in Bezug auf das Umtauschverhältnis zur Kenntnis genommen, akzeptiert und dem Tauschangebot zugrunde gelegt.

Würden weniger Linde-Aktionäre das Tauschangebot annehmen und nur 75% der Linde-Aktien in das Tauschangebot eingereicht werden, so beträgt der Wert je Linde PLC-Angebotsaktie (gerundet) EUR 121,28 und der Wert der im Tausch gegen eine Linde-Aktie gewährten Angebotsgegenleistung von 1,540 Linde PLC-Angebotsaktien (gerundet) EUR 186,77.

Die von EY auf Basis der nach vorstehenden Grundsätzen vorgenommene Bewertung hat damit bestätigt, dass der Wert für 1,540 Linde PLC-Angebotsaktien im Rahmen des Tauschangebots den für die Einhaltung der Mindestpreisvorschriften maßgeblichen Drei-Monats-Durchschnittkurs übersteigt (vgl. Ziffer 10.4 der Angebotsunterlage).

4. Stellungnahme zur Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Das Tauschangebot ist Teil des Unternehmenszusammenschlusses zwischen Linde und Praxair. Nur durch die Gewährung von Linde PLC-Angebotsaktien als Gegenleistung kann der erstrebte Unternehmenszusammenschluss unter einer gemeinsamen Obergesellschaft erreicht werden. Demgegenüber hätte die Gewährung einer Geldleistung als Gegenleistung eine Übernahme von Linde zur Folge gehabt; Linde-Aktionäre, die den Unternehmenszusammenschluss befürworten, hätten keine unmittelbare Möglichkeit gehabt, sich an der Kombinierten Unternehmensgruppe zu beteiligen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher die Art der angebotenen Gegenleistung. Aus den im Folgenden dargestellten Gründen halten Vorstand und Aufsichtsrat die Höhe der angebotenen Gegenleistung für angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben jeweils das Umtauschverhältnis für das Tauschangebot und die Höhe der Angebotsgegenleistung für Linde-Aktien und bestimmte weitere Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihrer jeweiligen Finanzberater Perella Weinberg und Morgan Stanley bzw. Goldman Sachs und BofA Merrill Lynch sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung eigenständig und ohne Rücksicht auf ihre Verpflichtung in der Grundsatzvereinbarung erfolgte, die Annahme des Tauschangebots unter bestimmten Voraussetzungen zu empfehlen.

4.1 Fairness Opinions

Perella Weinberg, Morgan Stanley (jeweils für den Vorstand), Goldman Sachs und BofA Merrill Lynch (jeweils für den Aufsichtsrat) sind als Finanzberater der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss tätig und haben jeweils für den Vorstand bzw. Aufsichtsrat eine Stellungnahme hinsichtlich der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses aus finanzieller Sicht für die Linde-Aktionäre erstellt ("**Fairness Opinion**").

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Fairness Opinions intensiv mit den jeweiligen Vertretern von Perella Weinberg, Morgan Stanley, Goldman Sachs und BofA Merrill Lynch diskutiert. Auf Basis der Darstellungen und Erläuterungen ihrer jeweiligen Finanzberater sind Vorstand und Aufsichtsrat von der Plausibilität und der Angemessenheit des von den Finanzberatern jeweils angewendeten Ansatzes sowie der von ihnen jeweils angewendeten Methoden und Analysen überzeugt.

4.1.1 Perella Weinberg

Auf Wunsch von Linde hat Perella Weinberg gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme aus finanzieller Sicht hinsichtlich der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses für die Linde-Aktionäre abgegeben ("**PWP Fairness Opinion**"). Linde hat Perella Weinberg aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Erfahrung und ihres Rufs, ihrer Kenntnis der Geschäfte und Angelegenheiten von Linde sowie ihrer Kenntnis der Geschäftsbereiche, in denen Linde und Praxair tätig sind, ausgewählt.

Perella Weinberg hat die schriftliche PWP Fairness Opinion dem Vorstand am 21. August 2017 zur Verfügung gestellt, und diese mündlich am 21. August 2017 vorgestellt.

Perella Weinberg kam in der PWP Fairness Opinion zu dem Schluss, dass das Umtauschverhältnis zum 21. August 2017 basierend auf den und vorbehaltlich der darin jeweils genannten verschiedenen getroffenen Annahmen, angewandten Verfahren, berücksichtigten Sachverhalte sowie der dargelegten Bedingungen und Beschränkungen aus finanzieller Sicht für die Linde-Aktionäre angemessen ist. Die PWP Fairness Opinion ist diesem Dokument als **Anhang 2** beigefügt.

Die PWP Fairness Opinion wurde ausschließlich zu dem Zweck erstellt, den Vorstand in die Lage zu versetzen, sich eine Meinung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses für die Linde-Aktionäre zum 21. August 2017 aus finanzieller Sicht zu bilden. Sie richtet sich nicht an Dritte und sieht auch keine Rechte für Dritte vor. Es entsteht kein Vertragsverhältnis zwischen Perella Weinberg und Dritten im Hinblick auf die PWP Fairness Opinion. Weder die PWP Fairness Opinion noch der Vertrag zwischen Perella Weinberg und Linde wirkt drittschützend oder führt zur Aufnahme von Dritten in ihren jeweiligen Schutzbereich. Die PWP Fairness Opinion stellt keine Empfehlung seitens Perella Weinberg an die Linde-Aktionäre dar, das Tauschangebot anzunehmen oder abzulehnen und stellt auch keine Empfehlung dar, wie die Inhaber von Praxair-Aktien in Bezug auf den Unternehmenszusammenschluss oder sonstige Angelegenheiten abstimmen sollten. Die durch Perella Weinberg erteilte Erlaubnis, die PWP Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anhang beizufügen, stellt keine Änderung oder Erweiterung des Personenkreises, an den sich diese PWP Fairness Opinion richtet oder der sich auf diese PWP Fairness Opinion berufen darf, dar und ist auch nicht als solche zu verstehen. Darüber hinaus trifft die PWP Fairness Opinion keine Aussage zu den relativen Vor- und Nachteilen des Tauschangebots im Verhältnis zu anderen Unternehmensstrategien oder Transaktionen, die Linde, Praxair oder die Bieterin verfolgen könnten.

Im Rahmen der Prüfung des Umtauschverhältnisses führte Perella Weinberg eine Reihe von Finanzanalysen durch, die nach ihrer Ansicht angemessen waren, um für den Vorstand eine Grundlage zur Beurteilung des Umtauschverhältnisses aus finanzieller Sicht zu schaffen. Dabei legte Perella Weinberg in ihrer Untersuchung des Umtauschverhältnisses eine Vielzahl von Faktoren, Annahmen, Methoden, Einschränkungen und Einschätzungen zugrunde, die in der PWP Fairness Opinion erläutert werden. Perella Weinberg hat dabei u.a. (i) bestimmte öffentlich verfügbare Abschlüsse und andere Geschäfts- und Finanzinformationen von Linde und Praxair,

darunter auch Analystenberichte, untersucht; (ii) bestimmte interne Finanzberichte, Analysen, Prognosen und andere finanzielle und operative Daten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Linde untersucht, die jeweils von der Geschäftsführung von Linde erstellt wurden; (iii) bestimmte interne Finanzberichte, Analysen, Prognosen und andere finanzielle und operative Daten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Praxair untersucht, die jeweils von der Geschäftsführung von Praxair erstellt wurden; (iv) bestimmte öffentlich verfügbare Prognosen in Bezug auf Linde untersucht; (v) bestimmte öffentlich verfügbare Prognosen in Bezug auf Praxair untersucht; (vi) mit leitenden Angestellten von Linde die vergangene und derzeitige Geschäftstätigkeit, das operative Geschäft, die Finanzlage und Aussichten von Linde und Praxair diskutiert und Schätzungen der durch den Zusammenschluss erwarteten Synergien, die die Geschäftsführung von Linde vorbereitet hatte, untersucht; (vii) mit leitenden Angestellten von Praxair die vergangene und derzeitige Geschäftstätigkeit, das operative Geschäft, die Finanzlage und Aussichten von Praxair diskutiert; (viii) die Ertragskraft von Linde und Praxair mit der Ertragskraft bestimmter börsennotierter Unternehmen verglichen, die nach Ansicht von Perella Weinberg grundsätzlich relevant waren; (ix) die finanziellen Bedingungen des Zusammenschlusses mit den öffentlich einsehbaren finanziellen Bedingungen bestimmter Transaktionen verglichen, die nach Ansicht von Perella Weinberg grundsätzlich relevant waren; (x) historische Prämien, die für Wertpapiere von bestimmten börsennotierten Unternehmen in bestimmten, nach Ansicht von Perella Weinberg grundsätzlich relevanten, Transaktionen bezahlt wurden, untersucht; (xi) die historischen Handelskurse der Aktien von Linde und Praxair untersucht; (xii) die Grundsatzvereinbarung durchgesehen und (xiii) soweit nach Ansicht von Perella Weinberg angemessenen, andere finanzielle Studien, Analysen und Untersuchungen durchgeführt bzw. Faktoren berücksichtigt.

Die PWP Fairness Opinion unterliegt bestimmten Annahmen und Vorbehalten, und es ist erforderlich, die dieser Stellungnahme beigefügte PWP Fairness Opinion vollständig zu lesen, um die ihr zugrunde liegenden Analysen und Ergebnisse vollumfänglich zu verstehen. Insbesondere ist Perella Weinberg davon ausgegangen und hat sich ohne eine unabhängige Bestätigung darauf verlassen, dass die Finanz- und sonstigen Informationen, die Perella Weinberg zum Zwecke der PWP Fairness Opinion vorgelegt oder anderweitig zugänglich gemacht wurden (einschließlich Informationen aus allgemein anerkannten öffentlichen Quellen), korrekt und vollständig sind; Perella Weinberg hat sich weiter auf die Zusicherungen des Managements von Linde verlassen, dass die vom Management für die Analyse zur Verfügung gestellten Informationen nach dessen Kenntnis keine wesentlichen Auslassungen oder unwahren Angaben enthalten. Darüber hinaus beruht die PWP Fairness Opinion auf den Wirtschaftsbedingungen und Marktgegebenheiten zum Zeitpunkt der Vorlage der PWP Fairness Opinion sowie auf den Perella Weinberg zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen. Entwicklungen nach diesem Zeitpunkt könnten Auswirkungen auf die bei Erstellung der PWP Fairness Opinion getroffenen Annahmen und die Ergebnisse der PWP Fairness Opinion haben. Perella Weinberg ist nicht verpflichtet, die PWP Fairness Opinion in Bezug auf Ereignisse, die erst nach Vorlage der PWP Fairness Opinion eintreten, zu aktualisieren.

Bei der PWP Fairness Opinion handelt es sich nicht um ein Wertgutachten, wie es üblicherweise von Wirtschaftsprüfern erstellt wird. Entsprechend richtet sie sich nicht nach den Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. für solche Wertgutachten (für Unternehmensbewertungen: IDW S1 2008; für die Erstellung von Fairness Opinions: IDW S 8), und darf auch nicht als ein solches angesehen werden. Eine Fairness Opinion, wie Perella Weinberg sie vorgelegt hat, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von Unternehmensbewertungen, die von Wirtschaftsprüfern vorgenommen werden.

Darüber hinaus hat Perella Weinberg keine Stellungnahme zu der Frage abgegeben, ob die Bedingungen des Tauschangebots, einschließlich der Angebotsgegenleistung, den Anforderungen des WpÜG oder anderer rechtlicher Bestimmungen entsprechen.

Perella Weinberg Partners war als Finanzberater für Linde in Zusammenhang mit dem Zusammenschluss tätig und erhält ein Honorar für diese Dienstleistungen, das zu wesentlichen Teilen vom Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses abhängig ist. Darüber hinaus hat sich Linde damit einverstanden erklärt, Perella Weinberg bestimmte Kosten zu erstatten sowie von bestimmten Haftungen und sonstigen Verbindlichkeiten freizustellen, die jeweils im Rahmen der Mandatierung von Perella Weinberg entstehen können.

4.1.2 Morgan Stanley

Auf Wunsch von Linde hat Morgan Stanley gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des Umtauschverhältnisses für die Linde-Aktionäre abgegeben ("**MS Fairness Opinion**"). Die Entscheidung des Vorstands, Morgan Stanley mit der Beratung im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Unternehmenszusammenschluss von Linde und Praxair zu beauftragen, beruhte auf der Reputation von Morgan Stanley, der Erfahrung bei mit dem beabsichtigten Unternehmenszusammenschluss vergleichbaren Transaktionen und der Vertrautheit mit Linde.

Morgan Stanley hat die schriftliche MS Fairness Opinion dem Vorstand am 21. August 2017 zur Verfügung gestellt, und diese mündlich in der Sitzung des Vorstands am 21. August 2017 vorgestellt.

Morgan Stanley kam in der MS Fairness Opinion zum dem Schluss, dass das Umtauschverhältnis zum 21. August 2017 und auf Grundlage sowie vorbehaltlich der verschiedenen in der MS Fairness Opinion beschriebenen Annahmen, angewandten Verfahren, berücksichtigten Sachverhalte und Beschränkungen des Umfangs der Prüfung aus finanzieller Sicht für die Linde-Aktionäre angemessen ist. Die MS Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anhang 3** beigefügt.

Die MS Fairness Opinion wurde ausschließlich zu dem Zweck erstellt, dass sich der Vorstand zum 21. August 2017 eine Meinung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses für die Linde-Aktionäre aus finanzieller Sicht bilden kann. Sie richtet sich nicht an Dritte und sieht auch keine Rechte für Dritte vor. Dritte können aus der MS Fairness Opinion weder Rechte noch Pflichten ableiten. Es entsteht in diesem Zusammenhang kein Vertragsverhältnis zwischen Morgan Stanley und Dritten, die die MS Fairness Opinion lesen. Weder die MS Fairness Opinion noch der Vertrag zwischen Morgan Stanley und Linde wirkt drittschützend oder führt zur Aufnahme von Dritten in ihren jeweiligen Schutzbereich. Die MS Fairness Opinion ist insbesondere nicht an Linde-Aktionäre gerichtet, stellt keine Empfehlung dar, ob das Tauschangebot angenommen oder abgelehnt werden sollte und stellt auch keine Empfehlung dar, wie die Inhaber von Praxair-Aktien in Bezug auf den beabsichtigten Unternehmenszusammenschluss, die anderen Aspekte des beabsichtigten Unternehmenszusammenschlusses oder sonstige Angelegenheiten abstimmen sollten.

Die Erlaubnis von Morgan Stanley, die MS Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anhang beizufügen, stellt keine Änderung oder Erweiterung des Personenkreises, an den sich die MS Fairness Opinion richtet oder der sich auf diese MS Fairness Opinion berufen darf, dar, und wird dies auch nicht darstellen, und diese Erlaubnis führt auch nicht zur Aufnahme von Dritten in ihren jeweiligen Schutzbereich. Darüber hinaus trifft die MS Fairness Opinion keine Aussage zu Vor- und

Nachteilen des Tauschangebots im Verhältnis zu anderen Untnehenstrategien oder Transaktionen, die Linde, Praxair oder die Bieterin verfolgen könnten.

Im Rahmen der Prüfung des Umtauschverhältnisses führte Morgan Stanley eine Reihe von Finanzanalysen in derselben Weise durch wie bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen, die nach ihrer Ansicht angemessen erschienen, um für den Vorstand eine verlässliche Grundlage zur Beurteilung des Umtauschverhältnisses aus finanzieller Sicht zu schaffen. Dabei legte Morgan Stanley eine Vielzahl von Faktoren, Annahmen, Methoden, Einschränkungen und Einschätzungen zugrunde, die in der MS Fairness Opinion erläutert werden. Für die Zwecke ihrer Stellungnahme hat Morgan Stanley u. a. (i) bestimmte öffentlich verfügbare Geschäftsberichte und sonstige Geschäfts- und Finanzinformationen von Linde bzw. Praxair analysiert; (ii) bestimmte interne Finanzberichte und sonstige Finanz- und Betriebsdaten in Bezug auf Linde bzw. Praxair analysiert; (iii) bestimmte von den Geschäftsführungen von Linde bzw. Praxair erstellte Finanzprognosen analysiert und mit bestimmten öffentlich verfügbaren Prognosen von Finanzanalysten verglichen; (iv) von den Geschäftsführungen von Linde bzw. Praxair erstellte Informationen bezüglich bestimmter strategischer, finanzieller und operativer Vorteile, die als Folge des beabsichtigten Unternehmenszusammenschlusses erwartet werden, und damit zusammenhängender Implementierungskosten analysiert; (v) die vergangene und derzeitige operative und finanzielle Lage sowie die Aussichten von Linde, einschließlich Informationen hinsichtlich der strategischen, finanziellen und operativen Vorteile, die infolge des beabsichtigten Unternehmenszusammenschlusses erwartet werden, mit Führungskräften von Linde besprochen; (vi) die vergangene und derzeitige operative und finanzielle Lage sowie die Aussichten von Praxair, einschließlich Informationen hinsichtlich der strategischen, finanziellen und operativen Vorteile, die infolge des beabsichtigten Unternehmenszusammenschlusses erwartet werden, mit Führungskräften von Praxair besprochen; (vii) die festgestellten Kurse und Entwicklung der Handelsvolumina der Linde-Aktien und Praxair-Aktien analysiert; (viii) die Geschäftsergebnisse von Linde und Praxair sowie die Kurse und Entwicklung der Handelsvolumina von Linde-Aktien und Praxair-Aktien mit denen bestimmter anderer börsennotierter und mit Linde bzw. Praxair vergleichbarer Unternehmen und deren ausgegebenen Aktien verglichen; (ix) die finanziellen Bedingungen, soweit öffentlich verfügbar, bestimmter vergleichbarer Unternehmenszusammenschlüsse analysiert; (x) illustrative fundamentale Bewertungsanalysen unter anderem basierend auf abgezinnten Kapitalflüssen (*discounted cashflows*) von Linde bzw. Praxair durchgeführt; (xi) an bestimmten Besprechungen und Verhandlungen zwischen Vertretern von Linde und Praxair und deren jeweiligen Finanz- und Rechtsberatern teilgenommen; (xii) die Grundsatzvereinbarung und bestimmte damit zusammenhängende Dokumente eingesehen; und (xiii) sonstige von Morgan Stanley als sachdienlich erachtete Analysen durchgeführt, Informationen analysiert und Faktoren berücksichtigt.

Die MS Fairness Opinion steht unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten, und die vollständige Lektüre der beigefügten MS Fairness Opion ist zum Verständnis der zugrunde liegenden Untersuchungen und Ergebnisse erforderlich. Die MS Fairness Opinion beruht auf der zum Datum der MS Fairness Opinion vorherrschenden Finanz-, Wirtschafts-, Markt- und sonstigen Lage sowie den zu diesem Datum Morgan Stanley zur Verfügung gestellten Informationen. Nach dem Datum der MS Fairness Opinion eintretende Ereignisse könnten Auswirkungen auf die MS Fairness Opinion und die bei ihrer Erstellung zugrunde gelegten Annahmen haben. Morgan Stanley trifft keine Verpflichtung, die MS Fairness Opinion zu aktualisieren, zu überarbeiten oder nochmals zu bestätigen.

Morgan Stanley ist ausschließlich Finanzberater und hat sich ohne unabhängige Überprüfung auf die Beurteilungen von Linde, Praxair und ihren jeweiligen Beratern in Bezug auf Rechts-, Steuer-, Bilanzierungs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten verlassen. Morgan Stanley ist kein Wirtschaftsprüfer und bei der MS Fairness Opinion handelt es sich nicht um ein Wertgutachten, wie es üblicherweise von Wirtschaftsprüfern erstellt wird, und darf auch nicht als ein solches angesehen werden. Entsprechend richtet sie sich nicht nach den Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. für solche Wertgutachten (für Unternehmensbewertungen: IDW S1 2008; für die Erstellung von Fairness Opinions: IDW S 8). Eine Fairness Opinion, wie Morgan Stanley sie vorgelegt hat, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von Unternehmensbewertungen, die von Wirtschaftsprüfern vorgenommen werden.

Morgan Stanley hat keine Stellungnahme abgegeben hinsichtlich der Angemessenheit des Betrags oder der Art einer von Führungspersonen, Organmitgliedern oder Mitarbeitern von Linde (oder einer Gruppe entsprechender Personen) zu erhaltenden Gegenleistung im Vergleich zu den Gegenleistungen, die Linde-Aktionäre im Rahmen dieser Transaktion erhalten. Morgan Stanley hat weder eine unabhängige Bewertung oder Beurteilung der Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten von Linde oder Praxair vorgenommen, noch wurden Morgan Stanley derartige Bewertungen oder Beurteilungen vorgelegt. Darüber hinaus hat Morgan Stanley keine Stellungnahme zu der Frage abgegeben, ob die Bedingungen des Tauschangebots den Anforderungen des WpÜG oder anderer rechtlicher Bestimmungen entsprechen.

Morgan Stanley war als Finanzberater für Linde in Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss tätig und erhält ein Honorar für diese Dienstleistungen, das zu wesentlichen Teilen vom Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses abhängig ist.

4.1.3 Goldman Sachs

Auf Wunsch von Linde hat Goldman Sachs gegenüber dem Aufsichtsrat eine Stellungnahme aus finanzieller Sicht hinsichtlich der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses für die Linde-Aktionäre im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses abgegeben ("**GS Fairness Opinion**"). Linde hat Goldman Sachs als Berater ausgewählt, weil Goldman Sachs eine international anerkannte Investmentbank ist, die substantielle Erfahrung mit Transaktionen besitzt, die mit dem Unternehmenszusammenschluss vergleichbar sind.

Goldman Sachs hat die schriftliche GS Fairness Opinion dem Aufsichtsrat am 21. August 2017 zur Verfügung gestellt, und diese mündlich in der Sitzung des Aufsichtsrats am 21. August 2017 vorgestellt.

Goldman Sachs kam in der GS Fairness Opinion zum dem Schluss, dass das Umtauschverhältnis zum 21. August 2017 auf Grundlage sowie vorbehaltlich der verschiedenen in der Stellungnahme von Goldman Sachs beschriebenen Faktoren und Annahmen aus finanzieller Sicht für die Linde-Aktionäre (außer Praxair und mit Praxair verbundene Unternehmen) angemessen ist. Die GS Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anhang 4** beigefügt.

Die von Goldman Sachs erbrachten Beratungsdienstleistungen und die GS Fairness Opinion wurden zur alleinigen Information und Unterstützung des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit seiner Beurteilung des Unternehmenszusammenschlusses erbracht. Die GS Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte und sieht auch keine Rechte für Dritte vor. Dritte dürfen nicht auf die GS Fairness Opinion vertrauen noch sonst irgendwelche Rechte aus dieser ableiten. Es entsteht in diesem Zusammenhang kein Vertragsverhältnis zwischen Goldman Sachs und jedweden Dritten.

Insbesondere richtet sich die GS Fairness Opinion nicht an Linde-Aktionäre und ist weder eine Empfehlung hinsichtlich der Frage, ob Linde Aktionäre ihre Linde-Aktien in das Tauschangebot einreichen sollten, noch hinsichtlich anderer Gegenstände. Die Erlaubnis von Goldman Sachs, die GS Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anhang beizufügen, stellt keine Änderung oder Erweiterung des Personenkreises dar, an den sich die GS Fairness Opinion richtet oder der sich auf diese GS Fairness Opinion berufen darf. Die GS Fairness Opinion behandelt nicht die zugrunde liegende unternehmerische Entscheidung von Linde, den Unternehmenszusammenschluss durchzuführen, die relativen Vorteile des Unternehmenszusammenschlusses verglichen mit strategischen Alternativen, die Linde verfolgen könnte, und bezieht sich auch nicht auf rechtliche, regulatorische, steuerliche oder bilanzielle Aspekte. Die GS Fairness Opinion behandelt nur die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gemäß der Grundsatzvereinbarung gegenüber den Linde-Aktionären aus finanzieller Sicht zum Tag der GS Fairness Opinion.

Das Umtauschverhältnis wurde in dem Fremdvergleich entsprechenden (*arm's-length*) Verhandlungen zwischen Linde und Praxair festgelegt und von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt. Goldman Sachs hat Linde oder dem Aufsichtsrat von Linde kein spezifisches Umtauschverhältnis empfohlen oder sich dahingehend geäußert, dass nur ein bestimmtes Umtauschverhältnis das einzig angemessene Umtauschverhältnis für das Tauschangebot darstelle.

Insbesondere hat Goldman Sachs keine unabhängige Bewertung oder Begutachtung der Aktiva und Passiva (einschließlich bedingter, derivativer oder anderer außerbilanzieller Aktiva und Passiva) der Bieterin, Linde, Praxair oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften durchgeführt, und es wurde auch keine derartige Bewertung oder Begutachtung vorgelegt. Für die Zwecke der Stellungnahme hat sich Goldman Sachs mit Zustimmung von Linde auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen verlassen, die zur Verfügung gestellt wurden, besprochen oder durchgesehen worden sind, ohne dass irgendeine Verantwortung für die unabhängige Überprüfung dieser Informationen übernommen wurde.

Im Zusammenhang mit der Abgabe der GS Fairness Opinion und bei Durchführung der zugehörigen Finanzanalyse hat Goldman Sachs unter anderem berücksichtigt die Grundsatzvereinbarung; das Registration Statement; die Angebotsunterlage; die Geschäftsberichte an die Linde-Aktionäre und Geschäftsberichte in der 10-K Form von Praxair für die fünf Geschäftsjahre bis zum 31. Dezember 2016; bestimmte Zwischenberichte an die Linde-Aktionäre und Quartalsberichte in der 10-Q Form von Praxair; bestimmte sonstige Mitteilungen von Linde und Praxair an die jeweiligen Aktionäre; bestimmte öffentlich zugängliche Berichte von Finanzanalysten zu Linde und Praxair; und bestimmte interne Finanzanalysen und Finanzprognosen für Linde, die von deren Management erstellt wurden, und für Praxair, die von deren Management erstellt wurden, und bestimmten Finanzanalysen und Finanzprognosen für die Bieterin, die vom Linde-Management erstellt wurden, die jeweils für den Gebrauch von Goldman Sachs von Linde freigegeben wurden, einschließlich bestimmter vom Management von Linde und Praxair prognostizierter Kosteneinsparungen und operativer Synergien resultierend aus dem Unternehmenszusammenschluss, die für den Gebrauch von Goldman Sachs von Linde freigegeben wurden, hat Gespräche mit Mitgliedern des Senior Managements von Linde und Praxair zu deren Einschätzung der strategischen Begründung und der potenziellen Vorteile des Unternehmenszusammenschlusses und des bisherigen und aktuellen Geschäftsverlaufs, zur Finanzlage und zu den Zukunftsaussichten von Linde und Praxair geführt; den Börsenkurs und die Handelsaktivitäten für die Linde-Aktien und Praxair-Aktien analysiert; bestimmte Finanz- und Kapitalmarktinformationen zu Linde und Praxair mit vergleichbaren Informationen für bestimmte andere Unternehmen, deren Aktien börsennotiert sind, verglichen; die finanziellen Bedingungen

von ausgewählten, in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Unternehmenszusammenschlüssen in der Industriegaseindustrie und anderen Industrien analysiert; und weitere Studien und Analysen durchgeführt und andere Faktoren berücksichtigt, wie sie es für angebracht hielt. Goldman Sachs hat mit Lindes Zustimmung zudem unterstellt, dass die internen Finanzanalysen und Finanzprognosen von Linde in angemessener Weise und auf Grundlage der derzeit besten verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Managements von Linde erstellt worden sind und diese widerspiegeln. Goldman Sachs hat außerdem unterstellt, dass alle für den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses erforderlichen behördlichen, regulatorischen oder sonstigen Zustimmungen und Genehmigungen eingeholt werden, ohne dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Bieterin, Linde oder Praxair oder auf die erwarteten Vorteile aus dem Unternehmenszusammenschluss kommt, die in irgendeiner Weise Bedeutung für ihre Analyse haben. Ferner hat Goldman Sachs unterstellt, dass die Annahmequote des Angebots mindestens 75% der Linde-Aktien erreicht, wie es in der Grundsatzvereinbarung vorausgesetzt wird, und dass als Teil einer Reorganisation nach Vollzug ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen und/oder ein Ausschluss von Minderheitsaktionären durchgeführt wird. Goldman Sachs hat angenommen, dass die Transaktion entsprechend den Bedingungen durchgeführt wird, die in der Grundsatzvereinbarung enthalten sind, ohne dass in für ihre Analyse bedeutsamer Weise auf eine Bestimmung oder Bedingung verzichtet oder eine solche modifiziert wird.

Die GS Fairness Opinion behandelt weder sonstige Bestimmungen oder Aspekte der Grundsatzvereinbarung oder des Unternehmenszusammenschlusses oder Bestimmungen oder Aspekte jedweder anderer Verträge oder Instrumente, die nach der Grundsatzvereinbarung vorgesehen sind oder im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss abgeschlossen oder geändert werden, einschließlich etwaiger Reorganisation nach Vollzug, die Angemessenheit des Unternehmenszusammenschlusses oder einer damit im Zusammenhang stehenden Vergütung für die Inhaber anderer Gattungen von Wertpapieren, Gläubiger oder andere Personen mit Beziehungen zu Linde, die Angemessenheit des Betrags oder der Art eines Ausgleichs, der im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss an Organmitglieder, leitende Angestellte oder sonstige Arbeitnehmer von Linde oder Praxair oder an eine Gruppe der vorgenannten Personen gezahlt wird oder zahlbar ist, gleichviel, ob sich ein solcher Betrag oder Ausgleich nach dem Umtauschverhältnis gemäß der Grundsatzvereinbarung richtet. Die GS Fairness Opinion basiert notwendigerweise auf den zum Datum der GS Fairness Opinion geltenden ökonomischen, monetären, Markt- und sonstigen Bedingungen und den Informationen, die Goldman Sachs zum Datum der GS Fairness Opinion zur Verfügung gestellt worden sind. Ereignisse, die nach dem Datum der GS Fairness Opinion auftreten, können sich auf die Annahmen auswirken, die bei der Erstellung der GS Fairness Opinion zugrunde gelegt wurden, und die Schlussfolgerungen, die in der GS Fairness Opinion gezogen wurden.

Goldman Sachs ist nicht verpflichtet, die GS Fairness Opinion aufgrund von Ereignissen, die nach dem Datum der GS Fairness Opinion eintreten, zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen. Darüber hinaus gibt Goldman Sachs keine Stellungnahme dazu ab, zu welchem Börsenkurs die Linde PLC-Aktien oder die Linde-Aktien zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt gehandelt werden oder welchen Einfluss der Unternehmenszusammenschluss auf die Zahlungsfähigkeit oder Existenzfähigkeit von Linde, Praxair oder der Bieterin, oder auf die Fähigkeit von Linde, Praxair oder der Bieterin, ihre jeweiligen Verpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen, hat.

Bei der GS Fairness Opinion handelt es sich nicht um ein Wertgutachten, wie es üblicherweise von Wirtschaftsprüfern erstellt wird. Entsprechend richtet sich die GS Fairness Opinion nicht nach den Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. für solche Wertgutachten (für

Unternehmensbewertungen: IDW S1 2008; für die Erstellung von Fairness Opinions: IDW S 8). Eine Fairness Opinion, wie Goldman Sachs sie vorgelegt hat, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von Unternehmensbewertungen, die von Wirtschaftsprüfern vorgenommen werden.

Für die Dienstleistungen als Finanzberater für Linde im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss erhält Goldman Sachs von Linde ein marktübliches Honorar, das vollständig vom Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses abhängig ist. Darüber hinaus hat sich Linde damit einverstanden erklärt, Goldman Sachs unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Kosten, insbesondere Auslagen, zu erstatten sowie von bestimmten sonstigen Verbindlichkeiten freizustellen, die jeweils im Rahmen der Mandatierung entstehen können.

4.1.4 BofA Merrill Lynch

Auf Wunsch von Linde und im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss hat BofA Merrill Lynch, der Finanzberater von Linde, gegenüber dem Aufsichtsrat von Linde eine schriftliche Stellungnahme vom 21. August 2017 zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses für die Linde-Aktionäre aus finanzieller Sicht zum Datum der Stellungnahme ("**BofA Merrill Lynch Fairness Opinion**") abgegeben. Linde hat BofA Merrill Lynch als Finanzberater von Linde zur Abgabe der BofA Merrill Lynch Fairness Opinion gegenüber dem Aufsichtsrat von Linde aufgrund der Erfahrung von BofA Merrill Lynch mit dem Unternehmenszusammenschluss vergleichbaren Transaktionen, ihrer Reputation in Investmentkreisen und ihrer Kenntnis von Linde und Lindes Geschäft ausgewählt.

BofA Merrill Lynch hat die schriftliche BofA Merrill Lynch Fairness Opinion dem Aufsichtsrat am 21. August 2017 zur Verfügung gestellt, und diese mündlich in der Sitzung des Aufsichtsrats am 21. August 2017 vorgestellt.

BofA Merrill Lynch kam in der BofA Merrill Lynch Fairness Opinion zu dem Schluss, dass das Umtauschverhältnis zum 21. August 2017 aus finanzieller Sicht für die Linde-Aktionäre angemessen ist, auf Grundlage und vorbehaltlich der verschiedenen in der BofA Merrill Lynch Fairness Opinion beschriebenen Annahmen und Beschränkungen. Die BofA Merrill Lynch Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anhang 5** beigefügt.

Die BofA Merrill Lynch Fairness Opinion ist ausschließlich zu Gunsten und für den Gebrauch durch den Aufsichtsrat (in seiner Funktion als solcher) im Zusammenhang mit und für die Zwecke seiner Beurteilung des Unternehmenszusammenschlusses bestimmt und wird gegenüber oder zu Gunsten keiner anderen Person als dem Aufsichtsrat abgegeben, und keine andere Person als der Aufsichtsrat kann daraus Rechte oder Ansprüche herleiten. Die BofA Merrill Lynch Fairness Opinion darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BofA Merrill Lynch weder gegenüber irgendeiner Person offengelegt werden, noch darf daraus – ob als Ganzes oder in Teilen – zitiert werden oder darauf Bezug genommen werden, noch darf sie zu irgendeinem anderen als dem in ihr genannten Zweck verwendet oder als maßgeblich angesehen werden. Ferner hat BofA Merrill Lynch mit Linde vereinbart, dass kein Dritter in den Schutzbereich der BofA Merrill Lynch Fairness Opinion fällt, selbst wenn sie mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BofA Merrill Lynch gegenüber einem solchen Dritten offengelegt wurde.

Bei der Erstellung ihrer Stellungnahme hat BofA Merrill Lynch (a) bestimmte öffentlich zugängliche Geschäfts- und Finanzinformationen bezüglich Linde und Praxair berücksichtigt; (b) bestimmte unternehmensinterne finanzielle und operative Informationen in Bezug auf das Geschäft, die Aktivitäten und die Aussichten von Linde, die BofA Merrill Lynch vom Management

von Linde zur Verfügung gestellt wurden oder die sie mit dem Management von Linde besprochen hat, unter anderem bestimmte Finanzprognosen bezüglich Linde, die vom Management von Linde erstellt wurden, berücksichtigt; (c) bestimmte unternehmensinterne finanzielle und operative Informationen in Bezug auf das Geschäft, die Aktivitäten und die Aussichten von Praxair, die BofA Merrill Lynch vom Management von Praxair zur Verfügung gestellt wurden oder die sie mit dem Management von Praxair besprochen hat, unter anderem bestimmte Finanzprognosen bezüglich Praxair, die vom Management von Praxair erstellt wurden, berücksichtigt; (d) bestimmte Schätzungen bezüglich der Höhe und des Zeitpunkts von Kosteneinsparungen, die die Managements von Linde und Praxair aus dem Unternehmenszusammenschluss erwarten, sowie weitere transaktionsbezogene Kosten berücksichtigt; (e) Gespräche über das vergangene und derzeitige Geschäft, die Aktivitäten, die Finanzlage und die Aussichten von Linde mit Mitgliedern des Managements von Linde geführt, und Gespräche über das vergangene und derzeitige Geschäft, die Aktivitäten, die Finanzlage und die Aussichten von Praxair mit Mitgliedern des Managements von Praxair geführt; (f) die potenziellen finanziellen Pro-forma-Auswirkungen des Unternehmenszusammenschlusses auf die zukünftigen finanziellen Ergebnisse der Linde PLC, einschließlich der potenziellen Auswirkungen auf das geschätzte Ergebnis je Aktie der Linde PLC, berücksichtigt; (g) die Kursentwicklung der Linde-Aktien und der Praxair-Aktien analysiert und sie miteinander und mit der Kursentwicklung anderer Unternehmen, die BofA Merrill Lynch für relevant erachtete, verglichen; (h) bestimmte Finanz- und Aktienmarktdaten zu Linde und Praxair mit ähnlichen Daten anderer Unternehmen, die BofA Merrill Lynch für relevant erachtete, verglichen; (i) bestimmte finanzielle Bedingungen des Unternehmenszusammenschlusses mit finanziellen Bedingungen (soweit öffentlich zugänglich) anderer Transaktionen, die BofA Merrill Lynch für relevant erachtete, verglichen; (j) die relativen finanziellen Beiträge von Linde und Praxair zu den zukünftigen finanziellen Ergebnissen der Linde PLC auf Pro-forma-Basis betrachtet; (k) die Grundsatzvereinbarung durchgesehen; und (l) weitere Analysen und Studien durchgeführt und weitere Informationen und Faktoren berücksichtigt, die BofA Merrill Lynch für zweckdienlich erachtete. Die BofA Merrill Lynch Fairness Opinion unterliegt bestimmten Annahmen und Vorbehalten und zum Verständnis der Untersuchungen und Analysen, die der BofA Merrill Lynch Fairness Opinion zugrunde liegen, und des Ergebnisses der BofA Merrill Lynch Fairness Opinion ist die vollständige Lektüre der BofA Merrill Lynch Fairness Opinion erforderlich.

Bei der Erstellung ihrer Stellungnahme hat BofA Merrill Lynch angenommen und sich ohne eigene Überprüfung darauf verlassen, dass die Finanzinformationen und sonstigen Informationen und Daten, die öffentlich zugänglich waren oder ihr zur Verfügung gestellt oder anderweitig von ihr durchgesehen oder mit ihr besprochen wurden, richtig und vollständig sind. Darüber hinaus hat sich BofA Merrill Lynch auf die Zusicherungen der Managements von Linde und Praxair verlassen, dass ihnen keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aufgrund derer diese Informationen oder Daten in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend wären.

Für die Zwecke der BofA Merrill Lynch Fairness Opinion und in Verbindung mit dem Unternehmenszusammenschluss hat BofA Merrill Lynch die Umstände einzelner Aktionäre nicht berücksichtigt.

Die Stellungnahme von BofA Merrill Lynch beruht notwendigerweise auf den Finanz-, Wirtschafts-, Währungs-, Markt- und sonstigen Bedingungen und Umständen mit Stand zum Datum der BofA Merrill Lynch Fairness Opinion sowie auf den Informationen, die BofA Merrill Lynch zum Datum der BofA Merrill Lynch Fairness Opinion zur Verfügung gestellt wurden. Es ist zu beachten, dass sich künftige Entwicklungen auf die BofA Merrill Lynch Fairness Opinion

auswirken können, und BofA Merrill Lynch ist nicht verpflichtet, ihre Stellungnahme zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.

Die BofA Merrill Lynch Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Vorgaben des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird, und ist nicht als solches gedacht und darf nicht als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Eine Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wesentlicher Punkte von einer durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Ebenso wurde die BofA Merrill Lynch Fairness Opinion nicht nach den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt.

Ferner hat BofA Merrill Lynch keine Einschätzung dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Tauschangebots mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen.

BofA Merrill Lynch ist als Finanzberater des Aufsichtsrats von Linde im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss ausschließlich tätig geworden, um die BofA Merrill Lynch Fairness Opinion abzugeben, und wird für ihre Leistung ein Honorar erhalten, das im Zusammenhang mit der Abgabe der BofA Merrill Lynch Fairness Opinion zu zahlen ist. Darüber hinaus hat sich Linde dazu verpflichtet, BofA Merrill Lynch ihre Auslagen zu erstatten und sie von bestimmten Haftungsrisiken, die sich aus ihrer Beauftragung ergeben, freizustellen.

4.2 Eigenständige Gesamtbewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Sie haben dabei den Inhalt der Fairness Opinions und die Beratungen durch die Finanzberater zur Kenntnis genommen, aber auch eigene Prüfungen vorgenommen.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist die Angebotsgegenleistung angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG: Die Angebotsgegenleistung geht deutlich über den Drei-Monats-Durchschnittskurs als gesetzlichem Mindestwert hinaus, wie durch die Ausführungen von EY bestätigt. In ihrer Funktion als neutraler Gutachter hat EY diejenigen Bewertungsmethoden angewandt wie sie im IDW S1 2008-Gutachten beschrieben sind; Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass deren Verwendung im vorliegenden Fall richtigerweise erfolgte. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat hat EY diese Bewertungsgrundsätze- und -methoden ordnungsgemäß angewandt. Die Tatsachen und Annahmen, die der Bewertung zugrundeliegen, sind nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht fehlerhaft. Das gilt insbesondere für die Ordnungsgemäßheit des zugrundeliegenden Business Plans und die Annahmen der positiven und der negativen Synergien, vorbehaltlich teilweise abweichender Einschätzungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu den zu erwartenden Synergien.

Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist die Angebotsgegenleistung angemessen und spiegelt den Wert von Linde adäquat wider, was durch die in den einzelnen Fairness Opinions enthaltene Aussage, dass das Umtauschverhältnis – basierend auf und vorbehaltlich von einer Reihe an Annahmen, durchgeführter Verfahren, berücksichtigter Tatsachen sowie Beschränkungen – aus finanzieller Sicht für die Linde-Aktionäre angemessen ist (vgl. Abschnitt IV.4.1 dieser Stellungnahme sowie **Anhänge 2, 3, 4 und 5**).

Vorstand und Aufsichtsrat halten das Umtauschverhältnis von 1,540 Linde PLC-Aktien für je eine Linde-Aktie darüber hinaus aus folgenden Gründen für angemessen: (1) dem Aufschlag, den Linde-Aktionäre gegenüber dem Börsenkurs erhalten, (2) den relativen Bewertungen von Linde und Praxair, wie sie durch das Linde-Management und den Finanzberatern bestimmt wurden, (3) der Wertschaffung für Linde-Aktionäre und (4) dem Vergleich zwischen dem Wert der Angebotsgegenleistung mit dem Wert der Linde-Aktie, der realistischerweise erzielt werden könnte, sollte Linde alternative strategische Optionen, insbesondere eine Stand Alone-Strategie verfolgen.

4.2.1 Aufschlag

Bei der Einschätzung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigt, dass das Umtauschverhältnis von einer Linde PLC-Aktie pro Praxair-Aktie einerseits und von 1,540 Linde PLC-Aktien pro Linde-Aktie andererseits dazu führt, dass den Linde-Aktionären ein Aufschlag gezahlt wird.

Unter der Annahme, dass sämtliche Linde-Aktionäre ihre Aktien einreichen, würden Linde-Aktionäre und Praxair-Aktionäre jeweils ungefähr 50 % der Linde PLC-Aktien halten. Ein solches Umtauschverhältnis würde zu einem Aufschlag von ungefähr 6,50 % je Linde-Aktie im Vergleich zum Börsenkurs am 23. November 2016 führen (das entspricht dem Datum, an welchem Praxair ein erneuertes Angebotsschreiben und einen Entwurf eines nicht rechtlich verbindlichen Term Sheet an Linde übersandt hatte, das eine Eigentümerstruktur von 50:50 und ein Umtauschverhältnis von 1,540 Stammaktien in einer neu zu gründenden Konzernobergesellschaft, der Linde PLC, je Linde-Aktie vorsah). Betrachtet man den 3-Monats-Zeitraum und den 6-Monats-Zeitraum vor dem 23. November 2016, würde dies unter selbiger Annahme zu einem Aufschlag von ungefähr 5,5 % bzw. 7,4 % je Linde-Aktie führen.

4.2.2 Relative Bewertung

Im Rahmen einer Discounted-Cash-Flow-Wertermittlung wurde eine Bandbreite von impliziten Barwerten je Linde-Aktie bzw. Praxair-Aktie bestimmt. Diese Bandbreiten dienen wiederum als Grundlage für die Berechnung der Bandbreite der impliziten Umtauschverhältnisse. Die Discounted-Cash-Flow-Wertermittlung basierte auf bestimmten öffentlich zugänglichen Finanz- und anderen Informationen über Linde und Praxair, auf Finanzprognosen, die von Linde und Praxair bereitgestellt wurden, und auf bestimmten vom Management von Linde bzw. von Praxair erstellten internen Analysen und anderen Informationen über Linde und Praxair.

Darüber hinaus wurden die von Analysten prognostizierten Zielkurse von Linde und Praxair geprüft und verglichen, um die Wertbandbreite der Linde-Aktie und der Praxair-Aktie zu bestimmen und die Bandbreite der impliziten Umtauschverhältnisse zu berechnen. Vorstand und Aufsichtsrat haben festgestellt, dass das vereinbarte Umtauschverhältnis innerhalb der Bandbreite der aus der Discounted-Cash-Flow-Wertermittlung und den von Analysten prognostizierten Zielkursen abgeleiteten Umtauschverhältnissen liegt.

4.2.3 Wertschaffung

Vorstand und Aufsichtsrat haben berücksichtigt, dass der künftige Marktwert der Linde PLC nicht auf die Summe der derzeitigen Marktkapitalisierung von Linde und Praxair begrenzt ist. Es wird erwartet, dass die Kombinierte Unternehmensgruppe durch Effizienzsteigerungen, Vereinfachungen und Vereinheitlichungen sowie der Fähigkeit, aufgrund der erweiterten

weltweiten Präsenz neuen und bestehenden Kunden sowohl aktuelle als auch innovative Produkte anzubieten, erheblichen Wert generieren. Bei der unter dem Tauschangebot an die Linde-Aktionäre zu leistenden Angebotsgegenleistung wird es sich um Linde PLC-Aktien handeln, die es den Linde-Aktionären erlaubt, von den Vorteilen des Zusammenschlusses der beiden Unternehmen zu profitieren und gleichzeitig die Freiheit zu behalten, die Linde PLC-Aktien später zu veräußern.

Es wird erwartet, dass die Kombinierte Unternehmensgruppe jährliche Synergieeffekte und Kosteneinsparungen in Höhe von ungefähr USD 1,2 Milliarden (EUR 1,1 Milliarden) erzielen wird, die innerhalb der ersten ca. drei Jahre nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses erreicht werden und sich unter anderem aus Skalenvorteilen, Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen ergeben sollen, wobei hierin die Einsparungen durch die Fortführung bereits eingeleiteter Kosteneinsparungsprogramme enthalten sind. So tragen auf Linde-Seite Kosteneinsparungen durch das laufende LIFT-Programm USD 310 Millionen (EUR 295 Millionen) zum Gesamtbetrag der Synergien und Kosteneinsparungen bei. Diese Kosteneinsparungen, die Linde auch ohne den Unternehmenszusammenschluss hätte erzielen können, wurden von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Wertsteigerungspotenziale aufgrund des Unternehmenszusammenschlusses nicht mitberücksichtigt. Für die Erzielung der jährlichen Synergieeffekte und Kosteneinsparungen werden voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von ca. USD 1,0 Milliarden (EUR 0,9 Milliarden) anfallen, einschließlich der geschätzten Transaktionskosten in Höhe von USD 0,2 Milliarden (EUR 0,2 Milliarden). Schließlich können mit zusätzlichem Umsatzwachstum verbundene Synergieeffekte durch Cross-Selling-Bemühungen und durch den Aufbau einer gesteigerten globalen Reichweite und eines verbesserten Produktportfolios der Kombinierten Unternehmensgruppe erreicht werden. Zu weiteren Details der erwarteten Synergieeffekte und Kosteneinsparungen wird auf Abschnitt III.5.4 dieser Stellungnahme verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsratsmehrheit gehen davon aus, dass die erwarteten Kosteneinsparungen und das Umsatzwachstum insgesamt zu einer höheren Wertschaffung für Linde-Aktionäre führt, wenn man den Anteil der Linde-Aktionäre an der Kombinierten Unternehmensgruppe mit der heutigen Stand Alone-Marktkapitalisierung von Linde vergleicht. Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsratsmehrheit der Auffassung, dass Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen von einer Wertsteigerung profitieren werden.

Hinzu kommt die Chance, durch den Unternehmenszusammenschluss nach der Zulassung der Linde PLC-Aktien zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse und der New York Stock Exchange eine im Vergleich zur Bewertung der Linde-Aktie verbesserte Bewertung der Linde PLC-Aktien an den Kapitalmärkten zu erzielen (vgl. hierzu bereits Abschnitt III.5.4 dieser Stellungnahme).

4.2.4 Alternative strategische Optionen

Vorstand und Aufsichtsrat haben darüber hinaus das Wertgenerierungspotenzial alternativer strategischer Optionen untersucht. Unter Abwägung der Chancen und Risiken alternativer strategischer Optionen gelangten Vorstand und die Mehrheit im Aufsichtsrat dabei zu dem Ergebnis, dass keine der alternativen strategischen Optionen erwarten ließe, mehr Wert zu schaffen als der Unternehmenszusammenschluss und dass keine der alternativen strategischen Optionen dazu führen würde, dass der Wert je Linde-Aktie den Wert von 1,540 Linde PLC-Aktien überschritten würde. Nach Ansicht von Vorstand und der Mehrheit im Aufsichtsrat würde dies insbesondere für den Fall eines organischen Wachstums von Linde gelten, in welchem Linde zwar von den bestehenden Kosteneinsparungsprogrammen einschließlich LIFT sowie möglichen

weiteren Effizienzsteigerungen profitieren, jedoch keinen Unternehmenszusammenschluss mit einem starken Partner eingehen würde und deshalb nicht von Synergien profitieren könnte.

4.2.5 Beurteilung

Auf der Grundlage der vorstehend dargestellten Erwägungen sind Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Schluss gekommen, dass die Art der Gegenleistung zweckmäßig und das Umtauschverhältnis angemessen ist und Art und Höhe der Angebotsgegenleistung daher im besten Interesse der Linde-Aktionäre und im besten Interesse von Linde sind.

V. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND FOLGEN FÜR LINDE

Die Bieterin beabsichtigt, die Kontrolle über Linde zu erlangen und im Anschluss an das Tauschangebot abhängig vom Prozentsatz der Linde-Aktien, welche die Bieterin im Rahmen des Tauschangebots erhalten oder, soweit rechtlich zulässig, am freien Markt erworben hat, verschiedene Integrationsmaßnahmen vorzunehmen. Derartige Integrationsmaßnahmen können vorsehen, Minderheitsaktionäre von Linde, die das Tauschangebot nicht angenommen haben, auszuschließen oder es der Bieterin erlauben, Linde, soweit rechtlich zulässig, auf Grundlage eines Beherrschungsvertrags zu kontrollieren.

Nach Vollzug des Tauschangebots beabsichtigt die Bieterin, eine weitergehende Prüfung potenzieller Synergieeffekte und Nutzeffekte zwischen der Praxair-Gruppe und der Linde-Gruppe durchzuführen.

Die Bieterin erwägt die Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung von ausschüttungsfähigen Rücklagen, einschließlich der Möglichen Kapitalherabsetzung, um nach der Handelszulassung der Linde PLC-Aktien Flexibilität mit Blick auf künftige Dividenden und sonstige Erträge für Aktionäre zu haben.

Die zwischen Linde, Praxair und der Bieterin abgeschlossene Grundsatzvereinbarung enthält unter anderem grundlegende Vereinbarungen über die zukünftige Zusammenarbeit von Linde und Praxair unter dem Dach der Bieterin, die Struktur der Transaktion, die geplante Unternehmensführung der Bieterin, die Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen. Die Bieterin, Praxair und Linde haben in der Grundsatzvereinbarung zudem ihre gemeinsamen Ziele und Absichten im Hinblick auf den Unternehmenszusammenschluss niedergelegt (hierzu bereits Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage und Abschnitt III.5.4 dieser Stellungnahme). Die Bieterin betont in der Angebotsunterlage, dass sie die in der Grundsatzvereinbarung getroffenen Absprachen vollumfänglich erfüllen wird. Linde steht als Vertragspartnerin in vollem Umfang hinter dem Inhalt der Grundsatzvereinbarung einschließlich der darin niedergelegten Ziele und Absichten im Hinblick auf den Unternehmenszusammenschluss. Es wird begrüßt, dass sich die Bieterin in der Angebotsunterlage erneut ausdrücklich zu den Inhalten der Grundsatzvereinbarung bekennt. Vorstand und Aufsichtsrat (mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen) von Linde haben dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung zugestimmt. Die in der Grundsatzvereinbarung und der Angebotsunterlage festgelegten wesentlichen Ziele und Absichten der Bieterin sind nachfolgend zusammengefasst.

1. Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen

Durch den Unternehmenszusammenschluss wird Linde PLC die Holding-Gesellschaft werden, unter deren Dach die Linde-Gruppe und die Praxair-Gruppe zu einer kombinierten Gruppe zusammengeführt und integriert werden. Praxair wird durch die Praxair-Verschmelzung zu einer mittelbaren Tochtergesellschaft der Linde PLC und Linde wird durch das Tauschangebot zunächst zu einer direkten Tochtergesellschaft der Linde PLC und soll anschließend, durch Einbringung oder anderweitige Übertragung innerhalb des Konzerns, eine mittelbare Tochtergesellschaft der Linde PLC werden.

Die Aktivitäten der Linde PLC werden sich auf das Management der gemeinsamen Gruppe beschränken. Die Geschäftstätigkeiten von Linde und Praxair sowie ihrer jeweiligen Tochter- und verbundenen Unternehmen werden künftig im Rahmen einer einheitlichen Strategie der Kombinierten Unternehmensgruppe ausgeübt.

Die künftige Organisationsstruktur und Unternehmensführung (*Corporate Governance*) der Kombinierten Unternehmensgruppe ist in der Grundsatzvereinbarung festgelegt. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf Abschnitt II.1.2 dieser Stellungnahme verwiesen. Die Bieterin betrachtet die vollständige oder teilweise übereinstimmende Besetzung von Leitungsgremien und Ausschüssen innerhalb der Kombinierten Gruppe als sinnvoll.

Die Bieterin hat noch keine Absichten in Bezug darauf, ob Linde PLC nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses jährliche Dividenden (wie aktuell bei Linde) oder Quartalsdividenden (wie aktuell bei Praxair) an ihre Aktionäre zahlen wird. Es ist allerdings überwiegend wahrscheinlich, dass Linde PLC, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach irischem Recht, entsprechend der Praxis von Unternehmen, deren Aktien an der NYSE gehandelt werden, Quartalsdividenden an ihre Aktionäre zahlen wird.

Die Bieterin beabsichtigt ferner eine gute Bewertung ihrer Bonität (*credit rating*), ähnlich der Bewertung der Bonität (*credit rating*) der Linde und von Praxair vor dem Unternehmenszusammenschluss, zu erhalten.

In der Grundsatzvereinbarung haben die Bieterin, Linde und Praxair darüber hinaus vereinbart, dass eine mögliche rechtliche Verselbständigung des weltweiten Engineering-Geschäfts von Linde in eine separate Gesellschaft vorgenommen werden kann, sofern Linde und Praxair vor einer rechtlichen Verselbständigung eine Vereinbarung über die gesellschaftsrechtliche und unternehmerische Ausgestaltung des Engineering-Geschäfts getroffen haben.

Linde und Praxair sind Parteien von Verträgen, die Bestimmungen in Bezug auf den Fall von Kontrollwechseln enthalten, die bei Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses ausgelöst werden könnten. In der Grundsatzvereinbarung haben die Bieterin, Linde und Praxair vereinbart, dass sie sich bestmöglich bemühen werden, um (i) alle zur Vermeidung des Eintritts der Kontrollwechselbedingungen erforderlichen Verzicht oder Zustimmungen zu erlangen, (ii) diese Verträge zu refinanzieren oder zu ersetzen, oder (iii) anderweitig sicherzustellen, dass ausreichend Barmittel für eine zügige Zahlung aller Verpflichtungen vorhanden sind.

2. Struktur der Kombinierten Unternehmensgruppe

2.1 Sitz der Linde PLC und wichtige Standorte der Kombinierten Unternehmensgruppe

Die Bieterin war bisher noch nicht operativ tätig und ihre hauptsächliche Aktivität soll nach dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses darin bestehen, (indirekt) Linde-Aktien und Praxair-Aktien zu halten sowie damit verbundene Aktivitäten auszuüben, die typischerweise von einer börsennotierten Holding-Gesellschaft vorgenommen werden.

Der satzungsmäßige Sitz der Linde PLC befindet sich in Dublin, Irland, während der Verwaltungssitz The Priestley Centre, 10 Priestley Road, The Surrey Research Park, Guildford, Surrey GU2 7XY, Vereinigtes Königreich ist.

Die Märkte, in denen die Kombinierte Unternehmensgruppe tätig sein wird, und ihre geografische Präsenz werden zunächst den Märkten, in denen die Linde-Gruppe und die Praxair-Gruppe derzeit tätig sind und ihrer derzeitigen geografischen Präsenz entsprechen. Das operative Geschäft der Kombinierten Unternehmensgruppe, welches durch die Tochtergesellschaften von Linde PLC geführt wird, wird angemessen zwischen Danbury, Connecticut, Vereinigte Staaten, und München, Deutschland, aufgeteilt werden. Der jeweilige Sitz von Praxair und Linde wird dabei unverändert fortbestehen.

2.2 Unternehmensführung

Die Bieterin wurde nach irischem Recht gegründet und hat einen einheitlichen Verwaltungsrat. Unmittelbar nach Vollzug des Tauschangebots wird die Bieterin die Zahl der Mitglieder ihres Verwaltungsrats auf insgesamt zwölf Mitglieder erweitern, der in Übereinstimmung mit den Corporate Governance Standards des NYSE Listed Company Manual und dem irischen Companies Act 2014 gebildet und zu gleichen Teilen aus Mitgliedern von Linde und Praxair bestehen wird (vgl. Abschnitt II.1.2 dieser Stellungnahme).

Während der Integrationsphase soll der Management-Ausschuss (wie in Abschnitt II.1.2 dieser Stellungnahme beschrieben) aus den folgenden sechs Geschäftsleitern (*Executive Officers*) bestehen:

- Chief Financial Officer – zu Beginn Herr Matthew J. White (oder für den Fall, dass dieser nicht in der Lage oder willens ist, die Position des Chief Financial Officers zum Zeitpunkt des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses auszuüben, ein Ersatzkandidat, der vor Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses von Praxair bestimmt werden wird);
- Head of Global Functions – zu Beginn eine Person, die vor Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses von Praxair bestimmt werden wird;
- Head of Americas Gases – zu Beginn eine Person, die vor Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses von Praxair bestimmt werden wird;
- Head of Linde Engineering – zu Beginn Herr Dr. Christian Bruch (oder für den Fall, dass dieser nicht in der Lage oder willens ist, die Position des Head of Linde Engineering zum Zeitpunkt des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses auszuüben, ein Ersatzkandidat, der vor Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses von Linde bestimmt werden wird);

- Head of EMEA Gases – zu Beginn Herr Bernd Eulitz (oder für den Fall, dass dieser nicht in der Lage oder willens ist, die Position des Head of EMEA Gases zum Zeitpunkt des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses auszuüben, ein Ersatzkandidat, der vor Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses von Linde bestimmt werden wird), und
- Head of APAC Gases – zu Beginn Herr Sanjiv Lamba (oder für den Fall, dass dieser nicht in der Lage oder willens ist, die Position des Head of APAC Gases zum Zeitpunkt des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses auszuüben, ein Ersatzkandidat, der vor Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses von Linde bestimmt werden wird).

Im Anschluss an die Integrationsphase soll der Management-Ausschuss aus mindestens sechs Geschäftsleitern bestehen, die durch den Linde PLC-CEO nach Beratung mit dem Linde PLC-Verwaltungsrat bestellt und abberufen werden können. Die Besetzung des Management-Ausschusses hat nach Ablauf der Integrationsphase nicht zwingend paritätisch zu erfolgen.

Die Bieterin wird sich nach dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses über Dividenden aus ihren (indirekten) Anteilen an Linde und Praxair finanzieren und kann sich ferner zur Finanzierung ihrer Aktivitäten und derjenigen der Kombinierten Unternehmensgruppe Kapital von externen Geldgebern beschaffen.

3. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Linde

Linde wird weiterhin einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben. Der Aufsichtsrat wird sich weiterhin entsprechend den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch zusammensetzen. Die Bieterin beabsichtigt keine Veränderungen im Hinblick auf die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats von Linde vorzunehmen, der sich derzeit aus insgesamt zwölf Mitgliedern (jeweils sechs Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter) zusammensetzt.

4. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen bei Linde

Linde, Praxair und die Bieterin messen den Fähigkeiten und Erfahrungen von Lindes und Praxairs Management und Arbeitnehmern große Bedeutung bei. Der Unternehmenszusammenschluss stellt eine Chance für ein Wachstum und eine Weiterentwicklung der Belegschaft dar. Da sowohl Linde als auch Praxair über multinationale Strukturen verfügen, baut die Kombinierte Unternehmensgruppe auf die Kompetenz und das Engagement sämtlicher Arbeitnehmer. Die gemeinsame Belegschaft ist die Grundlage des zukünftigen Erfolgs.

Die Bieterin bekräftigt, Talente und Leistungsträger der jeweiligen Belegschaft innerhalb der Kombinierten Unternehmensgruppe halten zu wollen. Sie beabsichtigt zu diesem Zweck, in angemessenem Umfang adäquate Programme zur Mitarbeiterbindung umzusetzen.

Die Bieterin, Linde und Praxair haben für den Fall des Unternehmenszusammenschlusses vereinbart, dass (i) das bestehende Programm LIFT und die darin festgelegte Reduzierung der Beschäftigtenzahlen der Linde innerhalb von Deutschland um 975 Personen fortgeführt wird, (ii) der Standort der Linde in Dresden nicht im Rahmen des LIFT-Programms oder der möglichen rechtlichen Verselbständigung des Engineering-Bereichs der Linde geschlossen wird, (iii) bis zum Ablauf des Jahres 2021 keine betriebsbedingten Kündigungen gegenüber Arbeitnehmern oder Angestellten der Linde oder ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die sich am 6. Dezember 2016 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befanden, ausgesprochen werden sollen, und (iv) die von

Linde gegenüber den Arbeitnehmervertretern eingegangenen Verpflichtungen, wie sie in dem "Eckpunktepapier zur Beschäftigungssicherung im Linde Inlandskonzern" und der "Absichtserklärung zur Beschäftigungssicherung im Linde Inlandskonzern", jeweils datierend vom 6. Dezember 2016, niedergelegt sind, anerkannt werden.

Darüber hinaus bestehen keine Absichten hinsichtlich der Durchführung beabsichtigter Umstrukturierungsmaßnahmen. Solange dahingehende Planungen noch nicht abgeschlossen sind, lässt sich keine sichere Aussage darüber treffen, welche Auswirkungen eine Umstrukturierung auf die Arbeitnehmer der Kombinierten Unternehmensgruppe haben wird.

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen jedoch an, dass nach dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses wahrscheinlich eine operative und administrative Umstrukturierung erforderlich sein wird, um die erwarteten Vorteile des Unternehmenszusammenschlusses zu erzielen.

Linde, Praxair und die Bieterin haben sich noch nicht festgelegt, ob Änderungen der Beschäftigungsbedingungen angebracht sein können (z.B. durch Harmonisierung bestimmter Beschäftigungsbedingungen der Mitarbeiter (oder einzelner Gruppen von Mitarbeitern) innerhalb der Kombinierten Unternehmensgruppe) oder ob Änderungen bestehender Mitwirkungsrechte der Mitarbeiter innerhalb der Linde-Gruppe umgesetzt werden könnten. Sollten solche Änderungen im Rahmen der Integrationsplanung vorgeschlagen werden, müsste die Umsetzung dieser Vorschläge mit den Arbeitnehmervertretungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abgestimmt werden.

Nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses wird die Bieterin die gesetzliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer von Linde oder jeder anderen unmittelbaren oder mittelbaren deutschen Tochtergesellschaft der Bieterin im Einklang mit deutschen Gesetzen, vorbehaltlich etwaiger Rechte, die sich aus einem möglicherweise bestehenden Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag ergeben, respektieren.

Die Bieterin gewährleistet, dass Linde nach dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses alle finanziellen Verpflichtungen von Linde und ihren deutschen Tochtergesellschaften, mit denen Linde unmittelbar oder mittelbar zum 1. Juni 2017 Unternehmensverträge abgeschlossen hat, in Bezug auf Pensions- und Entgeltumwandlungsleistungen für gegenwärtige und ehemalige Organmitglieder, leitende Angestellte und Arbeitnehmer, erfüllt. Die Bieterin wird mit Wirkung ab dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses einen Garantievertrag mit Linde Vorsorge Aktiv Fonds e.V. als Vertreter der Begünstigten von Pensions- und Entgeltumwandlungsansprüchen abschließen, um die im vorstehenden Satz beschriebenen finanziellen Verpflichtungen von Linde abzusichern.

Die Grundsatzvereinbarung sieht vor, dass die Bieterin (mit Ausnahme für Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis einem Tarifvertrag oder einer ähnlichen Vereinbarung unterliegt) Mitarbeiter, die nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses bei Praxair, Linde oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften beschäftigt bleiben, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses stattfindet, im vollen gesetzlich zulässigen Umfang hinsichtlich Grundgehalt, Bonuszahlungen, sonstigen Vergütungsbestandteilen und Leistungen sowie hinsichtlich Abfindungszahlungen im Wesentlichen so gestellt werden, wie sie ohne den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses stünden. Weiterhin sieht die Grundsatzvereinbarung vor, dass Mitarbeiter, die nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses bei Praxair, Linde oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften

beschäftigt bleiben, hinsichtlich der Teilnahme an zukünftigen Leistungsplänen so gestellt werden, wie sie ohne den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses stünden.

Linde, Praxair und die Bieterin werden sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich bestehender Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge, befolgen. In der Grundsatzvereinbarung haben die Bieterin, Linde und Praxair jedoch für die Dauer bis zum Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses oder der Beendigung der Grundsatzvereinbarung Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit zum Abschluss neuer Tarifverträge oder sonstiger Verträge mit Gewerkschaften, Betriebsräten oder ähnlichen Organisationen geregelt.

Die Bieterin hat keine weiteren Absichten in Bezug auf die Arbeitnehmer, die Arbeitnehmervertretungen und die Beschäftigungsbedingungen von Linde.

5. Auswirkungen auf Linde

Die Bieterin beabsichtigt, Linde im größtmöglichen zulässigen Umfang zu kontrollieren. Insoweit und abhängig von dem Prozentsatz der Linde-Aktien, die die Bieterin im Rahmen des Tauschangebots und, soweit rechtlich zulässig, auf dem freien Markt erwerben wird, beabsichtigt die Bieterin, eine oder mehrere Maßnahmen durchzuführen, die im Folgenden beschrieben werden.

Nach Vollzug des Tauschangebots beabsichtigt Linde PLC im Hinblick auf Linde verschiedene Maßnahmen nach deutschem Recht durchzuführen, um die Unternehmensführung (*Corporate Governance*) der Gruppe zu optimieren und die erwarteten Synergien aus dem Unternehmenszusammenschluss zu fördern. Die Maßnahmen können verschiedene Arten eines Squeeze-Out ("**Squeeze-Out**") sowie den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags vorsehen.

5.1 Übertragung der Linde-Aktien an die Linde Holding GmbH und an die Linde Intermediate Holding AG

Linde PLC beabsichtigt, unmittelbar nach Vollzug des Tauschangebots sämtliche oder die meisten Eingereichten Linde-Aktien innerhalb des Linde PLC-Konzerns in die Linde Holding GmbH einzubringen oder anderweitig unmittelbar oder mittelbar an diese zu übertragen.

Im Anschluss daran soll die Linde Holding GmbH sämtliche oder die meisten der Eingereichten Linde-Aktien innerhalb des Konzerns in die Linde Intermediate Holding AG einbringen oder anderweitig unmittelbar oder mittelbar an diese übertragen.

Wenn, wie vorgesehen, sämtliche oder die meisten der Eingereichten Linde-Aktien auf die Linde Holding GmbH und die Linde Intermediate Holding AG übertragen werden, werden sowohl die Linde Holding GmbH als auch die Linde Intermediate Holding AG nach § 36 Nr. 3 WpÜG einen Antrag bei der BaFin stellen, um von dem Erfordernis der Veröffentlichung und Abgabe eines Pflichtangebots befreit zu werden.

5.2 Beschreibung angestrebter Umstrukturierungsmaßnahmen

Die Bieterin beabsichtigt, eine Umstrukturierung im Anschluss an den Vollzug des Tauschangebots durchzuführen. Welche Art der Umstrukturierung die Bieterin verfolgen wird, hängt dabei

insbesondere von dem im Rahmen des Tauschangebots und, soweit gesetzlich zulässig, auf dem freien Markt oder auf sonstige Weise erworbenen Prozentsatz an Linde-Aktien ab:

- Sofern die Bieterin (durch die Linde Intermediate Holding AG oder auf andere Weise) unmittelbar oder mittelbar mindestens 75 % des auf der jeweiligen Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals, aber weniger als 90 % des ausgegebenen Grundkapitals von Linde hält (bei der Bestimmung des jeweiligen Grundkapitals werden von Linde gehaltene eigene Aktien und im Namen von Linde gehaltene Aktien nicht berücksichtigt), beabsichtigt die Bieterin (durch die Linde Intermediate Holding AG) einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit Linde abzuschließen. Die Bieterin beabsichtigt vorbehaltlich weiterer Prüfung, im Falle eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die angemessene Abfindung, die den verbleibenden Linde-Aktionären zusteht, ausschließlich in Linde PLC-Aktien zu leisten (entweder unmittelbar oder mittelbar durch die Linde Intermediate Holding AG).
- Sofern die Bieterin (durch die Linde Intermediate Holding AG oder auf andere Weise) unmittelbar mindestens 90 %, aber weniger als 95 % des ausgegebenen Grundkapitals von Linde hält (bei der Bestimmung des jeweiligen Grundkapitals werden von Linde gehaltene eigene Aktien und im Namen von Linde gehaltene Aktien nicht berücksichtigt), beabsichtigt die Bieterin (durch die Linde Intermediate Holding AG) einen umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**").
- Sofern die Bieterin (durch die Linde Intermediate Holding AG oder auf andere Weise) unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % des ausgegebenen Grundkapitals bzw. des stimmberechtigten Grundkapitals von Linde hält (bei der Bestimmung des jeweiligen Grundkapitals werden von Linde gehaltene eigene Aktien und im Namen von Linde gehaltene Aktien nicht berücksichtigt), beabsichtigt die Bieterin, entweder einen aktienrechtlichen Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG oder einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out gemäß § 39a ff. WpÜG durchzuführen. Ob die Bieterin einen aktienrechtlichen oder einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out durchführt, hängt von den Umständen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die 95-Prozent-Schwelle erreicht, ab. Da die Bieterin bei einem übernahmerechtlichen Squeeze-Out (anders als bei einem aktienrechtlichen Squeeze-Out) den Minderheitsaktionären neben einer Geldleistung auch Linde PLC-Aktien als Abfindung für ihre Linde-Aktien anbieten kann, hängt die Entscheidung, entweder einen aktienrechtlichen oder einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out durchzuführen, unter anderem vom Wert der Linde PLC-Aktien zum Zeitpunkt des Squeeze-Out ab.

Wenn die Bieterin (durch Linde Intermediate Holding AG oder auf andere Weise) im Anschluss an das Tauschangebot weniger als 90 Prozent des ausgegebenen Grundkapitals von Linde unmittelbar oder mittelbar hält (wobei zur Bestimmung des jeweiligen Grundkapitals die von Linde gehaltenen eigenen Aktien und im Namen von Linde gehaltene Aktien nicht berücksichtigt werden), kann die Bieterin keinen Squeeze-Out einleiten, aber weitere Linde-Aktien am freien Markt erwerben, um die relevante Schwelle für den Vollzug eines Squeeze-Out zu erreichen. Um die Schwelle von 90 % bzw. 95 % zu erreichen, behält sich die Bieterin das Recht vor, den von ihr unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Anteil an Linde-Aktien zu erhöhen, etwa durch den Erwerb von Linde-Aktien am freien Markt, an einer Börse und/oder auf andere Weise, wie zum Beispiel durch Zeichnung und Übernahme im Rahmen einer Bar- oder Sachkapitalerhöhung neu ausgegebener Linde-Aktien.

5.3 Delisting

Zusätzlich oder als Alternative zu den vorstehend beschriebenen Maßnahmen kann die Bieterin auch ein Delisting durchführen, um einen Widerruf der Zulassung der Linde-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse und allen anderen deutschen Wertpapierbörsen, an denen Linde-Aktien in einem Marktsegment des Regulierten Markts zum Handel zugelassen sind, herbeizuführen. Als Folge eines Delisting würden die Linde-Aktien nicht mehr im Regulierten Markt gehandelt werden und können praktisch illiquide werden. Ein Delisting würde darüber hinaus die umfassenden Publizitäts- und Informationspflichten von Linde als börsennotiertem Unternehmen beenden.

Ein Delisting setzt voraus, dass sämtlichen verbleibenden Eigentümern von Linde-Aktien ein formelles Erwerbsangebot gemäß den Vorschriften des WpÜG und des Börsengesetzes ("**BörsG**") unterbreitet wird. Ein solches Angebot darf nicht unter Bedingungen gestellt werden. Im Anschluss an ein solches Angebot könnte ein Delisting durchgeführt werden, indem Linde einen Antrag auf Widerruf der Zulassung bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. der Geschäftsführung jeder anderen zuständigen Wertpapierbörse stellt. Die Gegenleistung eines solchen Angebots muss in bar sein.

Über die Frage eines etwaigen Delistings wird die Bieterin gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

6. Sitz der Gesellschaft, Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Gemäß Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, den Sitzungssitz von Linde oder Standorte wesentlicher Unternehmensteile von Linde zu verlegen.

Um Effizienz für die Linde PLC-Gruppe zu erreichen und gleichzeitig das Fachwissen der Arbeitnehmer und den Zugang zu qualifiziertem Personal in beiden Unternehmenszentralen beizubehalten, soll beginnend mit und nach dem Zeitpunkt des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses das operative Geschäft der Tochtergesellschaften der Linde PLC angemessen zwischen Danbury, Connecticut, Vereinigte Staaten, und München, Deutschland, aufgeteilt werden.

7. Stellungnahme zu den Zielen der Bieterin und den erwarteten Folgen für Linde und die Arbeitnehmer

7.1 Folgen für Linde

Nach Auffassung von Vorstand und der Mehrheit im Aufsichtsrat bildet der Unternehmenszusammenschluss eine hervorragende Möglichkeit für Linde und Praxair, ein weltweit führendes Unternehmen für Industriegase und Anlagenbau zu schaffen. Sie halten die Strategie und Ziele des Unternehmenszusammenschlusses (wie insbesondere in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage und in Anhang 3 zur Angebotsunterlage dargestellt) aus den in Abschnitt III.5.4 dieser Stellungnahme beschriebenen und in Abschnitt "5.5 Lindes Gründe für den Unternehmenszusammenschluss" von Anhang 3 der Angebotsunterlage weiter spezifizierten Erwägungen heraus für überzeugend und unterstützen diese. Vorstand (einstimmig) und Aufsichtsrat (mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen) haben deshalb beschlossen, dass sie im Einklang mit der Geschäftsstrategie und den Zielen von Linde stehen und diese fördern und daher im besten Interesse von Linde und den Linde-Aktionären sind.

Vor diesem Hintergrund unterstützen der Vorstand und die Mehrheit im Aufsichtsrat die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten (wie in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellt), die gleichzeitig der Förderung dieser Strategien und Ziele dienen sollen. Da ein erfolgreiches Tauschangebot Voraussetzung für den angestrebten Unternehmenszusammenschluss und damit die Erreichung der damit verbundenen strategischen Vorteile und Ziele ist, begrüßen sie auch die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Tauschangebots für Linde. Insbesondere:

- Alle in der Grundsatzvereinbarung vorgesehenen Vereinbarungen über die zukünftige Zusammenarbeit von Linde und Praxair sind gemeinsam abgestimmt und finden die volle Unterstützung von Linde. Dies gilt insbesondere für alle in der Grundsatzvereinbarung niedergelegten Ziele und Absichten im Hinblick auf den Unternehmenszusammenschluss und alle in der Grundsatzvereinbarung vorgesehenen Folgen des Angebots und des Unternehmenszusammenschlusses für Linde. Vorstand und Aufsichtsrat haben dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung zugestimmt.
- Vorstand und Aufsichtsrat stehen hinter der in der Grundsatzvereinbarung vereinbarten Markenstrategie der Kombinierten Unternehmensgruppe und begrüßen insbesondere, dass die Bieterin die Firma "Linde" führen wird. Dadurch wird das Gewicht von Linde in der Kombinierten Unternehmensgruppe betont und es wird erleichtert, den mit der Marke Linde verbundenen Goodwill wirtschaftlich zu nutzen. Zugleich wird klargestellt, dass auch Linde und ihre Tochtergesellschaften ihre bisherigen Firmen fortführen und die Marke "Linde" nutzen werden. Die von der Bieterin beabsichtigte Flexibilität im Hinblick auf etablierte lokale Marken wird dabei ebenfalls begrüßt, da deren Aufgabe nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat Wert vernichten würde.
- Die erstrebten Wertsteigerungen für die Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen, setzen eine einheitliche Koordinierung der Geschäftsaktivitäten innerhalb der Kombinierten Unternehmensgruppe im Rahmen der gesetzlichen Grenzen voraus. Es wird daher begrüßt, dass sowohl Praxair als auch Linde (mittelbare) Tochtergesellschaften der Linde PLC werden und die Geschäftstätigkeiten sowohl von Linde als auch von Praxair sowie ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften künftig im Rahmen einer einheitlichen Strategie ausgeübt werden sollen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen die von der Bieterin beabsichtigte Konsolidierung von Linde und die beabsichtigte Optimierung der Corporate Governance der Kombinierten Unternehmensgruppe als integralen Bestandteil des Unternehmenszusammenschlusses an und begrüßen diese. Es wird erwartet, dass dadurch die Realisierung der angestrebten Synergien und Wertsteigerungen befördert und beschleunigt werden kann. Dies gilt auch für die von der Bieterin in den Blick genommenen Maßnahmen, insbesondere die mögliche Durchführung eines Squeeze-out oder den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Durch einen Squeeze-out oder den Abschluss eines Beherrschungs- und teilweise auch eines Gewinnabführungsvertrags wird die Anwendbarkeit der recht starren Regelungen des deutschen Konzernrechts für sog. faktische Konzerne (§ 311 ff. AktG), die konzernintegrativen Maßnahmen Grenzen setzen können, vermieden und die Koordination von Linde und Praxair und die Realisierung von Synergien im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erleichtert. Ein Gewinnabführungsvertrag kann darüber hinaus die Bildung einer ertragsteuerlichen Organschaft und damit die Realisierung von Steuervorteilen ermöglichen. Dass die Bieterin in dem Fall, dass sie die zur Durchführung eines Squeeze-outs erforderliche Mehrheit erreicht, den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern anstrebt, wird begrüßt. Sofern die Bieterin eine solche hohe Beteiligung an Linde hält, dass ein verschmelzungs-

rechtlicher, aktienrechtlicher oder übernahmerechtlicher Squeeze-out möglich ist, erscheinen die durch den Ausschluss von Minderheitsaktionären möglichen Kosteneinsparungen, die mit der Fortführung einer börsennotierten Gesellschaft verbunden sind, im Hinblick auf die Realisierung von Synergien vorteilhaft. Die Rechte und Interessen der Minderheitsaktionäre werden nach Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die von der Bieterin in den Blick genommenen Maßnahmen gewahrt.

- Die Bieterin erwähnt als Alternative zu einem Squeeze-out die Möglichkeit eines Delisting. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin insoweit keine klare Absicht äußert, sondern lediglich auf die entsprechende Möglichkeit hinweist. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat wäre vor einem Delisting, dem kein Squeeze-out vorausgegangen ist, zunächst auf Basis der konkreten Umstände sehr genau zu prüfen, ob dies den Interessen der Linde-Aktionäre, die ihre Aktien nicht in das Tauschangebot eingereicht haben, und der Gesellschaft entspricht.
- Der Unternehmenszusammenschluss hat keine unmittelbaren Folgen für die gesellschaftsrechtliche Struktur der Linde-Gruppe. Dass keine konkreten Veränderungen der rechtlichen Struktur der Linde-Gruppe vorgesehen sind, wird begrüßt. Insbesondere ist keine zwingende rechtliche Verselbständigung des weltweiten Engineering-Geschäfts von Linde in eine separate Gesellschaft vorgesehen. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für sinnvoll, dass sich Linde und Praxair über eine etwaige rechtliche Verselbständigung des Engineering-Geschäfts von Linde abstimmen würden.
- Im Interesse der Steigerung des Unternehmenswerts der Kombinierten Unternehmensgruppe, an der die Einreichenden Linde-Aktionäre beteiligt sind, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin nach Vollzug des Tauschangebots beabsichtigt, eine weitergehende Prüfung potenzieller Synergieeffekte und Nutzeffekte zwischen der Praxair-Gruppe und der Linde-Gruppe und konkreter Maßnahmen durchzuführen. Nach den Regelungen der Grundsatzvereinbarung sind Vertreter von Linde an diesen Überlegungen zu beteiligen.
- Auch aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist es sinnvoll und zweckmäßig, dass Linde PLC sich auf Holding-Tätigkeiten konzentriert und wichtige Führungsfunktionen und das operative Geschäft der Kombinierten Unternehmensgruppe angemessen zwischen Danbury, Connecticut, und München, Deutschland, aufgeteilt wird. Die entsprechende Absicht der Bieterin wird ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für das beabsichtigte unveränderte Fortbestehen des Sitzes von Linde in München.
- Die geplante künftige Unternehmensführung für den Fall eines erfolgreichen Tauschangebots ist im Detail zwischen Linde und Praxair abgestimmt und in der Grundsatzvereinbarung niedergelegt worden. Vorstand und Aufsichtsrat stehen hinter dem in der Angebotsunterlage dargestellten Konzept der Unternehmensführung. Insbesondere wird die gleichberechtigte Besetzung des Verwaltungsrats der Linde PLC und seiner Ausschüsse sowie des Management-Ausschusses begrüßt. Die von beiden Zusammenschlusspartnern bisher benannten Mitglieder des Verwaltungsrats und des Management-Ausschusses finden die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat.
- Begrüßt wird die Absicht der Bieterin, im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tauschangebots keine Veränderung im Hinblick auf die Gesamtzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Aufsichtsrats von Linde vorzunehmen. Begrüßt wird auch, dass die Bieterin

beabsichtigt, die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstands von Linde im Zusammenhang mit dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses nicht zu verändern. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstands derzeit für zweckmäßig, sind aber im Rahmen des gesetzlich Zulässigen für eine Anpassung an geänderte Gegebenheiten offen. Auf Dauer wird begrüßt, wenn zur Steigerung der Effizienz der einheitlichen Unternehmensführung der Kombinierten Unternehmensgruppe Personen verstärkt Funktionen unternehmensübergreifend ausüben werden.

- Auch die Unterscheidung der Unternehmensführung zwischen einer Integrationsphase mit einem grundsätzlichen Gleichgewicht beider Zusammenschlusspartner und der anschließenden Phase, in der die Aktionäre der Linde PLC und die von ihnen gewählten Verwaltungsratsmitglieder die Möglichkeit haben, die Corporate Governance ohne Rücksicht auf die frühere Zugehörigkeit von Führungskräften zur Linde-Gruppe oder zur Praxair-Gruppe zu gestalten, wird begrüßt, da nur so die dauerhafte Integration beider Unternehmen und das Zusammenwachsen zu einer gemeinsamen Gruppe möglich erscheint.
- Linde und ihre Tochtergesellschaften sind Parteien von Verträgen, die Bestimmungen in Bezug auf den Fall von Kontrollwechseln enthalten. Ein solcher Kontrollwechsel könnte durch den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses ausgelöst werden. Entsprechend begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die in der Grundsatzvereinbarung niedergelegte Vereinbarung zwischen der Bieterin, Linde und Praxair, dass sie sich bestmöglich bemühen werden, alle zur Vermeidung des Eintritts der Kontrollwechselbedingungen erforderlichen Verzichte oder Zustimmungen zu erlangen, diese Verträge bei Bedarf zu refinanzieren oder zu ersetzen oder anderweitig sicherzustellen, dass ausreichend Barmittel für eine zügige Zahlung aller Verpflichtungen vorhanden sind.
- Dass die Bieterin beabsichtigt, unmittelbar nach Vollzug des Tauschangebots sämtliche oder einen Großteil der Eingereichten Linde-Aktien auf mittelbare oder unmittelbare Tochtergesellschaften zu übertragen, ist im Hinblick auf die Schaffung gesellschafts- und steuerrechtlichen Gestaltungsspielraums verständlich. Vorstand und Aufsichtsrat sehen keine nachteiligen Folgen für Linde, die sich daraus ergeben würden.
- Die Überlegungen und Absichten der Bieterin im Hinblick auf zukünftige Dividenden und die Bewertung der Bonität und die sonstigen Ziele im Hinblick auf die Bieterin werden begrüßt; nachteilige Folgen für Linde und ihre Tochtergesellschaften werden nicht gesehen. Die Erwägung der Bieterin, Maßnahmen zur Schaffung von ausschüttungsfähigen Rücklagen durchzuführen, wird von Vorstand und Aufsichtsrat für sinnvoll erachtet. Dadurch würde die Flexibilität im Hinblick auf künftige Dividendenzahlungen erhöht. Die Flexibilität, Dividenden auszuschütten, ist für die Aktionäre vorteilhaft und kann die Attraktivität der Linde PLC-Aktie erhöhen.

7.2 Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von Linde

Vorstand und Aufsichtsratsmehrheit begrüßen auch die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 9 der Angebotsunterlage zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Tauschangebots für die Arbeitnehmer der Linde-Gruppe und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft. Hervorzuheben sind insoweit insbesondere:

- Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass auch die Bieterin und Praxair betonen, den Fähigkeiten und Erfahrungen von Lindes Management und Arbeitnehmern große Bedeutung beizumessen, und dass auch sie den Unternehmenszusammenschluss als eine Chance für Wachstum und Weiterentwicklung der Linde-Belegschaft betrachten und die gemeinsame Belegschaft von Praxair und Linde als Grundlage des zukünftigen Erfolgs ansehen.
- Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Linde PLC nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses die gesetzliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer von Linde und die der anderen unmittelbaren oder mittelbaren deutschen Tochtergesellschaften der Linde PLC im Einklang mit den deutschen Gesetzen respektieren wird. Der Vorbehalt im Hinblick auf etwaige Rechte, die sich aus einem möglicherweise bestehenden Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag ergeben sollten, wird in der Abwägung ebenfalls vom Vorstand und der Mehrheit im Aufsichtsrat begrüßt, da erwartet wird, dass die Durchführung eines solchen Unternehmensvertrags die Realisierung von Synergien und/oder die Nutzung steuerlicher Vorteile erleichtert (siehe hierzu auch vorstehend ebenfalls unter diesem Abschnitt V.7). Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags mit Linde lässt das Bestehen der gesetzlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat unberührt. Dies gilt vornehmlich für die Personalkompetenz des Aufsichtsrats und seine Informationsrechte. Im Hinblick auf Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen, kann sich das herrschende Unternehmen allerdings bei angewiesenen Geschäften im Rahmen des § 308 Abs. 3 AktG gegenüber der Verweigerung einer Aufsichtsratszustimmung durchsetzen. Auf Ebene der Bieterin ist keine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Linde PLC-Verwaltungsrat vorgesehen. Da die Mitbestimmung in Verwaltungsräten ausländischen und insbesondere der irischen Rechtsordnung unbekannt ist, haben jedenfalls der Vorstand und die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat hierfür Verständnis.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vollzug des Tauschangebots aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Mitarbeiter der Linde-Gruppe, ihre Beschäftigungsbedingungen, Rechte oder anderweitigen Ansprüche hat. Alle bestehenden Arbeitsverhältnisse werden auch weiterhin mit der jeweiligen Gesellschaft der Linde-Gruppe bestehen, ohne dass der Unternehmenszusammenschluss eine Übertragung auf ein anderes Unternehmen zur Folge hätte. Es wird begrüßt, dass die Bieterin Mitarbeiter, die nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses bei Linde oder den jeweiligen Tochtergesellschaften beschäftigt bleiben, (i) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses stattfindet, im vollen gesetzlich zulässigen Umfang hinsichtlich Grundgehalt, Bonuszahlungen, sonstigen Vergütungsbestandteilen und Leistungen sowie hinsichtlich Abfindungszahlungen; sowie (ii) hinsichtlich der Teilnahme an zukünftigen Leistungsplänen im Wesentlichen so stellen wird, wie sie ohne den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses stünden.
- Es wird begrüßt, dass die Bieterin gemeinsam mit Praxair und Linde bestrebt ist, die Talente und Leistungsträger der jeweiligen Belegschaft innerhalb der Kombinierten Unternehmensgruppe zu halten und dazu beabsichtigt ist, in angemessenem Umfang adäquate Programme zur Mitarbeiterbindung zu implementieren. Dadurch wird die Attraktivität der Kombinierten Unternehmensgruppe als Arbeitgeber und die Motivation der Führungskräfte gesteigert.
- Eine von Vorstand und Aufsichtsrat begrüßte Verbesserung aufgrund des Unternehmenszusammenschlusses ergibt sich zugunsten der Pensionsberechtigten von Linde und deren

deutschen Tochtergesellschaften daraus, dass die Bieterin sich in der Grundsatzvereinbarung zur Absicherung der Pensionsansprüche bereit erklärt hat.

- Vorstand und Aufsichtsrat haben Verständnis dafür, dass die Bieterin noch keine sichere Aussage darüber treffen kann, welche Auswirkungen eine operative und administrative Umstrukturierung auf die Arbeitnehmer der Kombinierten Unternehmensgruppe haben wird, solange die Integrationsplanungen noch nicht abgeschlossen sind. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich die Linde PLC als Holding-Gesellschaft auf die Führung und Leitung der Kombinierten Unternehmensgruppe beschränken und nur wenige Arbeitnehmer beschäftigen soll, der Sitz von Linde gemäß der Grundsatzvereinbarung in München bleiben und der Standort München wichtige Funktionen in der Kombinierten Unternehmensgruppe übernehmen soll, was ausdrücklich begrüßt wird. Darüber hinaus werden Vertreter von Linde an den Integrationsplanungen beteiligt sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es im Rahmen der Integration innerhalb der Kombinierten Unternehmensgruppe und damit auch der Linde-Gruppe zu Personalanpassungen kommen wird. Die Umsetzung und sonstige Änderungen wären im gesetzlichen Rahmen mit den Arbeitnehmervertretungen abzustimmen.
- Es wird begrüßt, dass die Bieterin sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Deutschland einschließlich bestehender Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge beachten wird und keine weiteren Absichten in Bezug auf Arbeitnehmervertreter und, vorbehaltlich der weiteren Integrationsplanung, die Beschäftigungsbedingungen von Linde hat. Dass der Abschluss neuer Tarifverträge oder sonstiger Verträge mit Gesellschaften, Betriebsräten oder ähnlichen Organisationen durch Linde und Praxair bis zum Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses oder, alternativ, der Kündigung des Business Combination Agreement, gewissen Beschränkungen und Mitwirkungsbefugnissen des jeweils anderen Zusammenschlusspartners unterliegt, ist im Hinblick auf einen Unternehmenszusammenschluss dieser Art folgerichtig.
- Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin in der Grundsatzvereinbarung die von Linde gegenüber den Arbeitnehmervertretern eingegangenen Verpflichtungen, wie sie in dem "Eckpunktepapier zur Beschäftigungssicherung im Linde Inlandskonzern" und der "Absichtserklärung zur Beschäftigungssicherung im Linde Inlandskonzern", jeweils datierend vom 6. Dezember 2016 niedergelegt sind, ausdrücklich anerkannt hat. Sie begrüßen weiter, dass die Bieterin und Praxair mit Linde vereinbart haben, das schon zuvor von Linde beschlossene Programm LIFT fortzuführen, den Standort von Linde in Dresden aber nicht im Rahmen des LIFT-Programms oder einer etwaigen rechtlichen Verselbständigung des Engineering-Bereichs von Linde zu schließen und bis zum Ablauf des Jahres 2021 keine betriebsbedingten Kündigungen gegenüber Arbeitnehmern oder Angestellten von Linde und ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die sich am 6. Dezember 2016 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befanden, ausgesprochen werden sollen. Es wird begrüßt, dass auch im Hinblick auf sonstige Standorte von Linde und ihren Tochtergesellschaften keine Absichten geäußert wurden, diese zu schließen oder wesentlich zu verändern.
- Dass das erfolgreiche Tauschangebot und der Unternehmenszusammenschluss für die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von Linde keine weiteren Folgen hat und insoweit auch keine weiteren Absichten der Bieterin bestehen, wird begrüßt.

- Das Tauschangebot selbst hat keine Folgen für die Standorte von Linde. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin keine Absichten geäußert hat, den Sitz von Linde zu verlegen oder Standorte zu schließen oder in relevantem Umfang zu verändern.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen erneut darauf hin, dass die engagierte Belegschaft von Linde und Praxair die Grundlage für den derzeitigen und zukünftigen Erfolg beider Unternehmen darstellt.

VI. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF LINDE-AKTIONÄRE

Die Bieterin hat die möglichen Auswirkungen des Unternehmenszusammenschlusses für Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen, und Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot nicht annehmen, in Ziffer 16 der Angebotsunterlage ausführlich und aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zutreffend dargestellt. Die wichtigsten Auswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Mögliche Nachteile für Linde-Aktionäre bei Annahme des Tauschgebots

Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen oder angenommen haben, werden nicht länger direkt von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Linde-Aktien oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der Linde-Gruppe profitieren.

Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen oder angenommen haben, tragen bei Durchführung des Tauschgebots das Risiko, dass sich die Geschäftstätigkeit und/oder der Börsenkurs der Linde PLC-Angebotsaktien negativ entwickeln. Insbesondere ist es möglich, dass die von der Bieterin erwarteten Synergien nicht, nicht in vollem Umfang oder erst verspätet erreicht werden können.

Der Vollzug des Tauschgebots steht unter der Bedingung des Eintritts sämtlicher Vollzugsbedingungen. Sollte eine der Vollzugsbedingungen nicht eintreten und die Bieterin auf deren Eintritt nicht verzichten, wird das Tauschangebot nicht vollzogen. Das kann negative Auswirkungen auf den Aktienkurs der Eingereichten Linde-Aktien haben.

Ein Rücktritt von der Annahme des Tauschgebots ist nur unter den in Ziffer 17 der Angebotsunterlage geschilderten Voraussetzungen und bis zum Ende der Annahmefrist möglich. Darüber hinaus sind die Linde-Aktionäre in Bezug auf Linde-Aktien, für die sie das Tauschangebot angenommen haben, in ihren Möglichkeiten zur Veräußerung dieser Aktien eingeschränkt. Das Handelsvolumen der Eingereichten Linde-Aktien könnte gering sein, was zu erheblichen Schwankungen des Marktpreises der Eingereichten Linde-Aktien führen kann.

Der Vollzug des Tauschgebots kann sich auch durch das Einholen aufsichtsrechtlicher Genehmigungen oder die Durchführung aufsichtsrechtlicher Verfahren verzögern, die vor Vollzug des Tauschgebots vorliegen bzw. abgeschlossen sein müssen. In diesen Fällen steht den Linde-Aktionären kein vertragliches Rücktrittsrecht zu.

Die Bieterin wird sicherstellen, dass sowohl Eingereichte Linde-Aktien als auch etwaige angeordnete Linde-Aktien spätestens ab dem dritten Handelstag nach Beginn der Annahmefrist zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A2E4L75 (WKN A2E 4L7) zugelassen werden. Die Bieterin erwartet, dass die Linde-Aktien im DAX 30 gemäß den Regeln für Aktienindizes der Deutsche Börse AG (Stand März 2017) durch die Eingereichten Linde-Aktien ersetzt werden, sobald die von der Bieterin

veröffentlichte Annahmequote 50 % übersteigt. Die Bieterin, Linde und Praxair werden geeignete Maßnahmen ergreifen mit dem Ziel, dass Eingereichte Linde-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist bis zum Tag nach Eintritt der letzten Vollzugsbedingung oder – falls dieser Zeitpunkt später liegen sollte – einen Werktag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, im DAX 30 verbleiben. Auf Basis der derzeitigen Kriterien der Deutsche Börse AG für die Aufnahme in den DAX 30, der geplanten Gesellschaftsstruktur und des Listings sowie vor dem Hintergrund der erwarteten Marktkapitalisierung der Linde PLC rechnet die Bieterin damit, dass die Linde PLC-Aktien nach Vollzug des Tauschangebots anstelle der Eingereichten Linde-Aktien zu gegebener Zeit gemäß den Bestimmungen der Deutsche Börse AG in den DAX 30 aufgenommen werden.

Der Handel mit Eingereichten Linde-Aktien sowie etwaigen angedienten Linde-Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich nach Schluss des Börsenhandels einen Werktag nach Eintritt der letzten Vollzugsbedingung oder – falls dieser Zeitpunkt später liegen sollte – einen Werktag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingestellt. Die Bieterin wird den Tag, an dem der Handel eingestellt wird, unverzüglich über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Wege einer englischsprachigen Pressemitteilung über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem in den Vereinigten Staaten veröffentlichen. Erwerber von Eingereichten Linde-Aktien oder angedienten Linde-Aktien übernehmen sämtliche Rechte und Verpflichtungen, die sich aus der Annahme des Tauschangebots ergeben, einschließlich der unwiderruflichen Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die das Tauschangebot annehmenden Linde-Aktionäre lediglich gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage einen Anspruch auf Lieferung der jeweiligen Anzahl an Linde PLC-Angebotsaktien haben. Selbst wenn die Linde-Aktionäre die Linde PLC-Angebotsaktien erhalten, ist zu berücksichtigen, dass diese Aktien erst mit Erhalt an der Börse notieren. Bis zum Zeitpunkt der Lieferung der Angebotsgegenleistung über die Verwahrungskette zwischen dem Nominee, DTC, Clearstream und den Depotbanken an die Linde-Aktionäre gemäß dem Tauschangebot wird die Linde PLC sämtliche Linde PLC-Aktien zum Handel an der NYSE und der Frankfurter Wertpapierbörse zulassen.

Nach Abschluss des Tauschangebots und dem Ablauf der Ein-Jahres-Frist im Sinne von § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, außerbörslich zusätzliche Linde-Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Linde-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Tauschangebot bereits angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Ein-Jahres-Frist kann die Bieterin außerdem an der Börse Linde-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Linde-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Tauschangebot bereits angenommen haben. Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Tauschangebot umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (insbesondere der Abschluss eines Beherrschungsvertrages, Delisting, Squeeze-out oder Umwandlungen). Diese Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der Linde-Gruppe bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle, insbesondere im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Wert der Angebotsgegenleistung sein. Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot angenommen haben, sind weder zu solch einer Barabfindung noch zu Ausgleichszahlungen berechtigt, sollte die bezahlte Abfindung über dem Wert der Angebotsgegenleistung liegen.

Die Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot annehmen, werden Aktionäre der Bieterin, einer Gesellschaft, die irischem Recht unterliegt. Daher bestimmen sich sowohl die Rechte und Pflichten der Aktionäre als auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bieterin nicht länger nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Linde-Satzung.

Anhang 3 zur Angebotsunterlage enthält in Abschnitt "*1. Risikofaktoren*" weitere Informationen zu Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Halten von Aktien der Bieterin.

2. Mögliche Nachteile und sonstige Folgen bei Nichtannahme des Tauschgebots

Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot nicht annehmen und ihre Linde-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Linde-Aktionäre, sollten aber insbesondere die Absichten der Bieterin in Bezug auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Bieterin, Linde und Praxair, wie in Abschnitt V. dieser Stellungnahme erläutert, sowie Folgendes beachten:

2.1 Fortführung der Beteiligung an der Linde AG

Linde-Aktionäre, die das Tauschangebot nicht annehmen, tragen unmittelbar das Risiko der künftigen Entwicklung der Linde-Gruppe und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der Linde-Aktien.

Bei Nichtannahme des Tauschgebots ist es möglich, dass die Mindestannahmeschwelle für das Tauschangebot von 75 % nicht erreicht wird und das Tauschangebot und der Unternehmenszusammenschluss somit nicht vollzogen werden können. Sollte der Unternehmenszusammenschluss nicht vollzogen werden, kann der Kurs der Linde-Aktie aus verschiedenen Gründen sinken, auch insoweit, als dass der aktuelle Börsenkurs der Linde-Aktien unter der Annahme des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses eine Prämie enthält.

2.2 Mögliche Reduzierung des Streubesitzes und der Liquidität der Linde-Aktien

Linde-Aktien, für die das Tauschangebot nicht angenommen wurde, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt, bis eine mögliche Einstellung der Börsennotierung der Linde-Aktien erfolgt. Der derzeitige Börsenkurs der Linde-Aktien kann jedoch dadurch beeinflusst sein, dass die Bieterin ihre Absicht zur Abgabe eines Tauschgebots am 1. Juni 2017 bekanntgegeben hat. Daher besteht Unsicherheit darüber, ob der Kurs der Linde-Aktien nach Vollzug des Tauschgebots auf seinem vormaligen Stand verbleibt, steigt oder fällt.

Die Umsetzung des Tauschgebots wird vermutlich zu einer Reduzierung des Streubesitzes der Linde-Aktien führen. Die Anzahl der Linde-Aktien im Streubesitz könnte sogar soweit herabgesetzt werden, dass die Liquidität der Linde-Aktien erheblich abnimmt. Dadurch ist es möglicherweise überhaupt nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich, Kauf- und Verkaufsaufträge für Linde-Aktien auszuführen. Eine geringere Liquidität der Linde-Aktien könnte zu stärkeren Kursschwankungen der Linde-Aktien im Vergleich zur Vergangenheit führen.

Eine erhebliche Verringerung der Marktkapitalisierung im Streubesitz könnte dazu führen, dass die Linde-Aktie nicht mehr die von den jeweiligen Indexherstellern aufgestellten Kriterien für den Verbleib der Linde-Aktien unter anderem im DAX 30 erfüllt und die Linde-Aktien möglicherweise zukünftig aus einem, mehreren oder allen dieser Indizes ausscheidet. Dies könnte dazu führen, dass Investmentfonds und sonstige institutionelle Anleger, deren Anlagen den jeweiligen Index

abbilden, ihre Linde-Aktien veräußern. Folge davon könnte ein Überangebot an Linde-Aktien auf einem vergleichsweise illiquiden Markt sein, was zu einer Belastung des Börsenkurses der Linde-Aktien führen könnte.

2.3 Möglicher Segmentwechsel, Downlisting oder Delisting

Im Anschluss an den Vollzug des Tauschangebots könnten sich die Bieterin und Linde darauf einigen, (i) den Widerruf der Linde-Aktien, unter anderem aus einem Teilbereich des Regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) herbeizuführen, während deren Notierung am Regulierten Markt (*General Standard*) aufrechterhalten bleibt ("**Segmentwechsel**"), (ii) den Widerruf von Linde-Aktien, unter anderem aus dem Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und anderen deutschen Wertpapierbörsen herbeizuführen, mit der Folge, dass Linde-Aktien weiterhin im Freiverkehr, unter anderem der Frankfurter Wertpapierbörse (*Open Market*) oder einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden können ("**Downlisting**") oder (iii) den Widerruf, unter anderem von der Frankfurter Wertpapierbörse und allen anderen deutschen Wertpapierbörsen, an denen Linde-Aktien in einem Marktsegment des Regulierten Marktes zugelassen sind, herbeizuführen ("**Delisting**").

In jedem dieser Fälle wären Linde-Berichtspflichten betroffen. Im Falle des Segmentwechsels würden die strengeren Berichtspflichten des *Prime Standard* der Frankfurter Wertpapierbörse für Linde nicht mehr gelten. Im Fall eines Downlistings oder eines Delistings würden sich die Berichtspflichten von Linde weiter verringern bzw. gänzlich entfallen. Ein Downlisting und ein Delisting würden die Liquidität der Linde-Aktien negativ beeinflussen. Linde-Aktionären könnte es demnach nicht oder nur unter erheblichen Einschränkungen und/oder Verlusten möglich sein, den Wert, den die von ihnen gehaltenen Linde-Aktien verkörpern, zu realisieren. Ein Downlisting würde die Liquidität der Linde-Aktien einschränken. Im Anschluss an ein Downlisting könnten Linde-Aktien weiter im Freiverkehr gehandelt werden. Der Umfang des öffentlichen Marktes hierfür und die Verfügbarkeit von Preisangeboten im Freiverkehr würde von der Anzahl der Linde-Aktionäre, des gesamten Marktwerts der verbleibenden Linde-Aktien, dem Interesse an der Aufrechterhaltung eines Marktes für Linde-Aktien seitens der Wertpapierfirmen sowie anderen Faktoren abhängen, die außerhalb des Einflussbereichs der Bieterin oder Linde liegen. Ein Delisting würde Linde-Aktien vom Regulierten Markt entfernen, ohne dass anschließend ein Handel im Freiverkehr stattfände. Daher könnte ein Delisting praktisch zur Illiquidität der Linde-Aktien führen.

Das deutsche Recht sieht keinen Schutz für Linde-Aktionäre vor, falls die Bieterin sich entscheidet, einen Segmentwechsel vorzunehmen. Ein Downlisting oder ein Delisting würde jedoch, als Voraussetzung für einen erfolgreichen Antrag bei der letzten deutschen Wertpapierbörse, auf deren reguliertem Markt Linde-Aktien gehandelt werden, ein formelles Angebot von Linde, der Bieterin oder einer anderen dritten Partei, die als Bieterin auftritt, an sämtliche verbleibende Inhaber von Linde-Aktien gemäß den Vorschriften des WpÜG und des BörsG erfordern. Dabei muss die angebotene Gegenleistung eines derartigen Angebots in bar erfolgen und darf nicht weniger betragen als (i) der gewichtete durchschnittliche inländische Marktwert der Linde-Aktie in den letzten sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung, das öffentliche Angebot zu unterbreiten, oder (ii) die höchste Gegenleistung, die von der jeweiligen Bieterin für den Erwerb der Linde-Aktien in den letzten sechs (6) Monaten vor der Veröffentlichung der jeweiligen Angebotsunterlage gewährt oder vereinbart wurde. Ein für das Downlisting oder Delisting vorausgesetztes Angebot darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die im Falle

eines Downlisting oder Delisting in bar angebotene Gegenleistung kann dem Wert der Angebotsgegenleistung entsprechen, kann aber auch darüber oder darunter liegen. Die weiteren Voraussetzungen für ein Delisting und der durch die deutschen Wertpapierbörsen hierfür vorgegebene Zeitrahmen (einschließlich des Zeitpunkts zu dem die Rücknahme der Zulassung wirksam wird) richten sich nach den Regelungen der jeweiligen Wertpapierbörsen.

Im Fall eines Segmentwechsels, Downlistings oder Delistings könnten die Linde-Aktien zudem aus einem oder mehreren Indizes ausgeschlossen werden, was die dort beschriebenen Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

2.4 Qualifizierte Mehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung von Linde

Es ist davon auszugehen, dass die Bieterin nach dem Vollzug des Tauschangebots über die qualifizierte Mehrheit verfügen wird, die notwendig ist, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung von Linde zu beschließen bzw. entsprechenden Strukturmaßnahmen zuzustimmen. Diese Beschlüsse erfassen insbesondere Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, den Ausschluss von Bezugsrechten im Fall von Kapitalerhöhungen, die Ausgabe von Wandelanleihen, den Abschluss von Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen, Umwandlungen, Verschmelzungen, Liquidationen und den Verkauf sämtlicher oder eines Großteils der von Linde gehaltenen Vermögensgegenstände. Dementsprechend werden etwaige Minderheitsaktionäre von Linde nicht in der Lage sein, wichtige Geschäftsentscheidungen von Linde wesentlich zu beeinflussen. Zudem könnte die Durchführung einer oder mehrerer dieser Maßnahmen zu einem Delisting von Linde führen.

Neben diesen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen stehen der Bieterin oder Linde Intermediate Holding AG nach dem Vollzug des Tauschangebots zudem möglicherweise bis zu drei verschiedene Verfahren zur Übertragung der von Minderheitsaktionären gehaltenen Linde-Aktien auf sie selbst zur Verfügung. Unter anderem würde die Durchführung eines Squeeze-Out der Minderheitsaktionäre endgültig zu der Beendigung der Börsennotierung der Linde-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse und anderen Wertpapierbörsen führen. Für weitere Informationen wird auf Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage verwiesen.

VII. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Vorstand und Aufsichtsrat weisen auf die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage hin, wonach das Tauschangebot neben den Prüfungen durch die Kartellbehörden der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten auch Gegenstand von Prüfungen durch Kartellbehörden in weiteren Rechtsordnungen sein wird und dass die Bieterin beabsichtigt, sämtliche erforderlichen Mitteilungen und Einreichungen in diesen Rechtsordnungen so bald wie möglich vorzunehmen. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen ferner zur Kenntnis, dass der Vollzug des Tauschangebots und der durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge unter anderem von der Erteilung von Freigaben durch Kartellbehörden beziehungsweise dem Ablauf gesetzlicher Wartefristen vor dem Endtermin in (i) der Europäischen Union, (ii) den Vereinigten Staaten, (iii) China, (iv) Indien, (v) Südkorea, (vi) Brasilien, (vii) Russland, (viii) Kanada und (ix) Mexiko abhängt, wenn nicht auf deren Eintritt bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist vorab wirksam verzichtet wurde. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin beabsichtigt, sämtliche erforderlichen Mitteilungen und Einreichungen in diesen Rechtsordnungen so bald wie möglich vorzunehmen. Der wesentliche Ablauf und der jeweilige Stand der Verfahren in diesen Rechtsordnungen wird in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage

beschrieben. Weitere Ausführungen zu kartellrechtlichen Verfahren sind in Anhang 3 zur Angebotsunterlage im Abschnitt "5.1.14 Regulatorische Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss" enthalten. Zudem muss eine Genehmigung des Unternehmenszusammenschlusses durch CFIUS erfolgen.

In Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie das Registration Statement bei der SEC einreichen muss, welches erforderlich ist, um das Angebot der Linde PLC-Aktien gemäß dem Securities Act zu registrieren. Die SEC muss das Registration Statement vor Ablauf der Annahmefrist für wirksam erklären. Sobald die Bieterin sämtliche Kommentare der SEC in Nachträgen zum Registration Statement hinreichend umgesetzt hat, kann die Bieterin beantragen, dass die SEC das Registration Statement für wirksam erklärt.

Das Registration Statement wurde am 5. Juni 2017 erstmals bei der SEC eingereicht. Am 29. Juni 2017, 20. Juli 2017, 3. August 2017 und 9. August 2017 erhielt die Bieterin Kommentare der SEC bezüglich des Registration Statement. Jeweils nach dem Erhalt der Kommentare der SEC reichte die Bieterin am 12. Juli 2017, 28. Juli 2017, 7. August 2017 und 10. August 2017 überarbeitete Fassungen (*amendments*) des Registration Statement bei der SEC ein. Die SEC hat am 14. August die Wirksamkeit des Registration Statement erklärt.

VIII. INTERESSEN VON MITGLIEDERN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Abgesehen von den in diesem Abschnitt VIII. geschilderten Regelungen wurden keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Tauschangebot gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt. Mit Ausnahme der in Abschnitt II.4.2 dieser Stellungnahme beschriebenen Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats getroffen.

1. Mitgliedschaft im Linde PLC-Verwaltungsrat und im Management-Ausschuss der Linde PLC-Gruppe

Bestimmte Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats werden neue Positionen innerhalb der Linde PLC-Gruppe einnehmen. Mit Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses wird die Zahl der Mitglieder des Linde PLC-Verwaltungsrats auf zwölf Mitglieder erweitert. Der derzeitige Aufsichtsratsvorsitzende von Linde, Herr Prof. Dr. Wolfgang Reitzle wird zum Vorsitzenden des Linde PLC-Verwaltungsrats ernannt. Auch die übrigen derzeitigen Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat von Linde sollen zu Mitgliedern des Linde PLC-Verwaltungsrats bestellt werden.

Darüber hinaus sollen die folgenden derzeitigen Mitglieder des Vorstands zu Mitgliedern im Management-Ausschuss der Linde PLC-Gruppe bestellt werden:

- Dr. Christian Bruch, derzeitig Mitglied des Linde-Vorstands, soll Head of Linde Engineering werden;
- Herr Bernd Eulitz, derzeitig Mitglied des Linde-Vorstands, soll Head of EMEA Gases werden; und

- Herr Sanjiv Lamba, derzeit Mitglied des Linde-Vorstands, soll Head of APAC Gases werden.

2. Aktienbasierte Vergütung

Die Mitglieder des Vorstands von Linde und andere Führungskräfte nehmen am Linde LTIP teil, dem aktienbasierten Incentivierungs-Programm für Führungskräfte von Linde. Zum 8. August 2017 hielten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Linde weniger als 1 % der ausstehenden Linde-Aktien. Mitglieder des Vorstands von Linde sowie ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat hielten zum 8. August 2017 im Rahmen des Linde LTIP Aktienoptionen und Anrechte auf Matching Shares ("**Equity Awards**") bezüglich insgesamt 90.629 Linde-Aktien. Auf der Grundlage des Preises einer Linde-Aktie von EUR 176,48, was dem durchschnittlichen Schlusskurs der Linde-Aktie in den ersten fünf Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Tauschgebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entspricht, und unter der Annahme der vollständigen Unverfallbarkeit der Equity Awards und vollständigen Erreichung der Performanceziele für die Linde-Aktienoptionen zum 8. August 2017, beträgt der Wert (i) aller von den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats von Linde zum 14. August 2017 gehaltenen Linde-Aktien und (ii) aller von diesen Personen zu diesem Datum gehaltenen Equity Awards etwa EUR 31,10 Millionen.

Nach der Grundsatzvereinbarung und im Einklang mit den Regelungen des Linde LTIP, werden der Linde LTIP und die ausstehenden Equity Awards nach Vollzug des Tauschgebots beendet. Mit der Beendigung wird jede noch nicht ausgeübte Aktienoption und jedes noch nicht fällig gewordene Anrecht auf Matching Shares in bar abgegolten und der jeweilige Teil davon, der auf die noch nicht abgelaufene Wartezeit entfällt, durch Linde PLC-Aktienoptionen und Linde PLC-RSUs ersetzt (vgl. dazu auch Abschnitt VIII.5). Deren Unverfallbarkeit hängt von der fortdauernden Beschäftigung bis zum Ende der für die jeweiligen Equity Awards von Linde geltenden vierjährigen Wartezeit ab. Inwieweit einzelne Equity Awards nicht durch Linde PLC-Aktienoptionen und Linde PLC-RSUs ersetzt, sondern in bar abgegolten werden, hängt von der zum Zeitpunkt des Vollzugs des Tauschgebots abgelaufenen Wartezeit des jeweiligen Equity Awards ab. Die Höhe der für jede Linde-Aktienoption zu gewährenden Barzahlung wird gemäß dem Linde LTIP von Linde nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung bestimmter, in den Bedingungen des Linde LTIP spezifizierter Kriterien festgelegt, unter anderem (i) dem Erreichungsgrad der im Linde LTIP dargelegten Erfolgsziele bei Vollzug des Tauschgebots, (ii) der bis zum Vollzug des Tauschgebots abgelaufenen jeweiligen Wartezeit der Linde LTIP-Tranchen, sowie (iii) der erwarteten Marktkapitalisierung und Geschäftsaussichten von Linde (jeweils ohne Berücksichtigung des Tauschgebots und seines Vollzugs). Diese Kriterien gelten vorbehaltlich der notwendigen Anpassungen, auch für Anrechte auf Matching Shares.

Jedes Vorstandsmitglied von Linde hat zugestimmt, dass der Linde LTIP im Hinblick auf seine Equity Awards nicht bereits mit Vollzug des Tauschgebots gekündigt wird. Stattdessen wird Linde den Linde LTIP und die ausstehenden Equity Awards hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands von Linde unmittelbar nach Wirksamwerden von bestimmten Umstrukturierungsmaßnahmen zwischen Linde PLC und Linde nach dem Vollzug des Tauschgebots kündigen, sofern diese Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb von 18 Monaten nach dem Vollzug des Tauschgebots erfolgen. Wenn der Linde LTIP beendet wird, erhalten die Vorstandsmitglieder die oben dargestellten Barzahlungen für ihre Linde-Aktienoptionen und Anrechte auf Matching Shares.

Erfolgen die Umstrukturierungsmaßnahmen nicht innerhalb des Zeitraums von 18 Monaten, wird die genannte Beendigung hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands von Linde nicht erfolgen. Läuft die Wartezeit einer von einem Vorstandsmitglied gehaltenen Linde-Aktienoption oder eines Anrechts auf Matching Shares vor Beendigung des Linde LTIP ab (sofern eine Beendigung überhaupt erfolgt), gilt das Folgende:

- Das Vorstandsmitglied kann diese Aktienoption gegen Erhalt einer Barzahlung bis zum Zeitpunkt von (x) 18 Monaten nach Vollzug des Tauschangebots oder, falls früher, (y) der Kündigung des Linde LTIP ausüben.
- Sofern eine Linde-Aktienoption bis zum Zeitpunkt der Kündigung des Linde LTIP nicht ausgeübt wird, wird sie gekündigt und das Vorstandsmitglied erhält die oben dargestellte Barzahlung sowie gegebenenfalls Linde PLC-Aktienoptionen wie nachfolgend in Abschnitt VIII.5 dargestellt.
- Anrechte auf Matching Shares werden gemäß dem Linde LTIP in bar abgegolten.

3. Investment-Aktien

Mitglieder des Vorstands sind ebenso wie Führungskräfte bestimmter Führungsebenen im Rahmen des Linde LTIP verpflichtet, ein Eigeninvestment in Linde-Aktien zu tätigen ("**Investment-Aktien**"). Die derzeitigen Vorstandsmitglieder haben sich gegenüber Linde dazu verpflichtet, ihre jeweiligen Investment-Aktien in das Tauschangebot einzureichen, ohne dass es dadurch zu einem Verlust der gemäß dem LTIP bestehenden jeweiligen Aktienoptionen und Anrechte auf Matching Shares kommt. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vorstands die Linde PLC-Aktien, die sie für die Investment-Aktien bei Vollzug des Tauschangebots erhalten, weiterhin halten. Diese Halteverpflichtung gilt bezogen auf sämtliche Linde PLC-Aktien bis zum Ablauf der jeweiligen Wartezeit, die für die entsprechenden Tranchen im Linde LTIP bestimmt wurde, weiter, solange die Linde Equity Awards noch nicht gekündigt sind. Nach erfolgter Kündigung und Gewährung von Linde PLC-Aktienoptionen und Linde PLC-RSUs gilt die Halteverpflichtung nur bezogen auf den Teil der Linde PLC-Aktien weiter, der auf diese Linde PLC-Aktienoptionen und Linde PLC-RSUs entfällt. Die Halteverpflichtung gilt in diesem Fall bis zum Ablauf der Wartezeit, die für die jeweiligen Linde PLC-Aktienoptionen und Linde PLC-RSUs Geltung beansprucht (dazu nachstehend Abschnitt VIII.5).

4. Deferral Aktien

Die Vorstandsmitglieder sind nach Maßgabe ihrer Anstellungsverträge verpflichtet, Linde-Aktien für 40 % ihrer jährlichen variablen Netto-Barvergütung zu erwerben und diese über mindestens vier Jahre zu halten ("**Deferral Aktien**"). Die Vorstandsmitglieder haben sich gegenüber Linde dazu verpflichtet, ihre Deferral Aktien in das Tauschangebot einzureichen, ohne dass die Einreichung als Verletzung der jeweiligen Verpflichtungen aus dem Anstellungsvertrag gilt oder zu einem Verlust von Rechten aus dem Anstellungsvertrag führt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Vorstandsmitglieder die Linde PLC-Aktien, die sie bei Vollzug des Tauschangebots im Gegenzug für die Deferral Aktien erhalten, bis zum Ablauf der im Anstellungsvertrag des jeweiligen Vorstandsmitglieds festgelegten Wartezeit halten und dass sie nach Vollzug des Tauschangebots im Rahmen ihrer Verpflichtung zum Erwerb von Deferral Aktien Linde PLC-Aktien erwerben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält aus seiner früheren Position als Vorstandsmitglied Deferral

Aktien. Er wurde von der Halteverpflichtung befreit und hat erklärt, die Aktien in das Tauschangebot einzureichen.

5. Neuer Linde PLC-Plan

Nach der Beendigung des Linde LTIP und der Linde Equity Awards der Mitglieder des Vorstands (wie in Abschnitt VIII.2 beschrieben) wird Linde PLC den Mitgliedern des Vorstands und den LTIP-Berechtigten Linde PLC Equity Awards gewähren. Dies erfolgt hinsichtlich der gekündigten Linde-Aktienoptionen in Form von Linde PLC-Aktienoptionen sowie hinsichtlich der gekündigten Anrechte auf Matching Shares in Form von Linde PLC-RSUs (*restricted shares units*). Die Anzahl der einem Begünstigten zugeteilten Linde PLC-Aktienoptionen und Linde PLC-RSUs wird unter Berücksichtigung der folgenden Parameter ermittelt: (i) Anzahl der jeweiligen Art der Equity Awards, die gekündigt werden, (ii) multipliziert mit dem Umtauschverhältnis, (iii) angepasst an den noch verbleibenden Teil der jeweiligen vierjährigen Wartezeit der Tranche und (iv) weiter angepasst an die von Linde bei Bestimmung der Bargeldzahlung nach billigem Ermessen in Betracht zu ziehenden Kriterien des Linde LTIP auf den Zeitpunkt des Vollzugs des Tauschgebots. Die Wartezeit der Linde PLC-Equity Awards entspricht der jeweils verbliebenen Wartezeit der Linde-Equity Awards, die der oben skizzierten Ermittlung der Anzahl der Linde PLC-Equity Awards zugrunde liegt. Voraussetzung für die Ausübbarkeit der Linde PLC-Equity Awards ist die Weiterbeschäftigung bis zum Ende der jeweiligen Wartezeit.

6. Freiwilliges Eigeninvestment

Die Mitglieder des Linde-Aufsichtsrats haben gegenüber dem Aufsichtsrat im Rahmen einer Selbstverpflichtung erklärt, Linde-Aktien für 25 % ihrer jährlichen fixen Bruttovergütung zu erwerben und diese Aktien während ihrer jeweiligen Amtszeit zu halten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die (i) mindestens 85 % ihrer fixen Bruttovergütung nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) an die Hans-Böckler-Stiftung abführen, (ii) mindestens 85 % ihrer fixen Bruttovergütung gemäß den Bedingungen ihres Anstellungsvertrags an den Arbeitgeber abführen, oder (iii) ernannt wurden, nachdem Linde die Verpflichtung aufgehoben hat (wie nachstehend dargelegt). Sofern ein Aufsichtsratsmitglied weniger als 85 % seiner fixen Vergütung an die Hans-Böckler-Stiftung oder seinen Arbeitgeber abführt, ist die Verpflichtung auf 25 % der übrigen fixen Bruttovergütung des Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden. Vor dem Hintergrund möglicher Einschränkungen aufgrund von Insiderinformationen und Insiderhandel hat Linde während der Verhandlungen zum Unternehmenszusammenschluss die Verpflichtung der Mitglieder des Aufsichtsrats zum Erwerb weiterer Aktien ausgesetzt. Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung hat Linde die Mitglieder des Aufsichtsrats von ihren Verpflichtungen zum Halten zuvor erworbener Linde-Aktien befreit.

Zum 8. August 2017 halten Aufsichtsratsmitglieder von Linde im Rahmen ihrer Selbstverpflichtung insgesamt 2.544 Linde-Aktien. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat haben jeweils erklärt, die von ihnen im Rahmen ihrer Selbstverpflichtung gehaltenen 1.908 Linde-Aktien in das Tauschangebot einzureichen.

7. Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit

Mit Ausnahme des Anstellungsvertrags von Prof. Dr. Aldo Belloni sehen die Anstellungsverträge sämtlicher Mitglieder des Linde-Vorstands Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit (Abfindungsleistungen) vor, sofern der jeweilige Anstellungsvertrag ohne wichtigen Grund beendet

wird. Dies gilt auch für den Fall der Beendigung des Anstellungsvertrags innerhalb von neun Monaten nach einem Kontrollwechsel bei Linde (was den Vollzug des Tauschangebots einschließt). Beendigungstatbestände umfassen in diesem Zusammenhang einvernehmliche Beendigungen, Beendigungen aufgrund einer Nichtverlängerung des Anstellungsvertrags und Beendigungen infolge von Kündigungen durch das jeweilige Vorstandsmitglied, weil seine Stellung durch die Transaktion, die zu einem Kontrollwechsel führt, mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt ist (in diesem Fall obliegt dem Vorstandsmitglied die Beweislast). In diesen Beendigungsfällen hat das jeweilige Vorstandsmitglied aus seinem Anstellungsvertrag grundsätzlich einen Anspruch auf Abfindungsleistungen von bis zu zwei Jahresbarvergütungen (Summe der Festvergütung zuzüglich des 60 %-igen Bestandteils der variablen Barvergütung, die nicht mit einer Investitionsverpflichtung in Linde-Aktien einhergeht ("**Jährliche Barvergütung**"). Sofern zum Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsvertrags die Restlaufzeit weniger als zwei Jahre beträgt, ist die Abfindungszahlung zeitanteilig unter Berücksichtigung der Restlaufzeit zu ermitteln. Falls die Jährliche Barvergütung des Vorstandsmitglieds für das im Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Geschäftsjahr voraussichtlich wesentlich höher oder niedriger ausfallen wird als die Jährliche Barvergütung für das letzte volle Geschäftsjahr, entscheidet der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen über eine Anpassung des als Jährliche Barvergütung anzusetzenden Betrags. Falls das Vorstandsmitglied im Zusammenhang mit einer Transaktion, die einen Kontrollwechsel durch einen Mehrheitsaktionär oder anderen Rechtsträger bewirkt, Leistungen erhält, wird der vollständige Betrag dieser Leistungen auf die Abfindungszahlung angerechnet. Zudem hat jedes Vorstandsmitglied im Falle einer Kündigung anlässlich eines Kontrollwechsels das Recht auf eine Zusatzabfindung in Höhe einer Jährlichen Barvergütung. Dies gilt nicht, falls das jeweilige Mitglied dem Vorstand weniger als drei Jahre angehörte oder es bei Ende des Anstellungsvertrags das 52. Lebensjahr noch nicht oder das 63. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Unter der Annahme eines hypothetischen Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses am 8. August 2017 und einer die Abfindungsleistungen auslösenden Kündigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder von Linde unmittelbar nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses würden sich die möglichen Abfindungsleistungen in Summe auf etwa EUR 10 Millionen belaufen.

Der Anstellungsvertrag von Dr. Sven Schneider sieht vor, dass die obenstehenden Regelungen zu Kontrollwechseln im Falle des Unternehmenszusammenschlusses nicht anwendbar sind.

8. Haftungsfreistellung

Linde PLC muss gemäß der Grundsatzvereinbarung grundsätzlich sämtliche ehemaligen und gegenwärtigen Unternehmensleiter, Führungskräfte und Mitarbeiter von Linde und deren Tochtergesellschaften (die zu entschädigenden Personen) soweit von ihrer Haftung im Hinblick auf am oder vor dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses begangene Handlungen oder Unterlassungen freistellen oder ihre Tochtergesellschaften zu einer Haftungsfreistellung veranlassen, wie sie von Linde und deren Tochtergesellschaften zum Datum der Grundsatzvereinbarung freigestellt waren, oder soweit dies rechtlich zulässig ist.

Soweit rechtlich zulässig, wird Linde PLC die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Linde von jeglicher Haftung für Handlungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Implementierung eines Compliance-Plans zur Einhaltung wirtschaftlicher Sanktionen freistellen.

Linde (und für den Fall, dass Linde hierzu außerstande ist, Linde PLC) muss gemäß der Grundsatzvereinbarung eine zehnjährige "Nachlauf"-Versicherungspolice ("*tail*" *policy*)

IX. Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen

abschließen, um den D&O-Haftungsumfang von Linde unter der bei Linde bestehenden D&O-Versicherungspolice (*directors and officers insurance policy*) sowie der bestehenden Versicherungspolice zur Abdeckung von Treuepflichtverletzungen (*fiduciary liability insurance policy*) zu verlängern. Der Umfang der Leistungen unter dieser Nachlauf-Versicherungspolice darf nicht unter der gegenwärtig bestehenden Deckung liegen und muss zu Bedingungen erfolgen, die für die versicherten Personen nicht weniger günstig gestaltet sind als zuvor. Falls Linde bzw. Linde PLC es aus jeglichem Grund unterlassen, eine derartige Nachlauf-Versicherungspolice abzuschließen, wird die Linde PLC für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Unternehmenszusammenschluss entweder die gegenwärtige D&O-Versicherungspolice sowie die Versicherungspolice zur Abdeckung von Treuepflichtverletzungen von Linde beibehalten oder stattdessen als Ersatz Versicherungspolice abschließen, deren Deckung nicht geringer als die derzeitige Deckung ist und deren Bedingungen für die Versicherten nicht weniger günstig gestaltet sind als zuvor.

9. Weitere Interessen

Professor Dr. Wolfgang Reitzle, derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats von Linde und im Falle des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses Vorsitzender des Linde PLC-Verwaltungsrats, ist Berater (*advisory partner*) bei Perella Weinberg, London. Dieses Beratungsmandat ruht derzeit (seit Juni 2016). Perella Weinberg ist im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss als Finanzberater für Linde tätig und wird im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss eine Provision erhalten.

IX. ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Alle Mitglieder des Vorstands halten jeweils Linde-Aktien. Die Gesamtzahl der durch die Mitglieder des Vorstands zum Zeitpunkt der Stellungnahme gehaltenen Linde-Aktien beträgt 73.600. Sämtliche Mitglieder des Vorstands beabsichtigen, das Tauschangebot hinsichtlich aller von ihnen unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Linde-Aktien anzunehmen.

Die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrats halten Linde-Aktien:

- Prof. Dr. Wolfgang Reitzle;
- Franz Fehrenbach;
- Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner;
- Dr. Clemens Börsig; und
- Anke Couturier.

Die Gesamtzahl der durch die Mitglieder des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt der Stellungnahme gehaltenen Linde-Aktien beträgt 13.196. Prof. Dr. Wolfgang Reitzle, Franz Fehrenbach, Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner und Dr. Clemens Börsig haben erklärt, das Tauschangebot hinsichtlich aller 12.348 von ihnen unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Linde-Aktien anzunehmen. Frau Anke Couturier hat erklärt, zu beabsichtigen, das Tauschangebot hinsichtlich der von ihr unmittelbar oder mittelbar gehaltenen 848 Linde-Aktien nicht annehmen zu wollen.

X. EMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommen Prüfung die Art und die Höhe der Angebotsgegenleistung für fair und angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG. In Anbetracht der Informationen in dieser Stellungnahme, der das Tauschangebot begleitenden Gesamtsituation sowie der Ziele und Absichten der Bieterin sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung fair und angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG ist. Daneben haben sie zur Prüfung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung auch die von den Finanzberatern Perella Weinberg, Morgan Stanley, Goldman Sachs and BofA Merrill Lynch erstellten Fairness Opinions herangezogen.

Auf dieser Grundlage sind Vorstand (einstimmig) und Aufsichtsrat (mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen) entgegen der Beurteilung einzelner Aufsichtsratsmitglieder der Auffassung, dass der Unternehmenszusammenschluss im besten Interesse von Linde, seiner Aktionäre und sonstiger Stakeholder ist. Daher befürworten und unterstützen sie das Tauschangebot.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen empfehlen Vorstand (einstimmig) und Aufsichtsrat (mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen) allen Linde-Aktionären, das Tauschangebot anzunehmen und ihre Linde-Aktien in das Tauschangebot einzureichen.

Jeder Linde-Aktionär muss die Entscheidung ob und in welchem Umfang er oder sie das Tauschangebot annimmt, selbst treffen. Dabei muss er oder sie alle maßgeblichen Umstände, die individuelle Situation (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) und eine eigene persönliche Beurteilung der potenziellen künftigen Entwicklung von Linde sowie des inneren Werts und des Börsenkurses der Linde-Aktien berücksichtigen. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung, falls die Annahme oder Nicht-Annahme des Tauschangebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für Linde-Aktionäre führen sollte.

München, 21. August 2017

Linde Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anhang 1: Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats

Anhang 2: Fairness Opinion Perella Weinberg

Anhang 3: Fairness Opinion Morgan Stanley

Anhang 4: Fairness Opinion Goldman Sachs

Anhang 5: Fairness Opinion BofA Merrill Lynch

**Stellungnahme des
Konzernbetriebsrats der Linde AG**

vom 18. August 2017

**zu dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der Linde PLC an alle Aktionäre
der Linde AG nach § 27 Abs. 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)**

Der Konzernbetriebsrat lehnt das Übernahmeangebot der Linde PLC (*Angebot*) und den geplanten Zusammenschluss von Linde Aktiengesellschaft (*Linde*) und Praxair Inc. (*Praxair*) aus den folgenden Gründen ab:

1. Unwägbare Gefahren für die Arbeitnehmer der Linde

Die Logik des Zusammenschlusses wird von ihren Befürwortern damit erklärt, dass angeblich jährliche Kosteneinsparungen und Synergien in Höhe von EUR 1,1 Mrd. erzielt werden sollen. Davon entfällt ein großer Teil, nämlich Kosteneinsparungen in Höhe von ca. EUR 300 Millionen, auf das bereits unabhängig vom Zusammenschluss vereinbarte Kostensenkungsprogramm „LIFT“, die ohne den Zusammenschluss alleine den Linde-Aktionären zugute kämen. Die echten Größenvorteile aus dem Zusammenschluss belaufen sich damit allenfalls noch auf EUR 800 Millionen. Konkrete Planungen, ob und wie diese Synergien tatsächlich zu erreichen sind, liegen jedoch noch nicht vor. Klar ist nur, dass es sich zu einem großen Teil um weitere Kosteneinsparungen bei der Belegschaft handeln soll. Der Konzernbetriebsrat befürchtet daher, dass, wie bei multinationalen Unternehmenszusammenschlüssen üblich, für die Erzielung der avisierten Synergien operative und administrative Umstrukturierungen durchgeführt werden, die letztlich zu Lasten der Linde Belegschaft gehen. Dies gilt vor allem, weil sich während der vereinbarten dreijährigen Integrationsphase die Machtbalance zwischen den Linde- und den Praxair-Vertretern im Verwaltungsrat der Linde PLC zu Lasten von Linde verschieben kann. Der Konzernbetriebsrat befürchtet, dass es zu einem weiteren Stellenabbau auf Seiten der Linde kommt, zumal die Beschäftigungsgarantie nur bis zum Jahr 2021 läuft. Der Zusammenschluss führt daher mittelfristig zu weiteren Unsicherheiten für die Belegschaft der Linde. Ein weiterer Stellenabbau würde zum Verlust von qualifizierten Mitarbeitern und kompetenten Fachkräften führen, was letztlich Linde und den deutschen Standort weiter schwächen würde. Der Konzernbetriebsrat befürchtet einen massiven Bedeutungsverlust der Linde.

2. Risiken überwiegen Chancen

Aus Sicht des Konzernbetriebsrats überwiegen die Kosten und Risiken des geplanten Zusammenschlusses etwaige Chancen:

2.1. Strukturelle Benachteiligung von Linde durch die Corporate Governance Struktur

Der Konzernbetriebsrat befürchtet, dass sich die Corporate Governance der Linde PLC mittelfristig gravierend zu Lasten der Linde entwickelt, die somit entgegen den Verlautbarungen der Befürworter des Zusammenschlusses mittelfristig als eigenständig erfolgreiches Unternehmen vom Markt verschwinden wird. Ein übermäßiges Ungleichgewicht soll durch eine dreijährige Integrationsphase und durch die Annahmeschwelle von 75% verhindert werden. Beide Maßnahmen sind jedoch aus Sicht des Konzernbetriebsrats nicht geeignet, die Repräsentation von Linde bei der Linde PLC dauerhaft sicher zu stellen und den drohenden Bedeutungsverlust abzuwenden.

Sämtliche Schlüsselfunktionen der operativen Führung des Zusammenschlusses bei der Linde PLC (CEO und CFO) sollen von Anfang an durch Praxair besetzt werden. Eine gleichberechtigte operative Führungsfunktion bei der Linde ist nicht vorgesehen. Die vorgesehene Parität von Linde und Praxair in der Corporate Governance ist somit nur in der Quantität gewahrt, nicht aber in der Qualität der eingeräumten Befugnisse. Die vorgesehene Parität ist nach der Grundsatzvereinbarung mit Praxair¹ außerdem maximal für drei Jahre gesichert. Danach gilt das freie Spiel der Kräfte. Spätestens nach der dreijährigen Integrationsphase wird sich die Besetzung von Leitungsfunktionen nach den Präferenzen der internationalen Anleger der Linde PLC und insbesondere den US-Kapitalmärkten richten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Gesellschafterversammlung der Linde PLC von den Aktionären der Praxair dominiert werden wird, die eine klare Präferenz für das Führungsmodell der Praxair haben. Eine rechnerische Parität zwischen den Aktionären der Linde und den Aktionären der Praxair würde sich insoweit nur ergeben, wenn das Angebot von allen Lindeaktionären angenommen werden würde. Eine Annahmeerquote von 100% ist aber nicht zu erwarten, so dass eine 50/50 Aufteilung (*Merger-of-Equals*) zwischen Linde und Praxair praktisch nicht stattfinden wird. Hinzu kommt, dass die Bieterin auf die 75%-Mindestannahmeerquote der Linde Aktionäre verzichten kann, wodurch sich das Ungleichgewicht weiter zu Lasten der Linde verschiebt. Nach dem Ablauf der

¹ Die Bezugnahme auf die zwischen Linde und Praxair geschlossene Grundsatzvereinbarung bezieht sich hier sowie nachfolgend auf die Zusammenfassung der Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarung in der Angebotsunterlage der Linde PLC vom 15. August 2017.

dreijährigen Integrationsphase wäre dann eine gleichgewichtete Repräsentation in den Gremien der Linde PLC nicht mehr vorhanden.

2.2. Ungünstiger Zeitpunkt der Zusammenschlusses

Der Zeitpunkt ist aus der Sicht der Linde ausgesprochen ungünstig gewählt worden. Das Wertverhältnis von Praxair und Linde ist Ende 2016 zu einem Zeitpunkt festgelegt worden, als die Linde durch die Friktionen im Vorstand und das anschließende Ausscheiden des damaligen CFO und danach des damaligen Vorstandsvorsitzenden geschwächt war, wodurch nicht zuletzt auch der Kurs der Linde-Aktie negativ beeinflusst war. Der gegenwärtige Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Belloni steht der Linde nur bis zum Ende des Jahres 2018, also noch nicht einmal bis zum Ende der dreijährigen Integrationsphase, zur Verfügung. Eine Nachfolge ist in der Grundsatzvereinbarung noch nicht einmal vorgesehen.

2.3. Kein „Merger of Equals“

Aus den gesagten Gründen kommt es aus Sicht des Konzernbetriebsrats daher auch zu keinem Zusammenschluss unter Gleichen (*Merger of Equals*), sondern zu einer echten Übernahme von Linde durch Praxair. Im Gegensatz zur Praxair wird die Linde nicht in der Bieterin im Wege eines „Mergers“ (Verschmelzung) aufgehen, sondern verbleibt eine nur formal selbständig zu führende rechtliche Einheit, die aber von der Linde PLC beherrscht werden wird. Für eine vollständige rechtliche Integration der Linde sind dann weitere kostenträchtige Abfindungen an die verbleibenden Aktionäre der Linde zu zahlen, deren Höhe sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht im Einzelnen bestimmen lässt, da die Vornahme dieser Schritte die jeweiligen Umstände und auch Wertverhältnisse im Zeitpunkt ihrer Vornahme zu berücksichtigen haben.

Der Führungsanspruch der Praxair-Seite spiegelt sich auch in Äußerungen des Praxair CEO und zukünftigem CEO der Linde PLC, Steve Angel, vom 11. Januar 2017 wider, die er gegenüber seinen Mitarbeitern innerhalb einer offiziellen Videokonferenz tätigte. Zur Organisation der Linde PLC sagte er, dass es aus seiner Sicht zwar zu einer angemessenen Aufteilung der „Corporate“ Funktionen zwischen Danbury, USA und München kommen werde, er aber darauf hinweise, dass er in Danbury, USA bleibe und aus einem operativen Blickwinkel die Gesellschaft somit aus Danbury, USA gesteuert werde. Die danach erfolgten Bekundungen, Steve Angel werde einen angemessenen Teil seiner Zeit auch bei Linde in München verbringen, werden vom Konzernbetriebsrat zwar auch begrüßt, eine Aufgabe des Führungsanspruchs von Praxair ist darin aber sicher nicht zu sehen. Die Grundsatzvereinbarung räumt der Linde im Rahmen der gemeinsamen Corporate Governance wie bereits unter 2.1 ausgeführt keine gleichberechtigte operative

Führungsrolle ein, die hier ein kontrollierendes Ausgleichsgewicht setzen könnte. Damit handelt es sich am Ende nicht nur juristisch-technisch um eine Übernahme der Linde nach den Regeln des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, sondern leider auch in der Sache.

2.4. Einseitige Industrielle Logik

Die Befürworter des Zusammenschlusses führen als industrielle Logik vornehmlich an, dass sich Linde und Praxair geographisch ergänzen und dass durch den Zusammenschluss die lösungsorientierten Kompetenzen, die ingenieurstechnische Innovationskraft und Verlässlichkeit von Linde mit der Stärke der Umsetzung Praxairs gepaart werden. Der Konzernbetriebsrat stellt nicht in Abrede, dass auch Linde von den Ressourcen von Praxair profitieren kann, wenn diese für Linde erschlossen werden. Der industrielle Nutzen des Zusammenschlusses liegt nach Einschätzung des Konzernbetriebsrats jedoch eher bei der Praxair als bei der Linde. Linde ist bereits weltweit ausgewogen aufgestellt und verfügt über ein starkes US-Geschäft. Wenn Linde im Übrigen sein Know How und seine Innovationskraft beitragen soll, erschließt es sich nicht, warum es eines Zusammenschlusses bedarf, um diese auch umzusetzen.

2.5. Nachteile überwiegen die Vorteile deutlich

Vor allem führt der geplante Zusammenschluss zu Nachteilen für die Linde, die auch nicht durch etwaige Synergievorteile kompensiert werden. Hierbei ist bereits gesagt worden (dazu unter 1.), dass etwaige Synergien mittelfristig zu Nachteilen für die Belegschaft der Linde führen, wenn es zu einem Personalabbau kommt.

2.5.1. Veräußerungszwang wesentlicher Vermögenswerte der Linde

Um den Zusammenschluss überhaupt zu erreichen, muss Linde aus Sicht des Konzernbetriebsrats gravierende Opfer erbringen. Die Grundsatzvereinbarung sieht die Verpflichtung der Linde vor, Unternehmensteile bis zu einem Umsatzbeitrag von EUR 3,7 Mrd. sowie einem EBITDA-Beitrag von EUR 1,1 Mrd. zu veräußern, soweit dies für das Erlangen der notwendigen Kartellfreigabe erforderlich ist. Dies macht rund 22% des Jahresumsatzes der Linde aus. Der Vorstand ist zwar der Auffassung, dass dieser Rahmen nicht ausgeschöpft werden muss und gibt an, dass die erwarteten Nachteile durch weitere Synergien kompensiert werden. Konkrete Planungen bestehen hierfür wieder nicht, der Konzernbetriebsrat befürchtet hier aber, dass am Ende weitere Einsparmaßnahmen erforderlich werden, um die mit den Veräußerungen sicher verbundenen Nachteile zu kompensieren.

2.5.2. Späteres „Aushungern“ der Linde möglich

Die Synergien sind sowohl in der Angebotsunterlage als auch im Anhang 3 nur auf Verbundebene aufgeschlüsselt, ohne aber deutlich zu machen, welcher Teil des Zusammenschlusses die Lasten trägt und welchem Teil die Vorteile zugute kommen. Die verbleibende Minderheitsbeteiligung macht es für die Bieterin jedoch weniger attraktiv, die Linde in ihrer weiteren Geschäftstätigkeit mit eigenen Ressourcen zu unterstützen, wenn sie die Rendite dieser Geschäftstätigkeit mit der verbleibenden Minderheit teilen muss. Unterstellt man nämlich für eine geschäftliche Maßnahme, dass sie bei der Linde und der Praxair mit derselben Rentabilität durchgeführt werden kann, wird sich insoweit aus der Sicht der Bieterin die Allokation zur Praxair als die richtige Maßnahme erweisen. Bis zur vollständigen Integration besteht für die Linde daher eine strukturelle Benachteiligung. Dies bedeutet, dass es keine gesicherte Grundlage gibt, dass Synergie-Vorteile der vereinigten Gruppe ohne Weiteres auch der Linde von Nutzen sein werden. Vor allem gilt: Scheitert die spätere Integration oder wird diese - zum Beispiel durch Anfechtungsklagen der Minderheit - verzögert, kann dies sogar zu einem „Aushungern“ der Linde führen.

2.5.3. Unwägbare politische Gefahren im Geschäftsbereich Anlagenbau und im Gasegeschäft

Der Konzernbetriebsrat weist auf die Gefahren aus den beginnenden Handelskonflikten der USA mit China und Europa sowie der Verschärfung der Handelssanktionen gegen Russland, Iran und andere Länder hin. Die Linde PLC wird als in den USA börsennotiertes Unternehmen unter der Aufsicht der US Behörden stehen und Linde wird im Markt zunehmend als Teil eines aus den USA geführten Konzerns angesehen werden. Die gegenwärtige politische Entwicklung ist deswegen geeignet, die Auslandstätigkeit von Linde sowohl im Bereich Industriegase als auch im Anlagenbau wegen der zu befürchtenden Ausweitung von einseitigen Handelssanktionen der USA gegen Russland, Iran und andere Länder, in denen die Linde tätig ist, massiv einzuschränken und mögliche Expansionen zu verhindern. Die instabile politische Landschaft kann insbesondere für US-notierte Unternehmen und deren Auslandstätigkeiten zu nicht absehbaren Einschränkungen führen, die Linde als deutscher Konzern nicht zu bewältigen hätte.

2.5.4. Unzureichende Berücksichtigung der Stand-Alone-Möglichkeiten

Aus Sicht des Konzernbetriebsrats wurden Stand-Alone-Möglichkeiten der Linde und die damit verbundenen Potentiale nur unzureichend gewürdigt und abgewogen. Unter Berücksichtigung der mittelfristigen Unternehmensplanung, hat das Unternehmen ein erhebliches Entwicklungspotential, das durch den Zusammenschluss verloren zu gehen droht. Das erfolgreiche Geschäftsmodell der Linde und die

Expansionsmöglichkeiten oder Alternativen in Form von Kooperationen oder Joint Ventures, wurden nur ungenügend geprüft oder nicht in Betracht gezogen. Dissynergien wie die erhöhten Compliance- und Reportingpflichten im US-amerikanischen System würden bei der Stand-Alone-Möglichkeit entfallen. Auch schätzt der Konzernbetriebsrat die politischen Gefahren im Auslandsgeschäft (siehe oben, 2.5.3) für eine eigenständige Linde ohne Praxair als weit weniger bedeutsam ein. Die Mittelfristplanungen von Linde zeigen, dass es auch in der Stand-Alone-Variante zu einer guten Entwicklung des Börsenwertes von Linde kommen würde, allerdings ohne die bestehenden Transaktionsrisiken und ohne die bevorstehende Fremdbeherrschung. Insoweit ist es bedauerlich, dass die Anteilseignerseite im Aufsichtsrat es nach dem Ausscheiden von Dr. Wolfgang Büchele als Vorstandsvorsitzendem versäumt hat, eine langfristig orientierte Nachfolge in der Führungsspitze aufzubauen, um die für die Linde vorhandenen Möglichkeiten auch zu ergreifen.

2.6. Transaktionsunsicherheit

Der Konzernbetriebsrat kann nicht darüber hinwegsehen, dass immer wieder, vor allem aber in jüngster Vergangenheit geplante Großfusionen mit US Unternehmen wie die vorliegende mehrfach gescheitert sind und damit neben massiven finanziellen Schäden die Reputation der beteiligten Unternehmen und deren Vertreter in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Das prominenteste Beispiel für ein gescheitertes Fusionsvorhaben ist wohl immer noch der Zusammenschluss der Autobauer Daimler und Chrysler von 1998. Nach nur zwei Jahren trennte sich der damalige CEO Jürgen Schrempp vom amerikanischen Counterpart Robert Eaton, mit dem er zusammen DaimlerChrysler geführt hatte. Nach der endgültigen Abspaltung Daimlers von Chrysler im Jahr 2007 verkündete Daimler einen Verlust von 40 Milliarden Dollar. Empfindliche Verluste musste auch Glencore Xstrata einbüßen. Nachdem sich die beiden Bergbauunternehmen im Jahr 2012 zu einem Unternehmen zusammen geschlossen haben, musste dieses im ersten Halbjahr einen Verlust von fast neun Milliarden Dollar hinnehmen. Im Übrigen wurde Xstrara von Glencore danach vollständig übernommen.

2.7. Drohende Ineffizienzen bei der Durchführung des Zusammenschlusses

Die angeführten Beispiele zeigen, dass die Schwierigkeiten, einen internationalen Zusammenschluss umzusetzen, häufig unterschätzt werden. Linde hat zwar große Erfahrung damit, unter eigener Führung auch schwierige Zusammenschlüsse zu implementieren. Der Konzernbetriebsrat warnt aber vor der Annahme, dass allein schon deshalb auch der Zusammenschluss mit Praxair gelingen muß. Dies gilt, weil es sich bei diesem um eine auch für Linde bisher nicht bekannte Größenordnung handelt

und die operative Führung der Integration nach der Grundsatzvereinbarung nicht bei Linde, sondern beim CEO der Linde PLC, Herrn Steve Angel liegt.

Der wesentliche Grund für das Scheitern von Zusammenschlüssen ist zumeist ein eklatantes Auseinanderfallen von Theorie und Praxis. Die gewählte Integrationsstrategie, welche eine erfolgreiche Fusion und die Realisierung umfassender Synergien verspricht, trifft in der unternehmerischen Realität der beteiligten Fusionsparteien auf vielschichtige interne und externe Hindernisse. Fast immer haben beide Seiten von der zukünftigen Zusammenarbeit unterschiedliche Vorstellungen – nicht nur aufgrund von Eigeninteressen, sondern auch weil unterschiedliche Geschäftsverständnisse bzw. „Philosophien“ aufeinander treffen. Probleme sind vorprogrammiert und sie reichen von Differenzen über die Auswahl der IT-Systeme, über potentielle Stellenbesetzungen bis hin zu aufsichts- und kartellrechtlichen Problemen. Auf internationaler Ebene stehen einem vollumfänglichen Zusammenwachsen zweier Unternehmen und ihrer Mitarbeiter zudem noch geographische Entfernungen, andere Kulturen und Traditionen sowie Sprachbarrieren entgegen. Gerade in der Anfangsphase einer abgeschlossenen Fusion ist der effiziente Geschäftsbetrieb nahezu unmöglich. Dadurch wird das Unternehmen hochgradig verwundbar für Wettbewerber, die diese Phase für gezielte Angriffe auf Kunden und Leistungsträger nutzen.

Im vorliegenden Fall kommt erschwerend hinzu, dass der Zusammenschluss nicht alles effizienter machen wird, sondern dass durch die bisher nicht benötigte Holding-Struktur und eine doppelte Börsennotierung an der NYSE und der Frankfurter Wertpapierbörse auch zusätzliche Kosten, Komplexität und Ineffizienz geschaffen wird. Infolge der Börsennotierung in den USA sind die besonders hohen regulatorischen Anforderungen der US Finanz- und Kapitalmarktaufsicht SEC einzuhalten. Die regulatorischen Erfordernisse, deren selbstverständliche Einhaltung mit empfindlichen Geldbußen bewährt sind, bedeuten für die erforderliche sogenannte Compliance erhebliche finanzielle und administrative Aufwendungen. Die von der Linde PLC angestrebte Notierung an der NYSE bringt daher erhebliche Risiken und Belastungen mit sich. Dies haben in der Vergangenheit eine Vielzahl von deutschen Großkonzernen realisieren müssen. Entsprechend haben sich inzwischen die meisten der in Deutschland und an der NYSE gelisteten Unternehmen seit dem Jahr 2007 vom US-Kapitalmarkt zurückgezogen:

Gesellschaft	Delisting
Altana AG*	2007
Schering AG	2007
SGL Carbon SE	2007
BASF SE	2007
Eon ES	2007
Bayer AG	2007
EPCOS AG*	2007
Pfeiffer Vacuum Technology AG	2007
Allianz SE	2009
Infineon Technologies AG	2009
Deutsche Telekom AG	2010
Daimler AG	2010
Siemens AG	2014

*Auch in Deutschland nicht mehr gelistet.

3. Schwächung der Mitbestimmung

Kritisch zu sehen sind auch die Folgen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Linde. Für die Bieterin als ausländische Kapitalgesellschaft gilt das deutsche Mitbestimmungsgesetz nicht. Die Vertretung der Belegschaft im Aufsichtsrat der Linde hat in der Vergangenheit zu Erfolg und Kontinuität der Linde beigetragen und die Mitbestimmung hat in den Führungskrisen der jüngsten Vergangenheit für die nötige Stabilität gesorgt. Dieser Standortvorteil soll nun entfallen. Nach dem Zusammenschluss gilt für die Konzernobergesellschaft Linde PLC, in deren Verwaltungsrat keine Vertreter der Belegschaft sitzen, keine Mitbestimmung. Der Zusammenschluss sieht vielmehr überhaupt keine Repräsentation der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Linde PLC vor. Der Konzernbetriebsrat sieht darin nicht nur einen wesentlichen Nachteil für die Arbeitnehmer der Linde, sondern auch einen Verlust für die Unternehmens- und Mitbestimmungskultur in Deutschland.

4. Erwartung an die künftige Zusammenarbeit

Der Vorstand der Linde hatte in der Vergangenheit zumeist konstruktiv mit dem Konzernbetriebsrat und dem Europäischen Betriebsrat zusammengearbeitet. Die regelmäßige Anwesenheit des Vorstands bei den Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und der offene Meinungs austausch war für diese Zusammenarbeit und den Erfolg des Unternehmens Linde ein zwingender Faktor. Der Konzernbetriebsrat fordert die Linde PLC auf, im Falle des Vollzugs der Transaktion eine entsprechend konstruktive Zusammenarbeit unter anderem auf europäischer Ebene fortzuführen. Dies beinhaltet mindestens, dass den Arbeitnehmervertretern und Sozialpartnern alle

Mitglieder der Unternehmensleitung der Linde PLC, einschließlich des Management Committee und des CEO als verbindlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

ÜBERSETZUNG DES ENGLISCHEN ORIGINALS

Linde Aktiengesellschaft
Mitglieder des Vorstands
Klosterhofstr. 1
80331 München
Deutschland

21. August 2017

Möglicher Zusammenschluss zwischen Linde und Praxair

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands,

Sie haben uns mitgeteilt, dass die Linde Aktiengesellschaft („Linde“ oder die „Gesellschaft“) am 1. Juni 2017 ein Business Combination Agreement (in der geänderten Fassung vom 10. August 2017, die „Zusammenschlussvereinbarung“) zwischen Linde, Praxair, Inc. („Praxair“), Linde plc (vormals Zamalight plc), Zamalight Holdco LLC und Zamalight Subco, Inc. abgeschlossen hat. Gemäß der Zusammenschlussvereinbarung sollen Linde und Praxair im Wege eines „all-share merger“ fusionieren (der „Mögliche Zusammenschluss“) und Linde plc soll als neue Holdinggesellschaft (Linde plc gemeinsam mit Linde und Praxair die „Zusammenschlussbeteiligten“ oder jeweils einzeln ein „Zusammenschlussbeteiligter“) (i) im Wege einer Verschmelzung einer indirekten 100%igen Tochtergesellschaft von Linde plc auf Praxair alle Anteile an Praxair erwerben und (ii) ein öffentliches Übernahmeangebot an alle Aktionäre von Linde (das „Übernahmeangebot“) zum Erwerb aller ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien von Linde (mit Ausnahme der Excluded Linde Shares (wie in der Zusammenschlussvereinbarung definiert)) unter bestimmten Bedingungen abgeben. Die Aktionäre von Praxair sollen eine Linde plc-Aktie für eine Praxair-Aktie und die Aktionäre von Linde sollen 1,54 Linde plc-Aktien für eine Linde-Aktie (das „Umtauschverhältnis“) erhalten. Linde plc hat am 15. August 2017 die Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot (die „Angebotsunterlage“) gemäß § 14 Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) veröffentlicht. Im Falle einer 100%igen Annahme des Übernahmeangebots wären die Aktionäre von Linde und die Aktionäre von Praxair mit Vollzug des Möglichen Zusammenschlusses am Gesellschaftskapital der Linde plc mit jeweils ca. 50,0 % beteiligt.

Linde hat Perella Weinberg Partners UK LLP („Perella Weinberg Partners“) gemäß einer zwischen Linde und Perella Weinberg Partners geschlossenen Mandatsvereinbarung (die „Mandatsvereinbarung“) als Finanzberater im Zusammenhang mit dem Möglichen Zusammenschluss mandatiert. Linde hat Perella Weinberg Partners um eine Stellungnahme für den Vorstand der Gesellschaft gebeten, zu der Frage, ob das Umtauschverhältnis gegenüber den Inhabern von Linde-Aktien aus finanzieller Sicht angemessen sei (die

„Stellungnahme“). Diese Stellungnahme unterliegt den Bestimmungen der Mandatsvereinbarung.

Diese Stellungnahme dient ausschließlich dazu, es dem Vorstand der Gesellschaft zu ermöglichen, sich eine Meinung darüber zu bilden, ob das Umtauschverhältnis am Tag dieser Stellungnahme gegenüber den Aktionären der Gesellschaft aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Stellungnahme haben wir:

- i. bestimmte öffentlich einsehbare Abschlüsse und andere Geschäfts- und Finanzinformationen betreffend Linde und Praxair, einschließlich Analystenberichte, untersucht;
- ii. bestimmte interne Abschlüsse, Analysen, Prognosen und andere Finanz- und Geschäftsinformationen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Linde durchgesehen, die jeweils vom Management von Linde erstellt wurden (die „Linde-Managementprognosen“);
- iii. bestimmte interne Abschlüsse, Analysen, Prognosen und andere Finanz- und Geschäftsinformationen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Praxair durchgesehen, die jeweils vom Management von Praxair erstellt wurden (die „Praxair-Managementprognosen“);
- iv. bestimmte öffentlich verfügbare Prognosen in Bezug auf Linde (die „Öffentlichen Linde-Prognosen“) untersucht;
- v. bestimmte öffentlich verfügbare Prognosen in Bezug auf Praxair (die „Öffentlichen Praxair-Prognosen“) untersucht;
- vi. mit Führungskräften von Linde die vergangene und laufende Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Zukunftsaussichten von Linde und Praxair besprochen, sowie die vom Management von Linde erstellten Einschätzungen über die vom Möglichen Zusammenschluss erwarteten Synergien (gemeinsam die „Erwarteten Synergien“) untersucht;
- vii. mit Führungskräften von Praxair die vergangene und laufende Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Zukunftsaussichten von Praxair besprochen;
- viii. die Ertragslage von Linde und Praxair mit der Ertragslage bestimmter börsennotierter Unternehmen verglichen, die aus unserer Sicht grundsätzlich relevant sind;
- ix. die finanziellen Konditionen des Möglichen Zusammenschlusses mit den öffentlich einsehbaren finanziellen Konditionen von aus unserer Sicht grundsätzlich relevanten Transaktionen verglichen;

ÜBERSETZUNG DES ENGLISCHEN ORIGINALS

- x. Prämien für Wertpapiere von börsennotierten Unternehmen untersucht, die in aus unserer Sicht grundsätzlich relevanten früheren Transaktionen bezahlt wurden;
- xi. die historischen Handelspreise der Aktien von Linde und Praxair untersucht;
- xii. die Zusammenschlussvereinbarung durchgesehen;
- xiii. den in der am 10. August 2017 von der Linde plc bei der US Securities and Exchange Commission eingereichten 4. Änderung des Registration Statements in dem S-4 Dokument (*Form S-4*) enthaltenen Umtauschprospekt (*Exchange Offer Prospectus*) durchgesehen;
- xiv. die Angebotsunterlage durchgesehen;
- xv. den vom 11. August 2017 datierten Entwurf der gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats von Linde gemäß § 27 WpÜG im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot durchgesehen; und
- xvi. andere Finanzstudien, Analysen und Untersuchungen vorgenommen sowie solche andere Faktoren berücksichtigt, die wir für zweckmäßig erachtet haben.

Für die Zwecke unserer Stellungnahme haben wir unterstellt und uns ohne unabhängige Überprüfung darauf verlassen, dass die uns für die Zwecke dieser Stellungnahme vorgelegten oder anderweitig zur Verfügung gestellten Finanz- und sonstigen Informationen (einschließlich Informationen aus allgemein anerkannten öffentlichen Quellen) richtig und vollständig sind. Des Weiteren haben wir uns auf die Zusicherungen des Managements der Gesellschaft verlassen, dass nach seinem Wissen die uns von ihm für die Zwecke unserer Untersuchung zur Verfügung gestellten Informationen keine wesentlichen Auslassungen enthalten oder wesentliche Umstände falsch darstellen. Mit Ihrem Einverständnis sind wir des Weiteren davon ausgegangen, dass es keine wesentlichen nicht offengelegten Verbindlichkeiten von Linde oder Praxair gibt, für die keine ausreichenden Rücklagen oder Rückstellungen gebildet wurden.

Zu den Linde-Managementprognosen hat uns das Management von Linde mitgeteilt, dass es diese auf der Grundlage der besten gegenwärtig verfügbaren Schätzungen sowie gewissenhafter Beurteilung der künftigen Ertragskraft von Linde und aller weiterer von den Linde Managementprognosen umfasster Umstände in angemessener Weise erstellt hat. Mit Ihrem Einverständnis haben wir uns auf diese Aussage verlassen. Zu den Annahmen, die den Linde-Managementprognosen zugrunde liegen, nehmen wir nicht Stellung. Zu den Praxair-Managementprognosen hat uns das Management von Praxair mitgeteilt, dass es diese auf der Grundlage der besten gegenwärtig verfügbaren Schätzungen sowie gewissenhafter Beurteilung der künftigen Ertragskraft von Praxair und aller weiterer von den Praxair Managementprognosen umfasster Umstände in angemessener Weise erstellt hat. Mit Ihrem Einverständnis haben wir uns auf diese Aussage verlassen. Zu den Annahmen, die den Praxair Managementprognosen zugrunde liegen, nehmen wir nicht Stellung. Hinsichtlich der Öffentlichen Linde-Prognosen und der Öffentlichen Praxair-Prognosen sind wir mit Ihrem Einverständnis davon ausgegangen, dass diese Prognosen eine angemessene Grundlage für die Einschätzung der künftigen Ertragskraft der Zusammenschlussbeteiligten darstellen, und wir nehmen zu den

ihnen zugrunde liegenden Annahmen nicht Stellung. Wir sind mit Ihrem Einverständnis ferner davon ausgegangen, dass die Erwarteten Synergien und operativen Vorteile (einschließlich deren Höhe, Eintritt in zeitlicher Hinsicht und Erzielbarkeit), die das Management von Linde infolge des Möglichen Zusammenschlusses erwartet, in der Höhe und zu den Zeitpunkten realisiert werden, die das Management von Linde prognostiziert hat. Wir nehmen zu den Annahmen, auf denen dies basiert, weder Stellung noch übernehmen wir Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen. Wir haben uns hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Integration von Linde und Praxair und der damit verbundenen Risiken ohne unabhängige Überprüfung auf die Einschätzung des Managements der Gesellschaft verlassen.

Für die Zwecke unserer Stellungnahme haben wir weder eine unabhängige Überprüfung oder Bewertung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten, derivativer oder außerbilanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) von Linde oder Praxair vorgenommen, noch wurden uns entsprechende Überprüfungen oder Bewertungen vorgelegt, und wir haben weder eine Verpflichtung zur Vornahme einer physischen Überprüfung der Immobilien oder Geschäftsräume von Linde oder Praxair übernommen noch eine solche Überprüfung vorgenommen. Ebenso wenig haben wir die Bonität der am Möglichen Zusammenschluss beteiligten Parteien unter anderem nach Insolvenz- oder vergleichbarem Recht geprüft. Wir sind davon ausgegangen, dass der Mögliche Zusammenschluss in Übereinstimmung mit den in der Zusammenschlussvereinbarung festgelegten Bedingungen ohne wesentliche Änderung, Verzichtserklärung oder Verzögerung vollzogen werden wird. Wir sind ferner davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit dem Erhalt aller für den Möglichen Zusammenschluss erforderlichen Genehmigungen (einschließlich kartellrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder sonstiger regulatorischer Genehmigungen) keine Verzögerungen, Begrenzungen, Bedingungen oder Beschränkungen eintreten oder auferlegt werden, die eine nachteilige Auswirkung auf die Zusammenschlussbeteiligten oder die aus dem Möglichen Zusammenschluss erwarteten Nutzen haben könnten. Wir sind zudem davon ausgegangen, dass sich weder in direktem noch indirektem Zusammenhang mit dem Möglichen Zusammenschluss Folgen oder Auswirkungen ergeben, die sich auf einen Zusammenschlussbeteiligten oder dessen jeweilige Geschäftstätigkeit negativ auswirken. Wir haben in allen für die Abgabe unserer Stellungnahme relevanten rechtlichen Angelegenheiten auf den Rat unseres Rechtsberaters vertraut.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Frage, ob das Umtauschverhältnis aus finanzieller Sicht zum Datum dieser Stellungnahme für die Aktionäre der Gesellschaft angemessen ist. Wir wurden nicht gebeten, eine Stellungnahme zu weiteren Bedingungen des Übernahmeangebots oder der Form oder Struktur des Möglichen Zusammenschlusses oder dem voraussichtlichen Zeitrahmen für dessen Vollzug abzugeben, und werden dies auch nicht tun. Zudem geben wir keine Stellungnahme hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe oder Art einer von Führungskräften, Organmitgliedern oder Mitarbeitern der Zusammenschlussbeteiligten oder irgendeiner Gruppe entsprechender Personen möglicherweise zu erhaltenden Gegenleistung ab. Wir geben keine Stellungnahme zu sich möglicherweise aus den in der Zusammenschlussvereinbarung oder einem damit verbundenen Dokument vorgesehenen Transaktionen ergebenden steuerlichen oder sonstigen Folgen ab, und in unserer Stellungnahme werden auch keine rechtlichen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder bilanziellen Angelegenheiten berührt, da nach unserer Kenntnis die Gesellschaft in diesen Bereichen die erforderliche Beratung durch qualifizierte Fachleute

erhalten hat. In unserer Stellungnahme wird nicht auf die zugrunde liegende Geschäftsentscheidung der Gesellschaft zur Durchführung des Möglichen Zusammenschlusses oder die relativen Vorteile des Möglichen Zusammenschlusses im Vergleich zu anderen strategischen Alternativen eingegangen, die der Gesellschaft möglicherweise zur Verfügung stehen.

Wir waren als Finanzberater der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Möglichen Zusammenschluss tätig und werden ein Honorar für unsere Leistungen erhalten, wovon ein Teil mit Ankündigung des Möglichen Zusammenschlusses fällig war, und ein weiterer wesentlicher Teil bei Vollzug des Möglichen Zusammenschlusses fällig wird. Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft verpflichtet, uns bestimmte, im Zusammenhang mit diesem Mandat möglicherweise entstehende, Kosten zu erstatten sowie uns von bestimmten hieraus möglicherweise resultierenden Verpflichtungen freizustellen. In den zwei Jahren vor dem Datum dieser Stellungnahme haben Perella Weinberg Partners und ihre verbundenen Unternehmen keine Investmentbanking-Dienstleistungen gegenüber Praxair oder deren verbundenen Unternehmen erbracht, in deren Rahmen Perella Weinberg Partners oder ihre verbundenen Unternehmen eine Vergütung erhielten. Außer diesem Mandat haben Perella Weinberg Partners und/oder ihre verbundenen Unternehmen Linde in den zwei Jahren vor dem Datum dieser Stellungnahme in keiner anderen Angelegenheit beraten, in deren Rahmen Perella Weinberg Partners oder ihre verbundenen Unternehmen eine Vergütung erhielten. Perella Weinberg Partners und ihre verbundenen Unternehmen können in der Zukunft Investmentbanking- und sonstige Finanzdienstleistungen an Linde, Praxair und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen erbringen und für die Erbringung dieser Dienstleistungen in der Zukunft eine Vergütung erhalten. Perella Weinberg Partners oder ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs jederzeit für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden Long- oder Shortpositionen in Schuldtiteln, Eigenkapitalwertpapieren oder anderen Wertpapieren (einschließlich Derivaten auf diese) oder Finanzinstrumenten (einschließlich Bankdarlehen und anderer Verbindlichkeiten) der Linde plc, Linde oder Praxair oder jeglicher ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen halten, mit diesen handeln und auf sonstige Weise Transaktionen in Bezug auf diese eingehen. Die Abgabe dieser Stellungnahme wurde von einem Fairness Ausschuss von Perella Weinberg Partners genehmigt.

Dieser Stellungnahme von Perella Weinberg Partners liegt keine Unternehmensbewertung zugrunde, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts durchgeführt wird, und sie sollte dementsprechend auch nicht als solche aufgefasst werden. Insbesondere hat Perella Weinberg Partners kein Wertgutachten nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) erstellt, und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) wurden bei der Erstellung dieser Stellungnahme ebenfalls nicht berücksichtigt. Eine Beurteilung der finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in mehreren wichtigen Gesichtspunkten von Bewertungen durch Wirtschaftsprüfer und von finanziellen Bewertungen im Allgemeinen.

Diese Stellungnahme dient der Information und Unterstützung des Vorstands der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Möglichen Zusammenschluss und für die Zwecke von dessen Bewertung. Diese Stellungnahme ist nicht als Empfehlung gegenüber den Aktionären der Gesellschaft oder Gesellschaftern eines Zusammenschlussbeteiligten zu

verstehen und stellt keine Empfehlung dar, wie diese von ihnen gehaltene Aktien andienen, eine Wahl treffen oder ansonsten in Bezug auf den Möglichen Zusammenschluss oder in einer anderen Angelegenheit handeln sollten und sie geht in keiner Weise auf die Kurse ein, zu denen die Aktien eines Zusammenschlussbeteiligten zu beliebigen künftigen Zeitpunkten gehandelt werden. Ferner geben wir keine Stellungnahme zur Angemessenheit des Möglichen Zusammenschluss oder einer Gegenleistung ab, die die Inhaber jeglicher anderer Gattungen von Wertpapieren, Gläubiger oder andere Kundenkreise der Gesellschaft oder eines anderen Zusammenschlussbeteiligten im Zusammenhang mit dem Möglichen Zusammenschluss erhalten. Falls und soweit wir gegenüber der Gesellschaft unsere Zustimmung erteilen, diese Stellungnahme in der gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats von Linde gemäß § 27 WpÜG im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot wiederzugeben, begründet dies keine Erweiterung oder Ergänzung des Adressatenkreises dieser Stellungnahme oder des Kreises der Personen, die auf diese Stellungnahme vertrauen dürfen, und eine solche Zustimmung darf nicht als eine solche Erweiterung oder Ergänzung verstanden oder interpretiert werden. Unsere Stellungnahme basiert zwangsläufig ausschließlich auf den uns bis zum Datum dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sowie auf den finanziellen, gesamtwirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie sie derzeit bestehen und zum jetzigen Zeitpunkt berücksichtigt werden konnten. Umstände, Entwicklungen und Ereignisse, die nach dem Datum dieser Stellungnahme eintreten, oder Informationen und Daten, die wir nach diesem Datum erhalten, könnten Auswirkungen auf unsere Stellungnahme und die zugrunde liegenden Annahmen haben. Wir übernehmen jedoch keine Verpflichtung, unsere Stellungnahme auf Basis neuer Umstände, Entwicklungen, Ereignisse oder sonstiger nach Abgabe dieser Stellungnahme eintretender Anlässe oder hiernach erhaltener Informationen und Daten zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.

Diese Stellungnahme darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder anderen Personen gegenüber offengelegt, noch darf sie – ganz oder teilweise – zitiert oder darauf Bezug genommen werden, und sie darf für keinen anderen als den hierin vorgesehenen Zweck verwendet werden, mit der Ausnahme, dass eine vollständige Kopie dieser Stellungnahme (i) der gemeinsamen begründeten Stellungname des Vorstands und des Aufsichtsrats von Linde gemäß § 27 WpÜG im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und (ii) allen Anmeldungen bei der Securities and Exchange Commission, zu denen Praxair oder Linde plc im Rahmen des Möglichen Zusammenschlusses verpflichtet ist, beigelegt werden darf.

Auf Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen, einschließlich der verschiedenen darin genannten Annahmen, Qualifikationen und Beschränkungen, sind wir der Auffassung, dass das Umtauschverhältnis zum Datum dieser Stellungnahme gegenüber den Inhabern von Linde-Aktien aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

PERELLA WEINBERG PARTNERS UK LLP

UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ALLEIN VERBINDLICHEN ENGLISCHEN ORIGINALS

Linde AG
Vorstand
Klosterhofstraße 1
80331 München
Deutschland

21. August 2017

An die Mitglieder des Vorstands:

unseres Wissens nach beabsichtigen die Linde AG, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („**Linde**“), die Praxair, Inc., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware („**Praxair**“), die Linde PLC (vormalig Zamalight PLC), eine Aktiengesellschaft nach irischem Recht („**HoldCo**“), die Zamalight Holdco LLC, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Staates Delaware und neu gegründete hundertprozentige Tochtergesellschaft der Holdco („**US Intermediate Holding Sub**“) sowie die Zamalight Subco, Inc., eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware und neu gegründete hundertprozentige Tochtergesellschaft der US Zwischengesellschaft („**Merger Sub**“), einen Vertrag über den Unternehmenszusammenschluss am 01. Juni 2017 abgeschlossen und am 10. August 2017 angepasst (der „**Vertrag über den Unternehmenszusammenschluss**“). Der Vertrag über den Unternehmenszusammenschluss sieht unter anderem vor, dass:

- HoldCo den Linde-Aktionären ein öffentliches Tauschangebot (das „**Öffentliche Tauschangebot**“) auf Basis einer dem deutschen Recht unterliegenden Angebotsunterlage unterbreitet, um sämtliche ausgegebenen und ausstehenden nennwertlosen Inhaberaktien der Linde AG (die „**Linde-Stammaktien**“) zu erwerben und diese Aktien gegen neue Aktien der HoldCo mit einem Nennwert von €0,001 je Aktie (die „**HoldCo-Stammaktien**“) einzutauschen; und
- Merger Sub auf die Praxair verschmolzen wird (die „**Verschmelzung**“, zusammen mit dem Öffentlichen Tauschangebot, der „**Unternehmenszusammenschluss**“) und Praxair aus der Verschmelzung als hundertprozentige Tochtergesellschaft der HoldCo hervorgeht.

Linde-Aktionäre, die Linde-Stammaktien im Rahmen des Öffentlichen Tauschangebots andienen und dies nicht widerrufen, erhalten für jede Linde-Stammaktie 1,54 HoldCo-Stammaktien (das „**Linde-Umtauschverhältnis**“). Entsprechend den Bestimmungen der Verschmelzung wird jede Praxair-Stammaktie mit einem Nennwert von \$0,01 je Aktie (die „**Praxair-Stammaktien**“), mit Ausnahme von Aktien, die von Praxair gehalten werden oder HoldCo bzw. direkten oder indirekten hundertprozentigen

Tochtergesellschaften von HoldCo oder Praxair gehören (ausgenommen Aktien, die im Auftrag Dritter gehalten werden), in das Recht, 1,00 HoldCo-Stammaktien zu erhalten, umgewandelt.

Die Bedingungen und Konditionen des öffentlichen Umtauschangebots und der Verschmelzung sind in dem Vertrag über den Unternehmenszusammenschluss ausführlich dargelegt.

Sie haben uns um eine Stellungnahme gebeten, ob das Linde Umtauschverhältnis auf Basis des Vertrags über den Unternehmenszusammenschluss für die Eigentümer von Linde-Stammaktien aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Für die Zwecke dieser Stellungnahme haben wir:

- 1) bestimmte öffentlich verfügbare Geschäftsberichte und sonstige Geschäfts- und Finanzinformationen von Linde bzw. Praxair analysiert;
- 2) bestimmte interne Ergebnisrechnungen und sonstige Finanz- und Betriebsdaten in Bezug auf Linde bzw. Praxair analysiert;
- 3) bestimmte von der Geschäftsführung von Linde bzw. Praxair erstellte Finanzprognosen analysiert und mit bestimmten öffentlich verfügbaren Prognosen von Finanzanalysten verglichen;
- 4) von den Geschäftsführungen von Linde bzw. Praxair erstellte Informationen bezüglich bestimmter strategischer, finanzieller und operativer Vorteile, die als Folge des beabsichtigten Unternehmenszusammenschlusses erwartet werden, und damit zusammenhängender Implementierungskosten analysiert;
- 5) die vergangene und derzeitige operative und finanzielle Lage sowie die Aussichten von Linde, inklusive Informationen hinsichtlich der strategischen, finanziellen und operativen Vorteile, die infolge des beabsichtigten Unternehmenszusammenschlusses erwartet werden, mit Führungskräften von Linde besprochen;
- 6) die vergangene und derzeitige operative und finanzielle Lage sowie die Aussichten von Praxair, inklusive Informationen hinsichtlich der strategischen, finanziellen und operativen Vorteile, die infolge des beabsichtigten Unternehmenszusammenschlusses erwartet werden, mit Führungskräften von Praxair besprochen;
- 7) die festgestellten Kurse und Entwicklung der Handelsvolumina der Linde-Aktien und Praxair-Aktien analysiert;
- 8) die Geschäftsergebnisse von Linde und Praxair sowie die Kurse und Entwicklung der Handelsvolumina von Linde-Aktien und Praxair-Aktien mit denen bestimmter anderer börsennotierter und mit Linde bzw. Praxair vergleichbarer Unternehmen und deren ausgegebenen Aktien verglichen;
- 9) die finanziellen Bedingungen, soweit öffentlich verfügbar, bestimmter vergleichbarer Unternehmenszusammenschlüsse analysiert;
- 10) illustrative fundamentale Bewertungsanalysen unter anderem basierend auf abgezinsten Kapitalflüssen (*discounted cashflows*) von Linde bzw. Praxair durchgeführt;
- 11) an bestimmten Besprechungen und Verhandlungen zwischen Vertretern von Linde und Praxair und deren jeweiligen Finanz- und Rechtsberatern teilgenommen;
- 12) den Vertrag über den Unternehmenszusammenschluss und bestimmte damit zusammenhängende Dokumente eingesehen; und

- 13) sonstige von uns als sachdienlich erachtete Analysen durchgeführt, Informationen analysiert und Faktoren in Betracht gezogen.

Wir haben unterstellt und uns ohne unabhängige Überprüfung darauf verlassen, dass die Informationen, die öffentlich verfügbar waren oder bereitgestellt bzw. auf sonstige Weise von Linde bzw. Praxair zur Verfügung gestellt wurden und eine wesentliche Grundlage für diese Stellungnahme bildeten, zutreffend und vollständig sind. Im Hinblick auf die Finanzprognosen, einschließlich der Informationen bezüglich bestimmter strategischer, finanzieller und operativer Vorteile, die infolge des Unternehmenszusammenschlusses erwartet werden, haben wir unterstellt, dass diese mit angemessener Sorgfalt auf Grundlagen erstellt wurden, die den besten gegenwärtig verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen der jeweiligen Führungskräfte von Linde und Praxair zur künftigen finanziellen Leistungsfähigkeit von Linde bzw. Praxair entsprechen. Für Zwecke dieser Stellungnahme haben wir uns auf Ihre Weisung hin auf (i) die von der Geschäftsführung von Linde erstellten Finanzprognosen für Linde, (ii) die von der Geschäftsführung von Praxair erstellten Finanzprognosen für Praxair und (iii) die von den Geschäftsführungen von Linde und Praxair erstellten Informationen in Bezug auf bestimmte strategische, finanzielle und operative Vorteile, die infolge des Unternehmenszusammenschlusses erwartet werden, gestützt. Unsere Finanzanalyse und Stellungnahme bezüglich der Angemessenheit geht auf Ihre Weisung hin nicht auf die Art, den Zeitpunkt oder die potentiellen finanziellen Folgen für HoldCo von (i) Veräußerungen, die möglicherweise mit Blick auf staatliche, aufsichtsrechtliche und sonstige Genehmigungen und Zustimmungen für den beabsichtigten Unternehmenszusammenschluss erforderlich sind, sowie (ii) bestimmten Maßnahmen, die möglicherweise nach Abschluss des Unternehmenszusammenschlusses umgesetzt werden, insbesondere den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages oder die Durchführung eines Squeeze-Outs, ein. Darüber hinaus haben wir unterstellt, dass der Unternehmenszusammenschluss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags über den Unternehmenszusammenschluss ohne Verzicht auf, weitere Änderungen oder Aufschub von Bedingungen durchgeführt wird. Wir haben außerdem unterstellt, dass sich die Annahmequote im Rahmen des öffentlichen Tauschangebots auf mindestens 75% der ausgegebenen Linde-Stammaktien belaufen wird. Morgan Stanley hat angenommen, dass alle erforderlichen staatlichen, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen für den beabsichtigten Unternehmenszusammenschluss ohne Verzögerungen, Einschränkungen, Auflagen oder Beschränkungen, die wesentliche negative Auswirkungen auf die infolge des geplanten Unternehmenszusammenschlusses erwarteten Vorteile hätten, erteilt werden. Darüber hinaus haben wir uns ohne unabhängige Überprüfung auf die Beurteilung (i) der strategischen, finanziellen und operativen Vorteile, die infolge des Unternehmenszusammenschlusses erwartet werden, und der damit zusammenhängenden Implementierungskosten sowie (ii) der Dauer und der Risiken aus der Integration von Linde und Praxair durch die Geschäftsführung von Linde verlassen. Wir erbringen keine Beratungsleistungen zu Rechts-, Steuer-, Bilanzierungs- oder aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten. Es wird klargestellt, dass wir kein Wirtschaftsprüfer sind und diese Stellungnahme kein von einem Wirtschaftsprüfer erstelltes IDW S8-Gutachten darstellt. Wir sind ausschließlich Finanzberater und haben uns ohne unabhängige Überprüfung auf die Beurteilungen von Linde, Praxair und ihren jeweiligen Beratern in Bezug auf Rechts-, Steuer-, Bilanzierungs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten verlassen. Wir haben keine Stellungnahme abgegeben hinsichtlich der Angemessenheit des Betrags oder der Art einer von Führungspersonen, Organmitgliedern oder Mitarbeitern (oder einer Gruppe entsprechender Personen) zu erhaltenden Gegenleistung im Vergleich zu den Gegenleistungen, die Linde-Aktionäre im Rahmen dieser Transaktion erhalten. Wir haben weder eine unabhängige Bewertung oder Beurteilung der Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten von Linde oder Praxair vorgenommen, noch wurden uns derartige Bewertungen oder Beurteilungen vorgelegt. Unsere Stellungnahme beruht auf der zum Datum dieser Stellungnahme vorherrschenden Finanz-, Wirtschafts-, Markt- und sonstigen Lage sowie den uns zu diesem Datum zur

Verfügung gestellten Informationen. Nach dem Datum unserer Stellungnahme eintretende Ereignisse könnten Auswirkungen auf diese Stellungnahme und die bei ihrer Erstellung zugrunde gelegten Annahmen haben. Uns trifft keine Verpflichtung, diese Stellungnahme zu aktualisieren, zu überarbeiten oder nochmals zu bestätigen. Diese Stellungnahme geht weder auf die Vorteile der im Vertrag über den Unternehmenszusammenschluss vorgesehenen Transaktionen im Vergleich zu anderen Geschäfts- oder Finanzstrategien, die Linde möglicherweise offenstehen, noch auf die grundlegende geschäftliche Entscheidung von Linde, den Unternehmenszusammenschluss oder andere im Vertrag über den Unternehmenszusammenschluss vorgesehene Geschäfte zu vollziehen, ein.

Im Zusammenhang mit dieser Transaktion waren wir als Finanzberater von Linde tätig und werden für unsere Dienstleistungen ein Honorar erhalten, von dem ein erheblicher Teil vom Vollzug der Transaktion abhängig ist. In den zwei Jahren vor dem Datum dieser Stellungnahme haben wir bestimmte Finanzberatungs- und Finanzdienstleistungen für Linde erbracht und im Zusammenhang mit diesen Leistungen Honorare erhalten. Es ist Morgan Stanley zudem gestattet, in Zukunft Finanzberatungs- und Finanzdienstleistungen für HoldCo und mit HoldCo verbundene Unternehmen zu erbringen und Morgan Stanley würde für die Erbringung derartiger Dienstleistungen den Erhalt von Honoraren erwarten.

Bitte beachten sie, dass Morgan Stanley ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen mit Tätigkeiten im Wertpapiergeschäft, der Anlageverwaltung und der Vermögensverwaltung für Privatpersonen ist. Unsere Aktivitäten im Wertpapiergeschäft umfassen Wertpapieremissionen, Wertpapierhandel und Maklergeschäft, Devisen-, Rohstoff- und Derivatehandel, Prime-Brokerage sowie Investmentbanking-, Finanzierungs- und Finanzberatungsleistungen. Morgan Stanley, mit Morgan Stanley verbundene Unternehmen, Organmitglieder und Führungskräfte können jederzeit auf eigene oder fremde Rechnung investieren, „long“ oder „short“ Positionen halten, Positionen finanzieren, handeln oder in anderer Weise Transaktionen in Bezug auf Schuldtitel, Eigenkapitalinstrumente oder Darlehen von Praxair, Linde oder sonstigen Unternehmen sowie Währungen oder Rohstoffe, die möglicherweise in Bezug zu dieser Transaktion stehen, oder verbundene Derivate strukturieren oder durchführen.

Diese Stellungnahme wurde gemäß der üblichen Verfahrensweise von einem Komitee genehmigt, dem Fachleute aus dem Investment Banking sowie anderen Bereichen von Morgan Stanley angehören. Diese Stellungnahme dient ausschließlich der Information des Vorstands von Linde und darf nicht für anderweitige Zwecke verwendet oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung veröffentlicht werden. Hiervon ausgenommen ist die Beifügung vollständiger Versionen im Rahmen notwendiger transaktionsbezogener Einreichungen bei der SEC (*Securities and Exchange Commission*) durch Praxair oder HoldCo und im Rahmen der Stellungnahme des Vorstands von Linde zum öffentlichen Tauschangebot von HoldCo gemäß § 27 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Diese Stellungnahme geht zudem in keiner Weise auf die Börsenkurse ein, zu denen HoldCo-Stammaktien oder Linde-Stammaktien nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses oder zu einem anderen Zeitpunkt gehandelt werden. Morgan Stanley gibt keine Stellungnahme oder Empfehlung dahingehend ab, ob Inhaber von Linde-Stammaktien im Zusammenhang mit dem öffentlichen Tauschangebot Linde-Stammaktien andienen sollen oder wie die Inhaber von Praxair-Stammaktien auf der im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss geplanten Hauptversammlung abstimmen sollen.

Auf Grundlage sowie vorbehaltlich der vorangehenden Ausführungen sind wir der Auffassung, dass zum Datum dieser Stellungnahme das Linde Umtauschverhältnis gemäß dem Vertrag über den

Unternehmenszusammenschluss gegenüber Eigentümern von Linde-Stammaktien aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

MORGAN STANLEY BANK AG

PERSÖNLICH UND VERTRAULICH

21. August 2017

An den Aufsichtsrat
Linde AG
Klosterhofstr. 1
80331 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns um Stellungnahme (*Fairness Opinion*) dazu gebeten, ob der Umtausch der ausstehenden auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 2,56 pro Stückaktie) (die „Aktien“) der Linde AG (die „Gesellschaft“) gemäß des Angebots (wie unten definiert) im Verhältnis (das „Umtauschverhältnis“) von 1,540 Stammaktien, Nennwert EUR 0,001 je Stammaktie (die „New Holdco Stammaktien“) von Linde plc (die „New Holdco“), gemäß der Zusammenschlussvereinbarung über eine strategische Partnerschaft (*Business Combination Agreement*) vom 1. Juni 2017 (die „Vereinbarung“) zwischen Praxair Inc. („Praxair“), der Gesellschaft, New Holdco, Zamalight Holdco LLC, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der New Holdco (die „US Intermediate Holding Sub“) und Zamalight Subco, Inc., einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der US Intermediate Holding Sub (die „Merger Sub“), für die Inhaber (außer Praxair) der Aktien aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Wie in der Vereinbarung vorgesehen, hat die New Holdco ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „Angebot“) gemacht, das am 15. August 2017 veröffentlicht wurde (die „Angebotsunterlage“), um alle Aktien zu erwerben (außer die Aktien, die von der Gesellschaft selbst oder einer direkten oder indirekten hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Gesellschaft gehalten werden (außer solcher, die für Dritte gehalten werden)), für die die andienenden Aktionäre der Gesellschaft im Tausch je angedienter Aktie das Umtauschverhältnis erhalten. Zudem sieht die Vereinbarung unter anderem die Verschmelzung der Merger Sub auf Praxair (die „Verschmelzung“) vor, infolgedessen Praxair eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der New Holdco sein wird und jede Praxair Stammaktie, Nennwert USD 0,01 je Stammaktie, außer von Praxair oder der New Holdco oder einer direkten oder indirekten hundertprozentigen Tochtergesellschaft der New Holdco oder Praxair im eigenen Bestand gehaltenen Stammaktien (außer solche Stammaktien, die für Dritte gehalten werden), in das Recht zum Erhalt von 1,00 New Holdco Stammaktie umgewandelt wird. Anschließend beabsichtigen die New Holdco, die German Intermediate Holding Sub (wie in der Vereinbarung definiert), die German Intermediate Sub (wie in der Vereinbarung definiert) oder die Gesellschaft die Post-Closing Reorganization (wie in der Vereinbarung definiert) (die „Reorganisation nach Vollzug“) zu beschließen, wobei wir hierzu keine Stellungnahme abgeben.

Die Goldman Sachs AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (gemeinsam „Goldman Sachs“) sind im Bereich der Beratung, des Underwriting und der Finanzierung, des Principal-Investing, des Wertpapierverkaufs und Wertpapierhandels, der Finanzanalyse, der Vermögensverwaltung und anderer finanzieller und nicht-finanzieller Aktivitäten und Dienstleistungen für eine Vielzahl von Personen und Unternehmen tätig. Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter sowie Fonds und andere Unternehmen, die sie

verwalten, in die sie investieren, in Bezug auf die sie sonstige wirtschaftliche Interessen haben oder mit denen sie gemeinsam investieren, können jederzeit in Bezug auf Wertpapiere, Derivate, Kredite, Commodities, Währungen, Credit-Default-Swaps und andere Finanzinstrumente der Gesellschaft, von Praxair, der New Holdco oder von mit diesen jeweils verbundene Unternehmen sowie von Dritten, wie auch bezüglich Währungen und Commodities, die sich auf die nach der Vereinbarung zwischen Praxair und der Gesellschaft und die in der Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion (die „Transaktion“) beziehen, Kauf- und Verkaufsoptionen (Long- oder Short-Positionen) eingehen, Anlagen tätigen bzw. Stimmrechte diesbezüglich ausüben. Im Zusammenhang mit der Transaktion waren wir als Finanzberater der Gesellschaft tätig. Wir erwarten, für unsere im Zusammenhang mit der Transaktion erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung zu erhalten, die vollständig vom Vollzug der Transaktion abhängig ist und die Gesellschaft hat sich verpflichtet, uns bestimmte aus unserem Mandat resultierende Aufwendungen zu erstatten und uns von bestimmten Haftungsrisiken, die aus unserem Mandat resultieren können, freizustellen. Wir haben von Zeit zu Zeit bestimmte Dienstleistungen als Finanzberater und/oder Underwriter für die Gesellschaft erbracht. Wir haben von Zeit zu Zeit bestimmte Dienstleistungen als Finanzberater und/oder Underwriter für Praxair und/oder mit ihr verbundene Unternehmen erbracht, für die unsere Investment Banking Division eine Vergütung erhalten hat und gegebenenfalls erhalten kann, einschließlich der Rolle als Co-Manager bei der Ausgabe von Praxair 1,200% Schuldverschreibungen im Februar 2016 mit Fälligkeit im Februar 2024 (Gesamtnennbetrag EUR 550.000.000) und als Dealer beim Commercial Paper Program von Praxair, das 2010 gestartet wurde. Wir werden möglicherweise auch in der Zukunft Dienstleistungen als Finanzberater oder Underwriter für die Gesellschaft, Praxair, New Holdco oder mit diesen jeweils verbundene Unternehmen erbringen, für die unsere Investment Banking Division gegebenenfalls eine Vergütung erhalten kann.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme haben wir unter anderem folgende Unterlagen und Informationen durchgesehen: die Vereinbarung; das Registrierungsdocument in der Form S-4 von New Holdco, die Angebotsunterlage, die Geschäftsberichte an die Aktionäre der Gesellschaft und Geschäftsberichte in der Form des 10-K von Praxair für die fünf Geschäftsjahre bis zum 31. Dezember 2016; bestimmte Zwischenberichte an die Aktionäre der Gesellschaft und Quartalsberichte in der Form des 10-Q von Praxair; bestimmte sonstige Mitteilungen der Gesellschaft und Praxair an die jeweiligen Aktionäre; bestimmte öffentlich zugängliche Berichte von Finanzanalysten zu der Gesellschaft und Praxair und bestimmte interne Finanzanalysen und Finanzprognosen für die Gesellschaft, die von deren Management erstellt wurden, und für Praxair, die von deren Management erstellt wurden, und bestimmten Finanzanalysen und Finanzprognosen für die New Holdco, die vom Management der Gesellschaft erstellt wurden und für unseren Gebrauch von der Gesellschaft freigegeben wurden (die „Finanzprognosen“), einschließlich vom Management der Gesellschaft und Praxair prognostizierten Kosteneinsparungen und operativen Synergien resultierend aus der Transaktion, die für unseren Gebrauch von der Gesellschaft freigegeben wurden (die „Synergien“). Ferner haben wir Gespräche mit Mitgliedern des Management der Gesellschaft und Praxair zu deren Einschätzung der strategischen Begründung und der potentiellen Vorteile der Transaktion und des bisherigen und aktuellen Geschäftsverlaufs, zur Finanzlage und zu den Zukunftsaussichten der Gesellschaft und Praxair geführt; zudem haben wir den Börsenkurs und die Handelsaktivitäten für die Aktien und Stammaktien von Praxair untersucht; haben bestimmte Finanz- und Kapitalmarktinformationen zu der Gesellschaft und Praxair mit vergleichbaren Informationen für bestimmte andere Unternehmen, deren Aktien börsennotiert sind, verglichen; haben die finanziellen Bedingungen von ausgewählten, in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Unternehmenszusammenschlüssen in der Industriegasindustrie und anderen Industrien untersucht; und haben weitere Studien und Analysen durchgeführt und andere Faktoren berücksichtigt, wie wir es für angebracht hielten.

Für die Zwecke dieser Stellungnahme haben wir uns mit Ihrer Zustimmung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller finanziellen, rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen, bilanziellen und anderen Informationen verlassen, die uns zur Verfügung gestellt, mit uns besprochen oder von uns durchgesehen worden sind, und übernehmen keinerlei Verantwortung für eine unabhängige Überprüfung dieser Informationen. Wir haben mit Ihrer Zustimmung zudem unterstellt, dass die Finanzprognosen, inklusive der Synergien, in angemessener Weise und auf Grundlage der derzeit besten verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Management der Gesellschaft erstellt worden sind und diese widerspiegeln. Wir haben keine unabhängige Bewertung oder Begutachtung der Aktiva und Passiva (einschließlich bedingter, derivativer oder anderer außerbilanzieller Aktiva und Passiva) der New Holdco, der Gesellschaft, Praxair oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften durchgeführt, und uns ist auch keine derartige Bewertung oder Begutachtung vorgelegt worden. Wir haben außerdem unterstellt, dass alle für den Vollzug der Transaktion erforderlichen behördlichen, regulatorischen oder sonstigen Zustimmungen und Genehmigungen eingeholt werden, ohne dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf die New Holdco, die Gesellschaft oder Praxair oder auf die erwarteten Vorteile aus der Transaktion kommt, die in irgendeiner Weise Bedeutung für unsere Analyse haben. Ferner haben wir unterstellt, dass die Annahmquote des Angebots mindestens 75% der Aktien erreicht, wie es in der Vereinbarung vorausgesetzt wird, und dass als Teil einer Reorganisation nach Vollzug ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen und/oder ein Ausschluss von Minderheitsaktionären durchgeführt wird. Wir haben angenommen, dass die Transaktion entsprechend der Bedingungen durchgeführt wird, die in der Vereinbarung enthalten sind, ohne dass in für unsere Analyse bedeutsamer Weise auf eine Bestimmung oder Bedingung verzichtet oder eine solche modifiziert wird.

Unsere Stellungnahme behandelt nicht die zugrunde liegende unternehmerische Entscheidung der Gesellschaft, die Transaktion durchzuführen, die relativen Vorteile der Transaktion verglichen mit strategischen Alternativen, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten, und bezieht sich auch nicht auf rechtliche, regulatorische, steuerliche oder bilanzielle Aspekte. Diese Stellungnahme behandelt nur die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gemäß der Vereinbarung gegenüber den Inhabern der Aktien aus finanzieller Sicht zum heutigen Datum. Weder behandelt diese Stellungnahme sonstige Bestimmungen oder Aspekte der Vereinbarung oder der Transaktion oder Bestimmungen oder Aspekte jedweder anderer Verträge oder Instrumente, die nach der Vereinbarung vorgesehen sind oder im Zusammenhang mit der Transaktion abgeschlossen oder geändert werden, einschließlich etwaiger Reorganisationen nach Vollzug, die Angemessenheit der Transaktion oder einer damit im Zusammenhang stehenden Vergütung für die Inhaber anderer Gattungen von Wertpapieren der Gesellschaft, deren Gläubiger oder andere Personen mit Beziehungen zur Gesellschaft, die Angemessenheit des Betrags oder der Art eines Ausgleichs, der im Zusammenhang mit der Transaktion an Organmitglieder, leitende Angestellte oder sonstige Arbeitnehmer der Gesellschaft oder an eine Gruppe der vorgenannten Personen gezahlt wird oder zahlbar ist, gleichviel, ob sich ein solcher Betrag oder Ausgleich nach dem Umtauschverhältnis gemäß der Vereinbarung richtet. Wir geben keine Stellungnahme dazu ab, zu welchem Börsenkurs die New Holdco Stammaktien oder Aktien zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt gehandelt werden oder welchen Einfluss die Transaktion auf die Zahlungsfähigkeit oder Existenzfähigkeit der Gesellschaft, Praxair oder New Holdco, oder auf die Fähigkeit von der Gesellschaft, Praxair oder New Holdco ihre jeweiligen Verpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen, hat. Unsere Stellungnahme basiert notwendigerweise auf den zum heutigen Datum geltenden ökonomischen, monetären, Markt- und sonstigen Bedingungen und den Informationen, die uns zum heutigen Datum zur Verfügung gestellt worden sind, und wir übernehmen keinerlei Verpflichtung, diese Stellungnahme aufgrund von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem heutigen Datum eintreten, zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen. Unsere Beratungsdienstleistungen und die in diesem Schreiben enthaltene Stellungnahme werden zur alleinigen Information und Unterstützung des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Beurteilung des Angebots

An den Aufsichtsrat
Linde AG
21. August 2017

Goldman
Sachs

Seite 4

erbracht und diese Stellungnahme stellt keine Empfehlung dahingehend dar, ob ein Inhaber von Aktien diese Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot zum Umtausch einreichen und damit das Angebot annehmen soll oder nicht, und stellt auch keine Empfehlung zu sonstigen Angelegenheiten dar. Diese Stellungnahme wurde von einem Fairness Committee von Goldman Sachs genehmigt.

Diese Stellungnahme stellt kein Wertgutachten dar, wie es von qualifizierten Wirtschaftsprüfern auf Basis der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird und sollte nicht als solches aufgefasst werden. Eine Stellungnahme (*Fairness Opinion*) unterscheidet sich in einer Reihe von wichtigen Gesichtspunkten von einem Wertgutachten eines Wirtschaftsprüfers und von Unternehmensbewertungen im Allgemeinen. Schließlich wurde diese Stellungnahme auch nicht nach den Richtlinien zur Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) des Instituts Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. – IDW erstellt.

Basierend auf und vorbehaltlich des Vorstehenden, sind wir der Meinung, dass das Umtauschverhältnis gemäß der Vereinbarung zum heutigen Tage aus finanzieller Sicht für die Inhaber der Aktien angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen



GOLDMAN SACHS AG



GOLDMAN SACHS AG

VERTRAULICH

21. August 2017

An den Aufsichtsrat der Linde AG
Klosterhofstrasse 1
80311 München
Deutschland

Sehr geehrte Mitglieder des Aufsichtsrates,

nach unserer Kenntnis hat die Linde PLC, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht von Irland, (die „Bieterin“) eine Angebotsunterlage vom 15. August 2017 (die „Angebotsunterlage für das Umtauschangebot“) nach deutschem Recht veröffentlicht zum Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Linde AG, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, („Linde“) gemäß der Zusammenschlussvereinbarung („Business Combination Agreement“, kurz „BCA“) vom 1. Juni 2017 zwischen Linde, der Praxair, Inc., einer Gesellschaft nach dem Recht von Delaware, USA („Praxair“), der Bieterin, der Zamalight Holdco LLC, einer als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bieterin gegründeten Limited Liability Company nach dem Recht von Delaware, USA, („US Intermediate Holding Sub“) und der Zamalight Subco, Inc., einer als hundertprozentige Tochtergesellschaft der US Intermediate Holding Sub neu gegründeten Gesellschaft nach dem Recht von Delaware, USA („MergerSub“). Das BCA sieht unter anderem vor, dass (i) die Bieterin ein öffentliches Umtauschangebot (das „Umtauschangebot“) zum Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien von Linde („Linde-Aktien“) abgeben wird, welches den in der Angebotsunterlage für das Umtauschangebot genannten Bedingungen unterliegt, und (ii) die MergerSub nach dem Vollzug des Umtauschangebots auf Praxair verschmolzen wird (die „Verschmelzung“ und zusammen mit dem Umtauschangebot der „Zusammenschluss“) und Praxair als hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft der Bieterin fortbesteht. Nach den Bestimmungen und Bedingungen des Umtauschangebots werden einreichende Aktionäre von Linde für jede eingereichte ausstehende Linde-Aktie 1,540 (das „Umtauschverhältnis“) Stammaktien der Bieterin (jeweils eine „Linde PLC Angebotsaktie“) erhalten und wird nach den Bestimmungen und Bedingungen der Verschmelzung jede Stammaktie von Praxair mit einem Nennwert von US\$ 0,01 je Aktie (die „Praxair-Aktien“) in das Recht zum Bezug einer Linde PLC Angebotsaktie umgewandelt.

Sie haben uns um eine Stellungnahme gebeten, ob das in dem Umtauschangebot vorgesehene Umtauschverhältnis für die Inhaber von Linde-Aktien aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme haben wir unter anderem:

- (a) bestimmte öffentlich zugängliche Geschäfts- und Finanzinformationen bezüglich Linde und Praxair berücksichtigt;
- (b) bestimmte unternehmensinterne finanzielle und operative Informationen in Bezug auf das Geschäft, die Aktivitäten und die Aussichten von Linde, die uns vom Management von Linde zur Verfügung gestellt wurden oder die wir mit dem Management von Linde besprochen haben, unter

- anderem bestimmte Finanzprognosen bezüglich Linde, die von dem Management von Linde erstellt wurden, (diese Prognosen die „Linde-Prognosen“) berücksichtigt;
- (c) bestimmte unternehmensinterne finanzielle und operative Informationen in Bezug auf das Geschäft, die Aktivitäten und die Aussichten von Praxair, die uns vom Management von Praxair zur Verfügung gestellt wurden oder die wir mit dem Management von Praxair besprochen haben, unter anderem bestimmte Finanzprognosen bezüglich Praxair, die von dem Management von Praxair erstellt wurden, (diese Prognosen die „Praxair-Prognosen“) berücksichtigt;
 - (d) bestimmte Schätzungen bezüglich der Höhe und des Zeitpunkts von Kosteneinsparungen (die „Synergien“), die das Management von Linde und Praxair aus dem Zusammenschluss erwartet, sowie weitere transaktionsbedingte Kosten berücksichtigt;
 - (e) Gespräche über das vergangene und derzeitige Geschäft, die Aktivitäten, die Finanzlage und die Aussichten von Linde mit Mitgliedern des Managements von Linde geführt, und Gespräche über das vergangene und derzeitige Geschäft, die Aktivitäten, die Finanzlage und die Aussichten von Praxair mit Mitgliedern des Managements von Praxair geführt;
 - (f) die potentiellen finanziellen Pro-forma-Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die zukünftigen finanziellen Ergebnisse der Bieterin, einschließlich der potentiellen Auswirkungen auf das geschätzte Ergebnis je Aktie der Bieterin, berücksichtigt;
 - (g) die Kursentwicklung der Linde-Aktien und der Praxair-Aktien analysiert und sie miteinander und mit der Entwicklung anderer Unternehmen, die wir für relevant erachteten, verglichen;
 - (h) bestimmte Finanz- und Aktienmarktdaten zu Linde und Praxair mit ähnlichen Daten anderer Unternehmen, die wir für relevant erachteten, verglichen;
 - (i) bestimmte finanzielle Bedingungen des Zusammenschlusses mit finanziellen Bedingungen (soweit öffentlich zugänglich) anderer Transaktionen, die wir für relevant erachteten, verglichen;
 - (j) die relativen finanziellen Beiträge von Linde und Praxair zu den zukünftigen finanziellen Ergebnissen der Bieterin auf Pro-forma-Basis betrachtet;
 - (k) das BCA durchgesehen; und
 - (l) weitere Analysen und Studien durchgeführt und weitere Informationen und Faktoren berücksichtigt, die wir für zweckdienlich erachteten.

Wir sind bei der Erstellung unserer Stellungnahme davon ausgegangen, dass die Finanzinformationen und sonstigen Informationen und Daten, die öffentlich zugänglich waren oder uns zur Verfügung gestellt oder anderweitig von uns durchgesehen oder mit uns besprochen wurden, richtig und vollständig sind. Wir haben uns auf diese Informationen und Daten verlassen, ohne eine eigene Überprüfung vorzunehmen. Darüber hinaus haben wir uns auf die Zusicherungen der Managements von Linde und Praxair verlassen, dass ihnen keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aufgrund derer diese Informationen oder Daten in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend wären. In Bezug auf die Linde-Prognosen wurde uns von Linde mitgeteilt und haben wir angenommen, dass sie auf der Grundlage vernünftiger Annahmen erstellt wurden, die die besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen nach bestem Wissen des Managements von Linde bezüglich der zukünftigen finanziellen Ergebnisse von Linde widerspiegeln. In Bezug auf die Praxair-Prognosen wurde uns von Praxair mitgeteilt und haben wir mit Zustimmung von Linde angenommen, dass sie auf der Grundlage vernünftiger Annahmen erstellt wurden, die die besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen nach bestem Wissen des Managements von Praxair

bezüglich der zukünftigen finanziellen Ergebnisse von Praxair und anderer darin behandelter Angelegenheiten widerspiegeln. Wir haben uns nach Anweisung von Linde auf die Beurteilungen der Managements von Linde und Praxair bezüglich der Fähigkeit von Praxair zur Erzielung der Synergien verlassen. Uns wurde von Linde mitgeteilt und wir haben angenommen, dass die Synergien in der erwarteten Höhe und zu den erwarteten Zeitpunkten realisiert werden. Wir haben weder eine Bewertung oder Beurteilung der Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) von Linde oder Praxair vorgenommen noch irgendwelche Grundstücke oder Vermögensgegenstände von Linde oder Praxair in Augenschein genommen. Wir haben weder die Zahlungsfähigkeit noch den Marktwert von Linde oder Praxair auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen betreffend Konkurs, Insolvenz oder ähnlicher Fragen beurteilt. Wir haben auf Anweisung von Linde angenommen, dass der Zusammenschluss gemäß seinen Bestimmungen ohne Verzicht auf oder Änderung einer wesentlichen Bestimmung, Bedingung oder Vereinbarung vollzogen wird und dass es bei der Einholung der erforderlichen behördlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Freigaben, Genehmigungen, Freistellungen und Befreiungen für den Zusammenschluss zu keiner Verzögerung, Begrenzung, Beschränkung oder Auflage, einschließlich verlangter Verkäufe oder Änderungen, kommt, die negative Auswirkungen auf Linde, Praxair oder die erwarteten Vorteile des Zusammenschlusses hätte.

Wir nehmen im Rahmen dieser Stellungnahme nicht zu irgendwelchen Bestimmungen oder anderen Aspekten des Zusammenschlusses Stellung (außer zum Umtauschverhältnis, soweit ausdrücklich in dieser Stellungnahme angegeben), auch nicht zu Form und Struktur des Zusammenschlusses. Wir wurden nicht mit einer Teilnahme an den Verhandlungen über die Bestimmungen des Zusammenschlusses beauftragt und haben nicht daran teilgenommen. Ferner wurden wir nicht damit beauftragt, im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss irgendeine andere Beratung oder Dienstleistung zu erbringen als die Abgabe dieser Stellungnahme, und haben keine solche Beratung oder Dienstleistung erbracht. Unsere Stellungnahme behandelt keine rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen oder bilanziellen Angelegenheiten, da Linde nach unserem Verständnis eine entsprechende Beratung, soweit erforderlich, von qualifizierten Fachleuten eingeholt hat. Wir geben zu keinem dieser Themen ein Urteil ab und nehmen nicht dazu Stellung, ob die Bestimmungen und Bedingungen des Umtauschangebots, einschließlich des Umtauschverhältnisses, den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, anderen regulatorischen Anforderungen und sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen. Ferner wurden wir, wie Sie wissen, nicht damit beauftragt, Interessensbekundungen oder Angebote von Dritten bezüglich eines möglichen Erwerbs von Linde (oder Teilen von Linde) oder einer alternativen Transaktion einzuholen und haben diese nicht eingeholt. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit des Umtauschverhältnisses für die Inhaber von Linde-Aktien und enthält keine Stellungnahme zu einer Gegenleistung, die Inhaber von Wertpapieren jeglicher Gattung, Gläubiger oder sonstige Beteiligte einer Partei im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss erhalten. Ferner nehmen wir keine Stellung zu der Angemessenheit (in finanzieller oder anderer Hinsicht) des Betrags, der Art oder anderer Aspekte einer etwaigen Vergütung, die im Hinblick auf das Umtauschverhältnis an Organmitglieder, leitende Angestellte oder Arbeitnehmer einer Partei des Zusammenschlusses oder einer Gruppe dieser Personen zu zahlen ist. Des Weiteren bezieht sich unsere Stellungnahme nicht auf die relativen Vorteile des Zusammenschlusses im Vergleich zu alternativen Strategien oder Transaktionen, die Linde zur Verfügung stehen könnten oder an denen sich Linde beteiligen könnte oder auf die grundsätzliche geschäftliche Entscheidung von Linde zur Einleitung oder Durchführung des Zusammenschlusses. Wir nehmen nicht dazu Stellung, welchen Wert die Linde PLC Angebotsaktien bei Ausgabe tatsächlich haben werden oder zu welchen Kursen die Linde PLC Angebotsaktien, Linde-

Aktien, Praxair-Aktien oder sonstige Wertpapiere von Linde oder Praxair zu irgendeinem Zeitpunkt gehandelt werden, unter anderem nach Bekanntmachung oder Vollzug des Zusammenschlusses. Darüber hinaus geben wir keine Stellungnahme oder Empfehlung dazu ab, wie ein Aktionär im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss oder einer damit verbundenen Angelegenheit abstimmen oder handeln sollte und ob ein solcher Aktionär Linde-Aktien im Rahmen des Umtauschangebots einreichen sollte oder nicht. Ferner nehmen wir nicht zu einer etwaigen Abfindung Stellung, die im Zusammenhang mit einer zwangsweisen Übertragung von Linde-Aktien oder im Zusammenhang mit einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag an die Inhaber von Linde-Aktien zu zahlen sein könnte.

Unsere Stellungnahme stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Vorgaben des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (zum Beispiel eine Unternehmensbewertung nach den vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1), wie etwa ein Wertgutachten für die Zwecke des Abschlusses einer Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags), und ist nicht als solches gedacht und darf nicht als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Eine Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wesentlicher Punkte von einer durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Ferner wurde unsere Stellungnahme nicht nach den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt.

Wir sind als Finanzberater des Aufsichtsrats von Linde im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss ausschließlich tätig geworden, um diese Stellungnahme abzugeben, und werden für unsere Leistung ein Honorar erhalten, das im Zusammenhang mit der Abgabe dieser Stellungnahme zu zahlen ist. Darüber hinaus hat sich Linde dazu verpflichtet, unsere Auslagen zu erstatten und uns von bestimmten Haftungsrisiken, die sich aus unserer Beauftragung ergeben können, freizustellen.

Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen sind ein Full-Service-Wertpapierdienstleistungsunternehmen und eine Geschäftsbank, deren Aktivitäten den Handel mit Wertpapieren, Waren und Derivaten, Devisen- und sonstige Makleraktivitäten sowie Principal Investing umfassen, und Dienstleistungen in den Bereichen Investment Banking, Corporate Banking und Private Banking, Vermögens- und Anlageverwaltung, Finanzierung und Finanzberatung und sonstige kommerzielle Dienstleistungen und Produkte für ein breites Spektrum an Unternehmen, Regierungen und Privatpersonen umfassen. Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen können im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden in Eigen- oder Fremdkapitalinstrumente oder sonstige Wertpapiere oder Finanzinstrumente (einschließlich Derivate, Bankdarlehen oder sonstige Schuldtitel) von Linde, Praxair und bestimmten jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen anlegen oder Fonds verwalten, die solche Anlagen tätigen, oder Long- oder Short-Positionen in solchen Instrumenten eingehen oder halten oder Positionen in solchen Instrumenten finanzieren oder solche Instrumente handeln oder anderweitig Geschäfte damit tätigen.

Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen haben in der Vergangenheit für Linde und bestimmte mit Linde verbundene Unternehmen Investment Banking, Commercial Banking und andere Finanzdienstleistungen erbracht, erbringen solche Dienstleistungen derzeit und können diese auch in Zukunft erbringen. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen haben wir ein Honorar erhalten und können ein solches Honorar auch in Zukunft erhalten. Unter anderem fungierten oder fungieren wir als Arranger, Bookrunner und

Kreditgeber im Rahmen bestimmter Laufzeitkredite, Akkreditive und Leasingverhältnisse sowie als Lieferant bestimmter Dienstleistungen und Produkte in den Bereichen Treasury und Management für Linde.

Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen haben in der Vergangenheit für Praxair und bestimmte mit Praxair verbundene Unternehmen Investment Banking, Commercial Banking und andere Finanzdienstleistungen erbracht, erbringen solche Dienstleistungen derzeit und können diese auch in Zukunft erbringen. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen haben wir ein Honorar erhalten und können ein solches Honorar auch in Zukunft erhalten. Unter anderem fungierten oder fungieren wir als Verwaltungsstelle, Arranger, Bookrunner und Kreditgeber im Rahmen bestimmter Laufzeitkredite, Akkreditive und Leasingverhältnisse sowie als Lieferant bestimmter Dienstleistungen und Produkte in den Bereichen Treasury und Management für Praxair, und fungierten in einem Angebot von Senior Notes als Bookrunner für Praxair.

Für die Erstellung dieser Stellungnahme haben wir keine Informationen verwendet, die uns gegebenenfalls im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit in diesen Funktionen für Linde oder Praxair zur Verfügung gestellt wurden.

Diese Stellungnahme ist ausschließlich für den Aufsichtsrat von Linde (in dessen Funktion als solchem) im Zusammenhang mit und zum Zweck der Beurteilung des Zusammenschlusses durch den Aufsichtsrat bestimmt und kein Dritter kann Rechte oder Ansprüche daraus ableiten.

Unsere Stellungnahme beruht notwendigerweise auf den Finanz-, Wirtschafts-, Währungs-, Markt- und sonstigen Bedingungen und Umständen mit Stand zum Datum dieser Stellungnahme sowie auf den Informationen, die uns zum Datum dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellt wurden. Wir weisen darauf hin, dass künftige Entwicklungen sich auf diese Stellungnahme auswirken können, und es besteht für uns keinerlei Verpflichtung, die vorliegende Stellungnahme zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen. Die Abgabe dieser Stellungnahme wurde von unserem EMEA Fairness Opinion Committee genehmigt.

Dieses Schreiben darf in einem Registrierungsdocument (*registration statement*) oder einem im Zusammenhang mit der Einholung von Stimmrechtsvollmachten erstellten Informationsdocument (*proxy statement*) oder einem sonstigen Dokument mit Empfehlungen an die Aktionäre, das nach anwendbarem US-Recht im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss vorgeschrieben ist, und in der Anlage zu der begründeten Stellungnahme des Aufsichtsrats von Linde, die gemäß § 27 WpÜG abzugeben ist, vollständig wiedergegeben werden. Mit Ausnahme der vorgenannten zulässigen Offenlegung darf dieses Schreiben nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber irgendeiner Person offengelegt werden oder – insgesamt oder in Teilen – zitiert oder darauf Bezug genommen werden, und darf für keinen anderen Zweck als den in diesem Schreiben genannten verwendet oder als verlässlich angesehen werden. Falls wir unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu einer solchen Offenlegung, einem solchen Zitat oder einer solchen Bezugnahme geben oder dieses Schreiben in sonstiger Weise gegenüber einer anderen Person offengelegt wird, übernehmen wir keine Haftung gegenüber dieser anderen Person. Zur Klarstellung: Unter keinen Umständen besteht oder entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen einer solchen Person und uns in Bezug auf dieses Schreiben oder die in diesem Schreiben enthaltene Stellungnahme. Darüber hinaus haben wir mit Linde vereinbart, dass kein Dritter in den Schutzbereich dieses Schreibens oder der darin enthaltene Stellungnahme aufgenommen wird, auch wenn dieses Schreiben oder die darin enthaltene Stellungnahme mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an einen solchen Dritten weitergegeben werden sollte.

Auf Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen, einschließlich der verschiedenen Annahmen und Beschränkungen, die in diesem Schreiben enthalten sind, sind wir der Auffassung, dass das in dem Umtauschangebot vorgesehene Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme für die Inhaber der Linde-Aktien aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

BANK OF AMERICA MERRILL LYNCH INTERNATIONAL LIMITED
ZWEIGNIEDERLASSUNG FRANKFURT AM MAIN

Zusätzliche Informationen und deren Fundstellen

Im Zusammenhang mit dem angestrebten Unternehmenszusammenschluss zwischen Praxair, Inc. („Praxair“) und Linde Aktiengesellschaft („Linde“), hat Linde Public Limited Company („Linde plc“) ein Registration Statement (Form S-4) bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission, „SEC“) eingereicht, welches am 14. August 2017 für wirksam erklärt wurde. Es beinhaltet Folgendes: (1) ein Proxy Statement von Praxair, das zugleich auch den Prospekt für Linde plc darstellt, sowie (2) einen Angebotsprospekt von Linde plc, der im Zusammenhang mit dem Angebot von Linde plc für den Erwerb der von US-Aktionären gehaltenen Linde-Aktien verwendet werden soll. Praxair wird das Proxy Statement/den Prospekt für Zwecke des Beschlusses der Aktionäre von Praxair über die Zustimmung zur Verschmelzung von Praxair mit einer 100%igen mittelbaren Tochtergesellschaft von Linde plc postalisch an seine Aktionäre übersenden und Linde plc wird den Angebotsprospekt im Zusammenhang mit dem Angebot von Linde plc für den Erwerb aller ausstehenden Linde-Aktien an die Linde-Aktionäre in den Vereinigten Staaten übersenden. Linde plc hat ferner eine Angebotsunterlage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) eingereicht, deren Veröffentlichung die BaFin am 14. August 2017 gestattet und durch Linde plc am 15. August 2017 vorgenommen wurde. Der Vollzug des angestrebten Unternehmenszusammenschlusses steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen sowie weiterer üblicher Vollzugsbedingungen.

ANLEGER UND WERTPAPIERINHABER WERDEN DRINGEND GEBETEN, DAS PROXY STATEMENT/DEN PROSPEKT UND DIE ANGEBOTUNTERLAGE ÜBER DEN ANGESTREBTEN UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLUSS UND DAS ÜBERNAHMEANGEBOT ZU LESEN, WEIL DARIN WICHTIGE INFORMATIONEN ENTHALTEN SIND. Exemplare des Proxy Statement/des Prospekts sowie weiterer zugehöriger Dokumente, die von Praxair, Linde und Linde plc bei der SEC eingereicht wurden, können auf der Webseite der SEC unter www.sec.gov kostenlos abgerufen werden. Das Proxy Statement/der Prospekt sowie sonstige sich hierauf beziehende Dokumente sind darüber hinaus auf der Webseite von Praxair unter www.praxair.com kostenlos verfügbar. Die Angebotsunterlage ist auf der Webseite von Linde plc unter www.lindepaxairmerger.com kostenlos verfügbar. Zudem ist die Angebotsunterlage auf der Webseite der BaFin unter www.bafin.de kostenlos verfügbar. Weiterhin kann ein Exemplar der Angebotsunterlage von Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland kostenlos bezogen werden (verfügbar von Deutsche Bank Aktiengesellschaft auch per E-Mail unter dct.tender-offers@db.com oder per Fax unter +49 69 910 38794).

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Aktien an Linde plc, Praxair oder Linde dar. Die endgültigen Bedingungen und weitere das öffentliche Übernahmeangebot betreffende Bestimmungen sind in der Angebotsunterlage enthalten und werden in den bei der SEC eingereichten Dokumenten enthalten sein. Geld, Wertpapiere oder ein sonstiges Entgelt werden nicht verlangt und werden, falls auf die hierin enthaltenen Informationen hin zugesandt, nicht angenommen. Die hierin enthaltenen Informationen stellen keine Empfehlung zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar.

Wertpapiere werden ausschließlich mittels eines Prospekts angeboten, der den Anforderungen des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (U.S. Securities Act of 1933) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie den anwendbaren europäischen und deutschen Vorschriften genügt. Die Verbreitung dieses Dokuments ist in einigen Ländern möglicherweise nur eingeschränkt zulässig und Personen, die in den Besitz eines Dokuments oder sonstiger hierin in Bezug genommener Informationen gelangen, wird empfohlen, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Nichteinhaltung dieser Beschränkungen begründet möglicherweise einen Verstoß gegen die Wertpapiergesetze des betreffenden Landes. Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage beschriebenen Ausnahmen sowie vorbehaltlich

etwaiger erteilter Ausnahmen durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden werden weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Jurisdiktionen angeboten, in denen ein solches Angebot einen Verstoß gegen das jeweilige nationale Recht darstellen würde.

Teilnehmer einer Proxy-Solicitation

Praxair, Linde, Linde plc und ihre jeweiligen Organmitglieder können im Rahmen des angestrebten Unternehmenszusammenschlusses möglicherweise als Teilnehmer einer Proxy-Solicitation gegenüber Aktionären von Praxair anzusehen sein. Angaben zu den Personen, bei denen es sich nach den Vorschriften der SEC um Teilnehmer einer Proxy-Solicitation gegenüber den Aktionären von Praxair im Zusammenhang mit dem angestrebten Unternehmenszusammenschluss handelt, sowie Ausführungen zu den von diesen Personen unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen (in Form von Wertpapieren oder in anderer Form) sind in dem Proxy Statement/Prospekt enthalten, das bei der SEC eingereicht wurde. Angaben hinsichtlich der Organmitglieder von Praxair finden sich im Geschäftsbericht von Praxair (Form 10-K) für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 sowie im Proxy Statement von Praxair (Schedule 14A) vom 15. März 2017, die bei der SEC eingereicht wurden und bei den vorstehend genannten Bezugsquellen kostenlos erhältlich sind.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Mitteilung enthält zukunftsgerichtete Aussagen (forward-looking statements) im Sinne von Section 27A des US-Wertpapiergesetzes von 1933 und Section 21E des US-Wertpapierhandelsgesetzes von 1934 (Securities Exchange Act of 1934). Zukunftsgerichtete Aussagen basieren auf den von uns auf der Grundlage der uns derzeit bekannten Sachlage vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen. Solche zukunftsgerichteten Aussagen sind erkennbar an Worten wie „annehmen“, „der Ansicht sein“, „beabsichtigen“, „schätzen“, „erwarten“, „fortsetzen“, „sollte“, „könnte“, „möglicherweise“, „planen“, „prognostizieren“, „vorhersagen“, „wird in Zukunft“, „potenziell“, „voraussagen“ und vergleichbaren Ausdrücken. Zukunftsgerichtete Aussagen umfassen insbesondere Aussagen hinsichtlich der Vorteile des angestrebten Unternehmenszusammenschlusses, zu Integrationsplänen und erwarteten Synergien sowie hinsichtlich des erwarteten künftigen Wachstums und der zukünftigen Finanz-, Vermögens- und Ertragslage. Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten Risiken und Unsicherheitsfaktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den vorhergesagten oder erwarteten Ergebnissen abweichen. Es ist ungewiss, ob sich diese zukunftsgerichteten Aussagen als zutreffend und richtig erweisen oder dass die prognostizierten oder erwarteten künftigen Ergebnisse tatsächlich erzielt werden. Zu den Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen angegebenen Ergebnissen abweichen können, gehören insbesondere: der voraussichtliche Zeitpunkt und die Wahrscheinlichkeit des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses, einschließlich des Zeitpunkts, des Erhalts bzw. der Auflagen etwaig erforderlicher behördlicher oder aufsichtsrechtlicher Genehmigungen des angestrebten Unternehmenszusammenschlusses, die die erwarteten Vorteile mindern oder die Parteien dazu veranlassen könnten, die Transaktion nicht abzuschließen oder abubrechen; der Eintritt von Ereignissen, Änderungen oder sonstigen Umständen, die zu einer Beendigung der Unternehmenszusammenschlussvereinbarung führen könnten; die Fähigkeit, den angestrebten Unternehmenszusammenschluss und das Umtauschangebot erfolgreich abzuschließen; infolge des angestrebten Unternehmenszusammenschlusses auferlegte aufsichtsrechtliche oder sonstige Beschränkungen; der Erfolg des Unternehmens im Anschluss an den angestrebten Unternehmenszusammenschluss; die Fähigkeit, die Unternehmen Praxair und Linde erfolgreich zu integrieren; die Möglichkeit, dass die Praxair-Aktionäre der Unternehmenszusammenschlussvereinbarung die Zustimmung verweigern oder dass im Rahmen des öffentlichen Übernahmeangebots unter Umständen die erforderliche Anzahl an Linde-Aktien nicht eingereicht wird; das Risiko, dass die Parteien

möglicherweise nicht in der Lage sind, die Vollzugsbedingungen für den angestrebten Unternehmenszusammenschluss fristgerecht oder überhaupt zu erfüllen; Risiken im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der Ressourcen der Geschäftsleitung hinsichtlich des normalen Geschäftsablaufs durch den angestrebten Unternehmenszusammenschluss; das Risiko nachteiliger Folgen der Ankündigung oder des Vollzugs des angestrebten Unternehmenszusammenschlusses auf den Börsenkurs der Stammaktien von Linde oder Praxair, die Fähigkeit von Linde und Praxair, Kunden bzw. Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten oder einzustellen und Beziehungen zu ihren jeweiligen Lieferanten und Kunden aufrechtzuerhalten bzw. auf ihr Betriebsergebnis oder ihre Unternehmen allgemein; das Risiko, dass Linde plc unter Umständen nicht die erwarteten Synergieeffekte erzielen kann oder sich die Erzielung dieser Synergieeffekte als langwieriger oder kostenintensiver als geplant herausstellt; Gesetzes- und Regulierungsinitiativen auf kommunaler, Länder- oder Bundesebene oder im Ausland, die sich auf die Kostendeckung und Rentabilität von Investitionen, auf die Tarifstruktur und auf die Geschwindigkeit und das Ausmaß, mit der bzw. in dem Wettbewerber Zugang zu den Branchen Industriegase, Engineering und Healthcare erlangen, auswirken können; der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten sowie behördlichen Untersuchungen, Verfahren oder Ermittlungen; der Zeitpunkt und das Ausmaß von Änderungen bei Rohstoffpreisen, Zinssätzen und Devisenkursen; die allgemeine konjunkturelle Lage, einschließlich des Risikos einer anhaltenden Abschwächung oder Verschlechterung der Konjunktur, oder das Risiko eines verlangsamten Aufschwungs, wodurch die langfristige Nachfrage nach Industriegas, Engineering und Healthcare sowie damit verbundenen Dienstleistungen beeinflusst werden könnte; potenzielle Auswirkungen von Terroranschlägen und etwaigen nachfolgenden Kriegshandlungen oder sonstigen Konflikten; Änderungen der Umwelt-, Sicherheits- und sonstiger Gesetze und Vorschriften; die Entwicklung alternativer Energieressourcen, Ergebnisse und Kosten von Finanzierungsbemühungen, einschließlich der Möglichkeit, eine Finanzierung zu günstigen Konditionen zu erhalten, die durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden kann, einschließlich Bonitätsratings und allgemeiner Markt- und Wirtschaftsbedingungen; ein Anstieg der Kosten für Waren und Dienstleistungen, die für die Fertigstellung von Investitionsprojekten erforderlich sind; die Auswirkungen von Rechnungslegungsverlautbarungen, die regelmäßig von den hierfür zuständigen Gremien ausgegeben werden; Bedingungen der Anleihe- und Kapitalmärkte; die Marktakzeptanz von und die anhaltende Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen von Linde und Praxair; Änderungen der Steuergesetze sowie ihrer Auslegung, durch die sich die konsolidierte Steuerlast von Praxair, Linde oder Linde plc erhöhen könnten, und die weiteren Faktoren, die in den veröffentlichten Jahres- und Zwischenberichten von Linde und in den auf der Webseite der SEC (www.sec.gov) verfügbaren, zur Veröffentlichung bei der SEC eingereichten Unterlagen (public filings) von Praxair und Linde plc jeweils ausgeführt sind, insbesondere die unter den Überschriften „Risikofaktoren“ und „Zukunftsgerichtete Aussagen“ in Formular Form 10-K von Praxair für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 erläutert sind. Die vorstehende Liste an Risikofaktoren ist nicht abschließend. Die Risiken sowie sonstige mit dem geplanten Unternehmenszusammenschluss verbundene Risiken sind im Proxy Statement/im Prospekt und in dem Angebotsprospekt, die im bei der SEC eingereichten Registration Statement (Form S-4) enthalten sind und in der Angebotsunterlage bzw. in etwaigen bei der BaFin im Zusammenhang mit dem geplanten Unternehmenszusammenschluss einzureichenden Prospekten oder Prospektergänzungen näher erläutert. Angesichts dieser Risiken, Unsicherheitsfaktoren und Annahmen werden die in den zukunftsgerichteten Aussagen beschriebenen Ereignisse unter Umständen nicht oder in einem anderen Ausmaß oder zu einem anderen Zeitpunkt eintreten, als dies von Linde, Praxair oder Linde plc beschrieben wurde. Sämtliche dieser Faktoren sind schwer vorherzusagen und liegen außerhalb unseres Einflussbereichs. Sämtliche in diesem Dokument enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen basieren auf den Linde, Praxair und Linde plc am Tag der Veröffentlichung dessen zur Verfügung stehenden Informationen und Linde, Praxair und Linde plc schließen jeweils jegliche Verpflichtung zur Aktualisierung oder Überarbeitung etwaiger zukunftsgerichteter Aussagen aus, sei es aufgrund neuer Informationen, künftiger Ereignisse oder aus anderen Gründen und es wird zudem keine solche Verpflichtung übernommen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.